

Der Rothirsch ist eine Wildart der großen Dimensionen. Einzelne Jagdreviere decken nur einen kleinen Teil seines Lebensraumes ab und sind für ein sinnvolles Rotwildmanagement zu klein. Daher hat der Gesetzgeber die Bildung von Hegegemeinschaften vorgesehen. Doch das Aufgabenspektrum der Hegegemeinschaften geht über die Gestaltung des Abschussplanes selten hinaus. Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung wären aber gerade Hegegemeinschaften das geeignete Instrument, um den notwendigen Ausgleich zwischen den oft gegensätzlichen Ansprüchen des Rotwildes an seinen Lebensraum und den Interessen des den Lebensraum nutzenden Menschen herbeizuführen.

Auf dem 6. Rotwildsymposium vom 18. bis 20. Oktober 2012 auf Schloss Wackerbarth bei Dresden wurden das bisherige Rollenverständnis von Hegegemeinschaften, ihre Rechtsformen und Kompetenzen auf den Prüfstand gestellt. Im Kern aller Beiträge, die in diesem Tagungsband zusammengefasst werden, ging es um die Frage, wie sich Hegegemeinschaften von „Abschussgemeinschaften“, die letztlich vor allem über das Instrument der Büchse agieren, zu „Wildschutz- und -nutzgemeinschaften“ entwickeln können.

Das 6. Rotwildsymposium wurde gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und vom Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC).



ISBN 978-3-936802-15-3



2013 Der Hirsch und der Mensch

Titel-Foto: I. Arndt

Der Hirsch und der Mensch

– mit den Erfahrungen von heute
zu Hegegemeinschaften von morgen

TAGUNGSBAND ZUM 6. ROTWILDSYMPOSIUM
DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG



Alle Achtung
vor unseren Tieren.



Der Hirsch und der Mensch
– mit den Erfahrungen von heute
zu Hegegemeinschaften von morgen

6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung



Der Hirsch und der Mensch – mit den Erfahrungen von heute zu Hegegemeinschaften von morgen

6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung

UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT VON FRANK KUPFER
STAATSMINISTER FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
IM FREISTAAT SACHSEN

VOM 18. BIS 20. OKTOBER 2012
AUF SCHLOSS WACKERBARTH, DRESDEN

GEFÖRDERT VOM SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) AUS MITTELN DER JAGDABGABE

UND VOM INTERNATIONALEN RAT ZUR ERHALTUNG
DES WILDES UND DER JAGD (CIC)

Herausgegeben von

Dr. Andreas Kinser
Hilmar Freiherr v. Münchhausen



Die in diesem Tagungsband veröffentlichten Beiträge und Abbildungen wurden von den Referenten zur Verfügung gestellt und geben ausschließlich die Meinung der Verfasser wieder. Die Beiträge wurden nicht fachlich begutachtet und der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalt.

Die Verantwortung für das Urheberrecht liegt allein bei den Verfassern. Die Urheberrechte der Verfasser werden durch die Veröffentlichung in diesem Tagungsband nicht berührt.

1. Auflage
August 2013

Deutsche Wildtier Stiftung
Billbrookdeich 216
22113 Hamburg
www.DeutscheWildtierStiftung.de

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck auch auszugsweise verboten

Printed in Germany 2013
ISBN 978-3-936802-15-3

Gestaltung Eva Maria Heier
Gedruckt auf 100 % Altpapier

Zitiervorschlag

KINSER, A. & MÜNCHHAUSEN, H. Frhr. v. (Hrsg.) (2013): Der Hirsch und der Mensch – mit den Erfahrungen von heute zu Hegegemeinschaften von morgen. Tagungsband zum 6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung vom 18. bis 20. Oktober 2012 auf Schloss Wackerbarth, Dresden, ISBN 978-3-936802-15-3, 214 S.

Inhalt

VORWORT

Deutsche Wildtier Stiftung 10

GRUSSWORTE

Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen
Anita Domschke 14

Deutsche Delegation des Internationalen Rates
zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)
Dr. Richard Lammel 18

ABSCHLUSSERKLÄRUNG UND FORDERUNGEN UND
EMPFEHLUNGEN DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG ZUR
WEITERENTWICKLUNG VON HEGEGEMEINSCHAFTEN 22

HEGEGEMEINSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND – EIN ÜBERBLICK
Hilmar Freiherr v. Münchhausen & Andreas Kinser
(*Deutsche Wildtier Stiftung*) 28

DIE AUFGABEN VON HEGEGEMEINSCHAFTEN

DER HIRSCH UND SEINE KRONE – DER HEGEGEDANKE IM 21. JAHRHUNDERT
Sven Herzog (*Technische Universität Dresden*) 42

INSTRUMENTE ZUR DURCHSETZUNG VON
ABSCHUSSPLÄNEN IN HEGEGEMEINSCHAFTEN
Dietrich Meyer-Ravenstein (*Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*) 56

VOM ABSCHUSSPLAN ZUM ROTWILDPLAN
Torsten Krüger & Sven Herzog (*Technische Universität Dresden*) 64

DIE VERANTWORTUNG VON HEGEGEMEINSCHAFTEN FÜR DEN TIERSCHUTZ
Chris Balke & Julia Numßen
(Schweißhundstation Kreis Herzogtum Lauenburg) 76

DIE AKTEURE IN HEGEGEMEINSCHAFTEN
DIE ROLLE DER GRUNDEIGENTÜMER IN HEGEGEMEINSCHAFTEN
Phillip Freiherr von und zu Guttenberg
(Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.) 82

NEUGRÜNDUNG VON HEGEGEMEINSCHAFTEN –
ERFAHRUNGEN AUS SCHLESWIG-HOLSTEIN
Hans-Albrecht Hewicker *(Schalenwildausschuss des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V.)* 92

DIE AUFGABEN EINES HAUPTAMTLICHEN HEGEGEMEINSCHAFTSLEITERS
Peter Marktett *(Davert Hochwildring e.V.)* 102

RECHTSFORMEN, KOMPETENZEN & FINANZIERUNG
HEGEGEMEINSCHAFTEN UND SPIELTHEORIE –
VORSCHLÄGE FÜR EIN VERBESSERTES MITEINANDER
Florian Asche *(ASG Asche Stein Glockemann Verstl Wiezoreck)* 110

HEGEGEMEINSCHAFTEN ALS KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN
RECHTS – NEUE WEGE IM JAGDGESETZ RHEINLAND-PFALZ
Gundolf Bartmann *(Forstamt Trier)* 122

20 JAHRE PFLICHTMITGLIEDSCHAFT IN HEGEGEMEINSCHAFTEN –
ERFAHRUNGEN AUS THÜRINGEN
Karl-Heinz Müller & Mario Klein
(Thüringer Rotwildring „Rennsteig-Vorderrhön“) 132

HEGEGEMEINSCHAFTEN AUF FREIWILLIGER BASIS –
DAS SÄCHSISCHE MODELL
Johannes Grunwald *(Obere Forst- & Jagdbehörde Sachsen)* 146

ARBEITSGRUPPE 1 & 3

IMPULSREFERAT: AUFGABEN VON HEGEGEMEINSCHAFTEN

Hubertus Langer

(Lebensraumgutachten Rotwildgebiet „Hessischer Spessart“)

154

IMPULSREFERAT: LANDSCHAFTSPFLEGEVERBÄNDE
UND HEGEGEMEINSCHAFTEN

Christina Kretzschmar *(Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.)*

Friedhart Werthschütz *(Jagdverband Weißeritzkreis e.V.)*

160

ZUSAMMENFASSUNG DER MODERATOREN:

AUFGABEN VON HEGEGEMEINSCHAFTEN

UND DER BLICK AUF DIE LANDSCHAFTSPFLEGEVERBÄNDE

Torsten Krüger & Sven Herzog *(Technische Universität Dresden)*

170

ARBEITSGRUPPE 2 & 4

IMPULSREFERAT: ERFOLGREICH KOMMUNIZIEREN –

KOMMUNIKATION IN UND FÜR HEGEGEMEINSCHAFTEN

Kai Elmauer *(elmauer institute: managing consensus)*

174

KOMMUNIKATION UND AUS- UND WEITERBILDUNG IN

HEGEGEMEINSCHAFTEN – ZUSAMMENFASSUNG DER MODERATOREN

Marcus Börner *(Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.)*

Sven Herzog *(Technische Universität Dresden)*

186

HEGEGEMEINSCHAFTEN HEUTE UND MORGEN

Hartwig Fischer *(Deutscher Jagdverband e.V.)*

190

POSTERPRÄSENTATIONEN

196

VORWORT

Die Deutsche Wildtier Stiftung kümmert sich seit ihrer Entstehung um den Rothirsch. Der Rothirsch ist – abgesehen von temporär auftretenden Elchen – unsere größte Wildart in Deutschland. Es ist ein faszinierendes, ungeheuer lernfähiges und in komplexen Sozialstrukturen lebendes Wildtier. Und zum Glück ist der Rothirsch weit davon entfernt, in Deutschland auszusterben. Aber er muss wenig artgerecht leben und zwischen Mensch und Rothirsch kommt es immer wieder zu Konflikten. Wie überall in unserer von menschlichem Nutzen geprägten Kulturlandschaft „stört“ das Wildtier, so auch der Rothirsch mit Blick auf die forstwirtschaftliche Nutzung unserer Wälder. Deshalb sperren wir das Rotwild in vielen Bundesländern in Rotwildbezirke ein! Doch wir beschränken nicht nur seinen Lebensraum: Auch mit Blick auf die Jagd gehen wir recht rüde mit dem Rothirsch um. Wir bejagen ihn mit einer im europäischen Vergleich ungemein langen Jagdzeit, wir bejagen ihn vielerorts sogar zur Nachtzeit und wir bejagen ihn wider besseres Wissen auch im Januar – obwohl die Natur ihm durch

Absinken des Stoffwechsels eine Winterruhe bescheren könnte. Kurzum, wir haben in dem Rothirsch ein faszinierendes Wildtier in Deutschland, gehen aber ziemlich schändlich mit ihm um.

Deshalb freue ich mich, dass unser Rotwildsymposium auch zu seiner 6. Veranstaltung so viel Zuspruch bekommen hat. Das hat uns gezeigt: Es gibt in Deutschland viele Rotwildfreunde, denen die Zukunft unseres größten Wildtiers ein Anliegen ist. Ich freue mich darüber, dass die Rotwildsymposien eine tragfähige Plattform für den Dialog zwischen den für den Rothirsch relevanten Menschen geworden sind. Schon Aldo Leopold, der von uns verehrte US-amerikanische Forstmann und Wildbiologe, Jäger und Ökologe hat den für uns wegweisenden Spruch formuliert: „Der Umgang mit Wildtieren ist vergleichsweise einfach – schwierig ist der Umgang mit den beteiligten Menschen“. Und genau aus diesem Grund haben wir auf unserem 6. Rotwildsymposium nicht den Rothirsch, sondern den Mensch in den Mittelpunkt der Debatte gestellt. Wie können, wie wollen, wie sollen wir Menschen uns organisieren, um dem Rothirsch ein artgerechteres Leben in unserer Kulturlandschaft mit all ihren Nutzungskonflikten zu ermöglichen? Die „Hegegemeinschaft“ ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung die geeignete Institution, um dieser Herausforderung gerecht zu werden.

Aber was bedeutet „Hege“? Für mich verbindet sich mit diesem Begriff „Fürsorge“, „sich kümmern“ und „verantwortlich sein“. Für andere ist dieser Begriff eher ein Kampfbegriff für „hohe Wildbestände“, „Schieß- und Jagdlust“ und „Fütterung und Trophäe“ geworden. Ich glaube, wenn wir an dem alten Begriff der „Hege“ festhalten wollen – und dazu möchte ich ausdrücklich ermuntern – dann müssen wir diesen Begriff leben. Hege im Jahr 2013 muss etwas anderes sein als der Hegebegriff des Jahres 1848 – dem Jahr der Demokratisierung des Jagdrechtes – und es muss etwas anderes sein als der Hegebegriff des Jahres 1934 von Hermann Göring oder als das, was die untergegangene DDR unter Hege verstand.

Im Bundesjagdgesetz wird Hege als der Erhalt eines den „landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ beschrieben. Doch wann ist ein Wildbestand „angepasst“ – und angepasst woran? An eine strukturierte, vielgestaltige, genutzte Agrarlandschaft oder einen riesigen Maisacker?

An einen urwüchsigen Buchenwald oder eine Fichtenmonokultur? Und was heißt „gesund“? Dass ein Wildtier genug zum Überleben hat oder dass es artgerecht leben darf? „Artgerechtigkeit“ diskutieren wir – zu Recht – bei Haus- und Nutztieren und bei Zoo- und Zirkustieren. Aber bei Wildtieren? Land- und Forstwirte ergreift eher das kalte Grausen, wenn sich Rotwild in Rudeln zusammen findet, die aus mehr als Alttier, Schmaltier und Kalb bestehen und damit ihrer Art entsprechen, weil sie in ausgeprägten Sozialverbänden leben wollen. Und wo „sichern und pflegen wir die Lebensgrundlagen“ unserer Wildtiere? Wir gestalten die Lebensräume unserer Wildtiere nach unseren ökonomischen Erfordernissen. Aus diesem Grund brauchen wir das gemeinsame Handeln aller Akteure in den ländlichen Räumen, die auch die maßgeblichen Lebensräume unserer Wildtiere sind. Vor dem Hintergrund der jeweiligen naturräumlichen Bedingungen können nur sie gemeinsam Begriffe wie „angepasst“ mit Leben ausfüllen.

Um diese Akteure zu organisieren, brauchen wir Institutionen, in denen die Willensbildung abläuft und wo Entscheidungen getroffen werden, um menschliche Interessen und die Bedürfnisse der Wildtiere zusammen zu führen. Lassen Sie uns diese Gruppen „Hegegemeinschaften“ nennen! Lassen Sie uns anknüpfen an die Geschichte der Hegegemeinschaften und lassen Sie uns aufbauend auf den Werten unserer Traditionen eine moderne, schlagkräftige und kompetente Institution für morgen schaffen! Lassen Sie uns nicht über Worte streiten, ob wir es nun „Hege“ oder „Management“ nennen, sondern über Inhalte. Diesen Streit im Sinne einer fruchtbaren Debatte haben wir auf dem 6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Dresden geführt. Die Ergebnisse des Symposiums möchten wir Ihnen in diesem Tagungsband präsentieren.

Unser besonderer Dank gilt den Förderern des 6. Rotwildsymposiums und dieses Tagungsbandes. Allen voran sind dies der Freistaat Sachsen, der die Veranstaltung aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert hat, und die deutsche Delegation im CIC – des Internationalen Rates zur Erhaltung des Wildes und der Jagd. Unser Dank gilt aber auch denjenigen, die uns bei der organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung dieser Veranstaltung geholfen haben. Dies sind insbesondere der Landesjagdverband Sachsen – in personam Herr Präsident Falkenberg – und Herr Professor Herzog von der Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft der TU Dresden, der uns seit Jahren in Sachen Rotwild berät und zu den Gründungsvätern der Rotwildsymposien gehört.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und fruchtbare Gedanken beim Lesen dieses Tagungsbandes. Vor allem aber wünsche ich uns Mut, um unsere Hegegemeinschaften zu professionellen Wildtierschutz- und Nutzgemeinschaften weiter zu entwickeln.



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt
Deutsche Wildtier Stiftung
Vorstand

Grußworte

ANITA DOMSCHKE
ABTEILUNGSLEITERIN IM MINISTERIUM FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT DES FREISTAATES SACHSEN

Sehr geehrter Herr Professor Vahrenholt,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich möchte Sie ganz herzlich zum 6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung auf Schloss Wackerbarth in unserem schönen Freistaat Sachsen willkommen heißen. Ich tue das ganz ausdrücklich auch im Namen unseres Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft, Herrn Frank Kupfer, der gerne die Schirmherrschaft dieser Veranstaltung übernommen hat. Ich weiß, dass ihm Wild und Jagd und eine den Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gerecht werdende Hege und Bejagung der Wildbestände besonders am Herzen liegen.

Mit der Wahl des Veranstaltungsortes hat die Deutsche Wildtier Stiftung eine gute Wahl getroffen. Unser einzigartiges Staatsweingut an den malerischen Elbhängen bietet ein sehr gutes Ambiente – vor allem im Oktober im goldenen Herbst. Zwar

besteht vom Veranstaltungsort keine direkte Beziehung zum Thema des Symposiums, aber wenn wir über Rotwild sprechen, dann gehören auch die Nutzung dieses Wildes und damit das vorzügliche Wildbret zum Thema. Und ein Wildessen ohne einen edlen Wein ist nicht wirklich vollendet.

Die barocke Lebensfreude hat sich nicht nur auf einen guten Tropfen bezogen, sondern auch auf die Jagd. Das können Sie bei einem Besuch des Jagdschlusses Moritzburg nachempfinden. Doch im Mittelpunkt des 6. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtier Stiftung stehen nicht starke oder besonders ausgebildete Trophäen, sondern die Menschen, die in einer Beziehung zum Wild, insbesondere zum Rotwild stehen und sich dafür in unterschiedlicher Weise engagieren. Und das ist wichtig. Die Deutsche Wildtier Stiftung ist uns allen gut bekannt als die Stimme und Botschafterin der Wildtiere. Sie engagiert sich mit einer Vielzahl von Projekten und Aktionen beim Schutz von Arten und ihren Lebensräumen und hat auch das Thema Rotwild schon lange auf ihrer Agenda. Es geht um den Schutz des Rotwildes und seines Lebensraumes sowie den Interessensausgleich in den Vorkommensgebieten. Ich denke, in allen Bundesländern, ob wenig oder viel Rotwild, stehen diese Themen auf der Tagesordnung und werden oft kontrovers diskutiert. Und dass diese Themen nach wie vor aktuell sind, zeigen auch das große Interesse an dieser Veranstaltung und der breite Teilnehmerkreis. Deshalb kann ich es nur unterstützen, wenn im Rahmen solcher Veranstaltungen nach Lösungen gesucht wird und auch ein intensiver Informationsaustausch stattfindet.

In Sachsen ist das Rotwild, und natürlich auch die anderen Wildarten, in guten Händen und wir haben geeignete Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung des Rotwildes. Das Rotwild kommt hier auf einer Fläche von über 430.000 ha vor – das sind immerhin knapp 30% der bejagbaren Fläche. Das Rotwild ist in seinem Bestand in Sachsen auch keineswegs bedroht. Verbiss- und Schältschäden spielen nach wie vor eine Rolle. Unsere Jäger erzielen eine Jahresstrecke von ca. 3.300 Stück in zehn Vorkommensgebieten, die überwiegend die geeigneten Lebensräume abdecken. Die fortschreitende Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft, die teilweise gegebene Strukturarmut der Agrarlandschaften und der zunehmende Freizeitdruck der Bevölkerung in den Wildlebensräumen können sich negativ auf Rotwildpopulationen auswirken. Diese Veränderungen, und auch der Verlust von Lebensräumen unserer Wildtiere, erfordern gemeinsame Anstrengungen, um die bestehende

Grußworte

Artenvielfalt zu sichern und zu verbessern. Diese Aufgabe ist sehr komplex und nicht allein von den Jägern zu bewältigen. Ein Miteinander von Landeigentümern, Flächennutzern, Naturschützern und Jägern ist hier gefragt.

Diesen Entwicklungen Rechnung tragend, wurden in Sachsen die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen mit der Novellierung des Sächsischen Jagdgesetzes und der Sächsischen Jagdverordnung angepasst. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Aufhebung der behördlich festgelegten Schalenwildgebiete, in denen jeweils nur Rot-, Dam- oder Muffelwild gehegt werden durfte. Damit erhalten Jäger und Grundeigentümer mehr Eigenverantwortung im Umgang mit dem Wild und bei der Vermeidung von Wildschäden. Ich möchte jedoch betonen, dass das Ziel, welches mit der Aufhebung verfolgt wird, nicht die Erhöhung der Wildbestände oder eine flächendeckende Verbreitung des Rotwildes ist. Das Rotwild soll in geeigneten Lebensräumen gehegt und ein genetischer Austausch zwischen den Populationen innerhalb Sachsens ermöglicht werden.

Ein wichtiges Instrument, um der höheren Verantwortung gerecht zu werden, ist die Hegegemeinschaft, in der in Sachsen nun auch Grundeigentümer und Flächennutzer aufgenommen werden können. Eine Pflichtmitgliedschaft besteht jedoch nicht. Wir setzen auf Freiwilligkeit. Zu unserem sächsischen Modell werden Sie später noch vom Leiter der Oberen Jagdbehörde, Herrn Johannes Grunwald, Näheres erfahren. Im Übrigen gelten nach dem neuen Jagdrecht für das Rotwild nun kürzere Jagdzeiten – vom 1. August bis 31. Januar – und ein grundsätzliches Nachtjagdverbot. So soll beispielsweise der Jagddruck verringert werden. Es ist nun auch möglich, an geeigneten Wildquerungs-Standorten, die derzeit in einem Forschungsprojekt erfasst werden, befriedete Bezirke zum Schutz des Wildes auszuweisen. So kann beispielsweise der Wanderbewegung der jungen Hirsche in andere Vorkommensgebiete und damit dem genetischen Austausch Rechnung getragen werden, zumal die Erlegung von Hirschen jetzt generell eines Abschussplanes bedarf. Eine Steuerung durch die Jagdbehörden ist so möglich.

Doch das ist nur die Theorie. Unser neues Jagdrecht muss nun mit Leben erfüllt werden. Dazu gehören auch die Hegegemeinschaften, die zwar weiter bestehen, aber neuen Herausforderungen gegenüber stehen. Und da kam die Anfrage der Deutschen Wildtier Stiftung, das Symposium zum Thema Hegegemeinschaften in Sachsen durchführen zu wollen, zur rechten Zeit. Das umfangreiche Programm hat hierfür einiges zu bieten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich freue mich auf interessante Vorträge und anregende Diskussionen im Rahmen der Workshops und wünsche der Veranstaltung der Deutschen Wildtier Stiftung, auch im Namen von Staatsminister Kupfer, einen guten Verlauf. Nehmen Sie viele Informationen und Anregungen für die jagdliche Praxis mit nach Hause und vielleicht nicht nur das, sondern auch die ein oder andere Flasche guten sächsischen Wein.

Grußworte

DR. RICHARD LAMMEL
DEUTSCHE DELEGATION DES INTERNATIONALEN RATES
ZUR ERHALTUNG DES WILDES UND DER JAGD (CIC)

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ein konstruktiver Blick in die Zukunft macht es meistens notwendig, auch einen Blick zurückzuwerfen. Das möchte ich gerne tun.

Der Rothirsch ist nicht erst seit heute ein Politikum. Die Jagd auf ihn blieb Jahrhunderte lang den hohen Kreisen vorbehalten. Aufgrund hoher Schäden an den Feldfrüchten und der zwangsweisen Mitwirkung der Landbevölkerung an aufwendigen Jagden kam es im Laufe der Geschichte zu erheblichen sozialen Spannungen, ja sogar zu Aufständen gegen die jagdbeflissenen Stände. Das ist Historie.

In das Bewusstsein einer breiten Bevölkerung in Deutschland gelangte das konfliktbeladene Rotwildthema in neuerer Zeit erst wieder mit den „Bemerkungen über den Rothirsch“ von Horst Stern am Weihnachtsabend 1971. Horst Stern legte den

Finger in die Wunde: Er stellte die relevante Frage, ob die Trophäensucht wichtiger als die Heranerziehung gesunder, naturnaher Wälder sei. Diese Frage wurde von der Forstwirtschaft, der Politik und der Öffentlichkeit dankbar und publikumswirksam aufgegriffen. Als Losung galt fortan die einfache Formel „Wald vor Wild“. Diese Formel ist eingängig und vordergründig auch plausibel. Aber sie löst nicht das Problem: Wie können wir unsere Wälder naturgemäß bewirtschaften und gleichzeitig unserem größten frei lebenden Säugetier angemessene Lebensbedingungen gewähren?

Umso begrüßenswerter war, dass die Deutsche Wildtier Stiftung zusammen mit der TU München, der TU Dresden, dem DJV und dem ÖJV vor ziemlich genau zehn Jahren ein Rotwildsymposium im Bundeslandwirtschaftsministerium ausrichtete. Diesem ersten Symposium, das unter dem Motto „Der Rothirsch – Ein Fall für die Rote Liste?“ stand, folgten alle zwei Jahre weitere Symposien – bis zum diesjährigen 6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung zum Thema Hegegemeinschaften. In meiner Funktion als Vorstandsmitglied der Deutschen Delegation des CIC möchte ich Ihnen hierzu herzlich gratulieren!

Sie können den CIC als Ihren Verbündeten betrachten, wenn es darum geht, dem Rotwild in Europa angemessene Lebensbedingungen zu verschaffen und die Bejagung auf wissenschaftlich begründeter Basis zu gestalten. Ein Wort zum CIC: Wir sind eine internationale, diplomatisch anerkannte Naturschutz- und Jagdorganisation, die seit 80 Jahren besteht. Die Mitglieder, das sind Staaten und Privatmitglieder, vertreten 84 Länder. Deutschland ist offizielles Staatsmitglied. Der CIC nimmt an allen wichtigen internationalen Konferenzen und Prozessen, die sich mit Natur- und Artenschutz befassen, aktiv teil. Dies ist deshalb so wichtig, da diese Konferenzen, egal ob es sich um das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) oder um Konferenzen der Internationalen Naturschutzorganisation (IUCN) oder der Welternährungsorganisation (UN - FAO) handelt, meistens durch ein Übergewicht von ideologisch eingestellten Teilnehmern aus der Tier- und Naturschutzszene geprägt sind. Hierzu stellt der CIC ein notwendiges Gegengewicht dar. Dank der beharrlichen Arbeit des CIC ist es im vergangenen Jahrzehnt gelungen, das Prinzip „Schutz durch Nutzung“ in die internationale Politik hineinzutragen und dort zu verankern. Der CIC wird deshalb auf dem internationalen Parkett sehr ernst genommen.

Grußworte

Aber auch in Mitteleuropa tut sich – unter Mitwirkung des CIC – Einiges. So arbeitet der CIC zum Beispiel mit dem Förderungsverein für Umweltstudien (FUST-Tirol) in Achenkirch zusammen. Dort gibt das Rotwild noch erhebliche Rätsel auf: Die gezählten Winterbestände überwiegen die im Herbst bejagbaren Bestände bei weitem. Die Gründe hierfür können Wanderungsbewegungen, aber auch „Verbergungsstrategien“ der Hirsche unter Ausnutzung verbesserter waldbaulicher Bedingungen sein. Wir werden diesem Phänomen schrittweise mithilfe der Besenderung insbesondere von Alttieren auf die Spur kommen. Ich würde Sie herzlich einladen, sich diesem Projekt anzuschließen. Das erfordert nicht viel Aufwand und kann sich auf die Besenderung von relativ wenigen Stücken in Österreich und Bayern beschränken.

Das Thema des 6. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtier Stiftung sind die „Hegegemeinschaften“. Die Motivation zur Bildung von Hegegemeinschaften ergibt sich dabei aus den Lebensgewohnheiten des Rotwildes: Großräumig wandernde Arten benötigen ein lebensraumbezogenes Management. Gleichzeitig werden die Jagdreviere tendenziell kleiner und ein gewisser jagdlicher Egoismus der Revierinhaber ist ebenfalls unübersehbar. Doch zu einem revierübergreifenden Jagdmanagement gibt es keine Alternative. Ein überzeugender Ansatz ist die Bildung von Hegegemeinschaften. Ich freue mich sehr auf konstruktive Beiträge und lebhaft Diskussionen, die zeigen werden, wie schwierig es ist, Hegegemeinschaften zu organisieren und wie man diese Schwierigkeiten überwinden kann.

ABSCHLUSSEKLRÄRUNG UND FORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN
DER DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG ZUR WEITERENTWICKLUNG
VON HELEGEMEINSCHAFTEN

Abschlusserklärung des 6. Rotwildsymposiums

Die Helegemeinschaft von morgen gleicht die Bedürfnisse der Wildtiere an ihren Lebensraum und die Nutzungsansprüche des Menschen in diesem Lebensraum aus. Sie kümmert sich um alle vorkommenden jagdbaren Arten und betreut deren Lebensraum. Pro Fläche existiert nur eine Helegemeinschaft, deren Handeln sich an einer Leitart orientiert. In Gebieten mit Rotwildvorkommen sollte das Rotwild diese Leitart sein.

Die Grenzen der Helegemeinschaft werden durch den Lebensraum vorgegeben. Alle Reviere sind verpflichtet, in der Helegemeinschaft mitzuwirken. Neben den Jagdausübungsberechtigten sind die Eigenjagdbesitzer bzw. die Vertreter der Jagdgenossenschaft Mitglieder der Helegemeinschaft. Weitere Nutzergruppen erhalten eine beratende Stimme.

Die Hegegemeinschaft erarbeitet ein Lebensraumgutachten. Darauf aufbauend werden Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes und zur Regulierung und Nutzung der Wildbestände entwickelt. Unter anderem legt die Hegegemeinschaft die Höhe des Abschusses und die Regeln für dessen Durchführung fest. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der zügigen Erfüllung des Abschussplanes. Die Hegegemeinschaft ermöglicht eine regelmäßige Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die Fortbildung ihrer Vorstände wird durch den Jagdverband organisiert. Die Hegegemeinschaft ist fachlicher Ansprechpartner für Behörden und andere planende Stellen für Fragen rund um unsere Wildtiere.

Die Hegegemeinschaft informiert regelmäßig ihre Mitglieder, vernetzt sich mit anderen Hegegemeinschaften und betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Sie macht auf die Konflikte zwischen Wildtier und Mensch aufmerksam, wirbt für das Anliegen der Wildtiere und verbessert das Image der Jagd.

Forderungen und Empfehlungen...

... FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DER HEGEGEMEINSCHAFT VON MORGEN

In der Hegegemeinschaft von morgen sind die Interessen der Jagd und des Grundeigentums gleichberechtigt vertreten.

- Die Hegegemeinschaft besteht aus den Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern bzw. ihren Vertretern.
- In Ergänzung zum Ehrenamt stellt die Hegegemeinschaft einen hauptamtlichen Sachverständigen an, der Aufgaben professionell wahrnimmt.
- Der Sachverständige wird über eine Umlage und seinen Verkauf von Dienstleistungen (Drückjagdplanung, Lebensraumverbesserung, Gästeführung, Hochsitzbau etc.) finanziert.
- Vertreter aus Naturschutz- und Tourismusverbänden sowie ggf. regionalen Schutzgebieten erhalten als außerordentliche Mitglieder eine beratende Stimme in der Hegegemeinschaft.

... FÜR DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER HEGEGEMEINSCHAFT VON MORGEN

Die Hegegemeinschaft von morgen verfolgt mit ihrem Einsatz für den Arten- und Naturschutz und die Jagd ein öffentliches Interesse. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit ist die Mitgliedschaft verpflichtend.

- Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts grenzt sich durch den Lebensraum und nicht durch politische Grenzen ab. Um Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, sollten max. 100 Reviere Mitglied in der Hegegemeinschaft sein.
- Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt sich eine Satzung und eine Disziplinarordnung, die Vergehen ahndet. Verstöße gegen das Jagdgesetz bringt die Hegegemeinschaft zur Anzeige.
- Aneinander angrenzende Hegegemeinschaften, die gemeinsam Verantwortung für einen Lebensraum übernehmen, geben sich eine dem Lebensraum entsprechende gemeinsame Hegerichtlinie. In dieser werden Abschussvorgaben und die Regeln der Jagdausübung, z.B. zur Kirmung, den Jagdzeiten oder zur Ausübung der Nachtjagd, festgeschrieben.
- Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen. Individuelle Projekte werden u.a. aus Mitteln der Jagdabgabe der Länder bezahlt. Ein als gemeinnützig anerkannter Förderverein unterstützt über Spenden und Erbschaften die Finanzierung von Projekten.
- Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt als juristische Person autark und unterliegt keiner Dachorganisation. Die Landesjagdverbände initiieren die Bildung von Netzwerken und einen regelmäßigen Austausch zwischen benachbarten Hegegemeinschaften.
- Die Vorstände der Hegegemeinschaft werden auf Initiative der Jagdverbände regelmäßig geschult.

... FÜR DIE AUFGABEN DER HELEGEMEINSCHAFT VON MORGEN

Die Helegemeinschaft von morgen übernimmt Verantwortung für alle jagdbaren Wildarten und ihren Lebensraum.

- Die Helegemeinschaft sorgt für ein Lebensraumgutachten, auf dessen Grundlage die Ziele für den Lebensraum und die Wildpopulation abgeleitet werden. Sie definiert eine Wildart als Leitart für ihr Handeln. Alle räumlichen Informationen werden mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) dargestellt, analysiert und gespeichert.
- Die Helegemeinschaft setzt sich dafür ein, dass eine angemessene Fläche für lebensraumverbessernde Maßnahmen von Grundeigentümern oder den Landnutzern zur Verfügung gestellt wird. Dazu gehören u.a. die Waldaußen- und Waldinnenrandgestaltung oder die Anlage von Wildäsungsflächen und Wildruhezonen. Flächen, die gezielt dem Nahrungs- und Ruhebedürfnis des Wildes dienen, sind von der Einzeljagd auszunehmen.
- Die Helegemeinschaft führt regelmäßige Wildzählungen mit anerkannten Methoden durch und analysiert die Strecken mit Blick auf Geschlecht, Alter und Gewicht.
- Die Helegemeinschaft übernimmt Verantwortung für den Tierschutz indem sie das Nachsuchenwesen fördert und auf eine tierschutzkonforme Regelung zur Wildfolge achtet.
- Die Helegemeinschaft führt eine eigene Wildschadenausgleichskasse in die sowohl die Jagdausübungsberechtigten als auch die Grundeigentümer einzahlen.
- Die Helegemeinschaft erarbeitet in Regionen, in denen das Rotwild im Winter gefüttert wird, ein revierübergreifendes, dezentrales Fütterungskonzept, das von den Revieren umzusetzen ist.

Forderungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Hegegemeinschaften

- Für wesentliche Eingriffe in den Lebensraum ist die Hegegemeinschaft der fachliche Ansprechpartner für Behörden und Verbände. Dies betrifft u.a. Themen der Raumordnung, der Biotopvernetzung, des Wildunfallgeschehens und ökologischer Ausgleichsmaßnahmen.

Die Hegegemeinschaft von morgen schlägt einen Abschussplan vor und ist für seine zügige Erfüllung verantwortlich.

- Die Abschussplanung der Hegegemeinschaft berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer und die Ansprüche des Wildes auf eine artgerechte Alters- und Sozialstruktur und Populationsgröße.
- Die Hegegemeinschaft stellt die Erfüllung des Abschusses bis zum 31.12. eines Jahres sicher. Dazu nutzt sie alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente wie die Freigabe eines Gruppenabschusses, die Organisation gemeinschaftlicher, revierübergreifender Jagden und ggf. den körperlichen Nachweis des erlegten Wildes.

Die Hegegemeinschaft von morgen betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für die Fortbildung ihrer Mitglieder.

- Die Hegegemeinschaft informiert die Öffentlichkeit in ihrer Region über Wildtiere, macht auf Konflikte zwischen Wildtier und Mensch aufmerksam und präsentiert geeignete Lösungswege.
- Der Internetauftritt der Hegegemeinschaft dient auch der Kommunikation interner Informationen z.B. über gemeinsame Jagden oder den Stand der Abschusserfüllung und unterstützt die Vermarktung des Wildbrets.
- Die Hegegemeinschaft baut ihre jährliche Hegeschau zu einer öffentlichen, publikumswirksamen Veranstaltung aus.
- Die Jagdausübungsberechtigten und die Mitjäger in den Revieren werden auf Initiative der Hegegemeinschaft regelmäßig in den Bereichen des wildbiologischen Wissens, im Ansprechen und der Wildverwertung weitergebildet sowie in ihrer Schießfertigkeit trainiert.



Foto: M. Begander

Hegegemeinschaften in Deutschland – ein Überblick

HILMAR FREIHERR v. MÜNCHHAUSEN & ANDREAS KINSER

Einleitung

Die Deutsche Wildtier Stiftung hat mit ihren Rotwildsymposien in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Problemen angesprochen, die das Rotwild mit dem Mensch und der Mensch mit dem Rotwild hat. Den ganz überwiegenden Teil dieser Konflikte kann nur der Mensch lösen. Und dafür sind aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung die Hegegemeinschaften ein entscheidender Schlüssel. Die einzelnen Herausforderungen für Hegegemeinschaften mögen dabei je nach Rotwilddichte und Form der Landnutzung unterschiedlich sein. Ihre Aufgabe ist jedoch überall gleich: Hegegemeinschaften müssen die Bedürfnisse zwischen Mensch und Wildtier zu einem Ausgleich bringen.

In allen Rotwildlebensräumen existiert eine Vielzahl an menschlichen Nutzungen. Neben der Forstwirtschaft ist es vor allem die Landwirtschaft, die leider viel zu oft aus dem Konflikt Mensch und Rothirsch ausgeblendet wird, da der Rothirsch zu einem Waldtier „gemacht“ wurde und das Thema Wald und Wild die Debatte beherrschte. Doch wir wissen,

dass der Rothirsch eher ein Wildtier der offenen und halboffenen Landschaften ist. Daher muss endlich über den Waldrand hinaus gedacht und die Auseinandersetzung mit der Landwirtschaft gesucht werden. Darüber hinaus gibt es weitere vielfältige Nutzungen des Menschen in Rotwildlebensräumen: Von Pilz- und Stangensuchern über Wanderer und Wintersportler bis zu den „Schatzsuchern“. Geocaching, die moderne Art der Schnitzeljagd, führt dazu, dass Menschen zu jeder Tages- und Nachtzeit durch Wälder und Felder streifen und damit erhebliche Störungen bei Wildtieren verursachen. Aber natürlich nutzen auch wir Jäger die Rotwildlebensräume. Und es ist vielen von uns nicht bewusst, dass mit jagdlichen Aktivitäten erhebliche Störungen für Wildtiere verbunden sind.

In Rotwildlebensräumen bestehen viele Nutzungsinteressen des Menschen, die zu Konflikten sowohl untereinander als auch und vor allem mit dem Wildtier führen: Große Tiere, große Räume und leider vielerorts große Probleme. Um Menschen in großen Räumen zu einem konstruktiven Miteinander zu bewegen, sind Hegegemeinschaften der zentrale Schlüssel zum Erfolg.

Hegegemeinschaften – ein Blick zurück

Im Jahr 1905 entwickelte Ernst von Eschwege im Harz das erste Mal eine Bejagungsrichtlinie und legte damit Kriterien und Merkmale für die Jagd auf Rotwild fest. In den 1920er Jahren fand die Hegepflicht erstmalig Erwähnung im sächsischen Jagdgesetz und in der Thüringer Jagdordnung (LEONHARDT 2008). Diese stellte sogar die Hegepflicht allen anderen Bedingungen der Jagdausübung voran. Neben der lokalen Hege wurde auch der Raumbedarf des Wildes thematisiert. Man erkannte, wie wichtig es war, dass sich Jäger zusammenschließen. So entstanden in den 1920er Jahren die ersten Rotwildringe oder Rotwild-Hegegemeinschaften. Der auch heute noch existierende Rotwildring Barlohe in Schleswig-Holstein war wohl die erste Hegegemeinschaft in Deutschland (DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG 2012). Auf eine lange Geschichte blickt auch der Rotwildring im hessischen Spessart (HOPP 1984) wie auch der Rotwildring Hasselbusch in Schleswig-Holstein (HEWICKER 2000) zurück. Nach dem 2. Weltkrieg kristallisierte sich der Harz als Ausgangspunkt neuer Gedanken zum Rotwild heraus. Hier haben unter Friedrich Vorreyer eine bedeutende Weiterentwicklung der Hegerichtlinien und die Gründung des Rotwildrings im Harz stattgefunden (VORREYER 1983, POHLMAYER 2004). Man erkannte zwei wesentliche Faktoren für einen erfolgreichen Umgang mit dem Rotwild: Der Zusammenschluss der handelnden Akteure und die Entwicklung eines Regelwerkes beim Umgang mit dem Rotwild.

Der rechtliche Rahmen

Hegegemeinschaften in den Gesetzen

Mit der zweiten Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) tauchen seit 1976 die Hegegemeinschaften auch in den Gesetzestexten auf. In § 10a sagt der Gesetzgeber: „Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden“. Interessant ist hierbei der Bezug zur Hege, der im § 1 BJagdG bereits als „Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen unserer Wildbestände“ definiert wurde. Die Hege muss dabei so durchgeführt werden, dass „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden“. In § 10 heißt es weiter, dass die Länder auch anordnen können, dass eine Hegegemeinschaft durch die Jagdausübungsberechtigten gebildet werden soll. Hier wird noch mal deutlich: Wenn Freiwilligkeit aus Sicht der Länder nicht ausreicht, dann können sie die Bildung von Hegegemeinschaften bestimmen. § 21 BJagdG legt weiter fest, dass die Abschusspläne innerhalb von Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen sind. Weiterführende Regelungen werden den Ländern überlassen.

Da seit der Föderalismusreform 2006 das Jagdrecht in Deutschland der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, ist der föderalen Willkür in der Jagdpolitik und damit auch mit Blick auf die Hegegemeinschaften Tor und Tür geöffnet. Ob dies aus Sicht der Wildtiere sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Die ausgeprägte jagdpolitische Kompetenz der Länder erschwert es, für durchsetzungsstarke Hegegemeinschaften zu streiten. Denn es bedarf jetzt der Auseinandersetzung mit 16 in vielen Fragen sehr unterschiedlich aufgestellten Jagdgesetzen. Dies beginnt bereits bei den Aufgaben, die die Landesjagdgesetze den Hegegemeinschaften geben.

Hegegemeinschaften in Deutschland – ein Überblick

Tab. 1: In den Jagdgesetzen der Länder und des Bundes konkret genannte Aufgaben der Hegegemeinschaften

Aufgaben	Landesjagdgesetze																
	D	BW	BY	BL	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Wildbestandsermittlung			x		x									x			x
Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne			x		x			x	x		x			x			x
Hegemaßnahmen abstimmen & durchführen			x		x			x	x		x			x			x
Abschussplanerstellung			x		x			x	x		x		x	x	x		x

Die in Tabelle 1 genannten Aufgaben werden im Rahmen der Landesjagdgesetze besonders häufig genannt. Doch es gibt durchaus einige Länder, die sich im Rahmen der Gesetze überhaupt nicht zu den Aufgaben der Hegegemeinschaften äußern oder neben den genannten, eher „klassischen“ Aufgaben, sehr dezidiert weitere nennen. So verweist Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise auf die direkte Umsetzung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und Brandenburg nennt als Aufgabe explizit die Bewertung und Analyse der Streckenergebnisse. Brandenburg macht auch den vorbeugenden Seuchenschutz zu einer Aufgabe der Hegegemeinschaften. Hessen, das jüngst sein Landesjagdgesetz novelliert hat, erwähnt als Aufgabe sogar das Erarbeiten von Lebensraumgutachten. In Baden-Württemberg wird die Beratung des Kreisjagdamtes erwähnt (KIRCHHOFF 2012). Damit findet nur in einem Bundesland das Know How der Jäger offiziell Eingang in das Handeln der Behörden.

Auch bei der Frage, ob eine Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft auf Freiwilligkeit oder Zwang beruhen sollte, sind die Bundesländer von einer einheitlichen Linie weit entfernt. Es überwiegt der freiwillige Zusammenschluss, aber Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen und Bremen sehen eine Pflichtmitgliedschaft vor. Eng mit der Frage der Freiwilligkeit verknüpft ist die Rechtsform von Hegegemeinschaften. Freiwillige Zusammenschlüsse haben keinerlei rechtliche Kompetenz. Damit sie offizielle Aufgaben überhaupt übernehmen können, müssen sie von den Jagdbehörden anerkannt werden. Dafür muss eine Satzung vorliegen. Hegegemeinschaften können natürlich auch die Rechtsform eines Vereins haben oder, wie im Landesjagdgesetz in

Hessen festgelegt, die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die konsequenteste Rechtsform für eine Hegegemeinschaft wäre eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig und darf damit selber klagen und kann ihrerseits verklagt werden. Die bekanntesten Körperschaften öffentlichen Rechts im deutschen Jagdwesen sind die Jagdgenossenschaften. Zurzeit sehen nur zwei Bundesländer – nämlich Rheinland-Pfalz und Thüringen – die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Rechtsform für ihre Hegegemeinschaften vor.

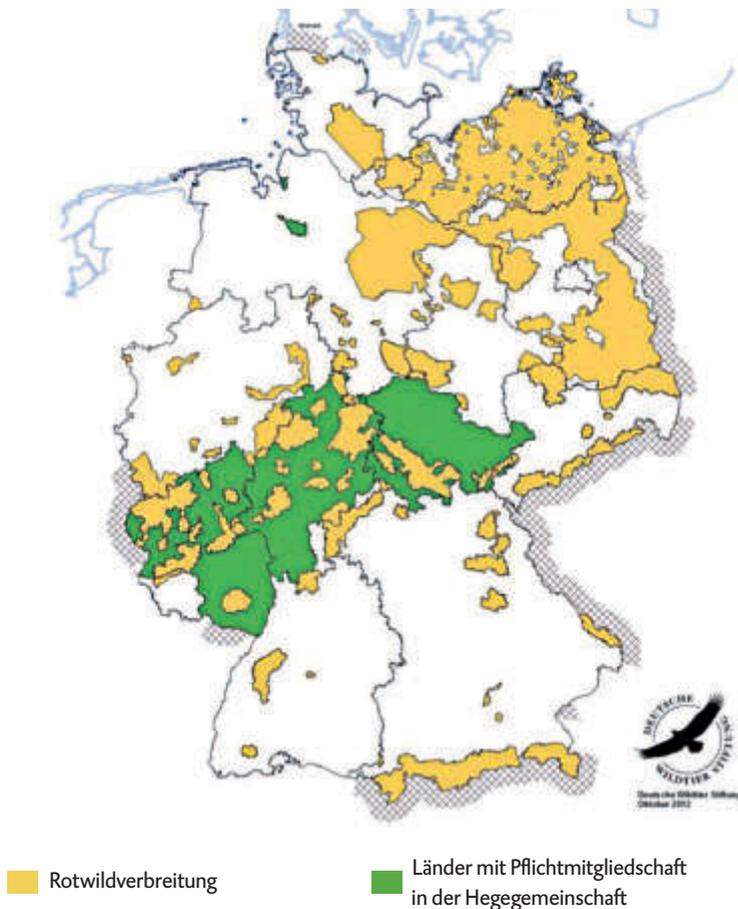


Abb. 2: Bundesländer, in denen eine Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften besteht

Hegegemeinschaften in Deutschland – ein Überblick

Mit Blick auf die Mitglieder der Hegegemeinschaften sind sich dagegen die Bundesländer mit einer Ausnahme einig: In den Landesjagdgesetzen heißt es: „Ordentliche Mitglieder sind die Jagdausübungsberechtigten“. Nur Hessen ist in der jüngsten Novelle ausgebrochen und formuliert in seinem Jagdgesetz: „Ordentliche Mitglieder sind die Jagdausübungsberechtigten und die Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorsitzenden“. Damit werden die Vertreter des Jagdrechts, also die Grundeigentümer, ausdrücklich als Mitglieder der Hegegemeinschaften benannt. In den anderen Landesjagdgesetzen werden auch weitere Akteure genannt, die „eine beratende Stimme“ haben oder die „einzubinden“ sind.

Tab. 2: Mitglieder der Hegegemeinschaften in den Bundesländern

		BV
ordentliche Mitglieder	Jagdausübungsberechtigte	x
ordentliche Mitglieder	Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorsitzende	
ordentliche Mitglieder	Vertreter eines Forstamtes	
außerordentliche Mitglieder	Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorsitzende	
außerordentliche Mitglieder	untere Forstbehörde	
außerordentliche Mitglieder	Vertreter eines Forstamtes	
außerordentliche Mitglieder	fachkundige Personen	
außerordentliche Mitglieder	Wald-Wild-Kommission	
außerordentliche Mitglieder	Rotwildsachverständige	

Hegerichtlinie als Leitfaden für die Jagdpraxis

Für das Funktionieren einer Hegegemeinschaft können Hegerichtlinien ein wichtiges Instrument sein. Mit ihnen wird die Art der Bejagung festgelegt, sie geben Auskunft über den Zielbestand, über Altersklassen, Abschussmerkmale und Abschussdurchführung. Interessant ist, dass in manchen Hegerichtlinien bereits sehr fortschrittliche Selbstverpflichtungen zur Rotwildbejagung enthalten sind wie zum Beispiel der Verzicht auf

Nachtjagd oder die freiwillige Verkürzung der Jagdzeit auf den 31. Dezember. Insofern sind diese Hegerichtlinien ein geeignetes Instrument, um Maßnahmen im Sinne der Wildtiere, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, einzubinden.

Hegerichtlinien existieren zum Teil auf Ebene der Bundesländer oder sogar Bundesländerübergreifend. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben eine gemeinsame Rotwild-Hegerichtlinie, die den einzelnen Hegegemeinschaften genügend Freiraum gibt, um ihre spezifische naturräumliche Situation zu berücksichtigen. Aber es gibt auch Hegerichtlinien, die nur für eine Hegegemeinschaft gelten. Dass es bei der Jagd auf den Rothirsch in den Hegerichtlinien auch sehr „speziell“ zugehen kann, zeigt ein Beispiel aus dem Rotwildgebiet Krofdorfer Forst in Hessen. Da heißt es mit Blick auf die Geweihmerkmale:

	BW	BY	BL	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
							x									
							x									
		x		x							x		x			x
				x												
							x									
									x							
										x						

„Gemessen wird bei den Augsprossen vom Oberrand der Rosen bis zur Sprossenspitze. Bei den anderen Sprossen, einschließlich den Wolfsprossen, vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels zwischen Sprossen und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft bis zur Sprossenspitze und bei Enden vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels der Enden und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft bis zur Endenspitze. Das Maßband folgt dabei den Krümmungen der Sprossen und Enden.“



Abb. 3: Wildtiere müssen in unsere Kulturlandschaft und damit in unsere forst- und landwirtschaftliche Nutzung integriert werden. (Piclease / A.Lettow Camargue)

Das Dilemma der Hegegemeinschaften

Der Ursprung eines konflikträchtigen Miteinanders

Das Dilemma, das Hegegemeinschaften heute lösen müssen, geht auf einen recht simplen Konflikt zurück: Man stelle sich ein Rudel Rotwild in unserer Kulturlandschaft vor. Da stehen 30 oder 50, vielleicht aber auch nur 10 Stück Wild. Große Tiere mit einem hohen Nahrungsbedarf. Und die bewegen sich in einer Landschaft, in der jeder Winkel genutzt ist: Äcker oder Wiesen, ein Wald oder touristische Infrastruktur. Wenn wir politisch wollen, dass es Rotwild in dieser Kulturlandschaft gibt, dann ist klar, dass die Tiere ihren Nahrungsbedarf mit Pflanzen decken müssen, die überwiegend Nutzpflanzen sind. Das ist trivial, aber der Kern des Problems! Denn es gibt in Deutschland kaum Flächen, auf denen Wildtiere Vorrang haben. Deshalb müssen Wildtiere in unsere Kulturlandschaft und damit in unsere forst- und landwirtschaftliche Nutzung integriert werden – ganz egal ob es sich um Wolf, Biber oder den Rothirsch handelt.

Nur die Büchse als Instrument!?

Aus der reinen Nutzerperspektive verursacht der Nahrungsbedarf der Wildtiere einen ökonomischen Schaden. Wenn ein Rudel Hirsche im Raps oder in der Buchenverjüngung steht und äst, dann ist das aus der Sicht des Nutzers ein Schaden. Für die Hegegemeinschaften besteht ein Dilemma darin, dass sie nur aus den Jagdausübungsberechtigten besteht und ihr einziges Instrument, um Schäden durch Wild zu reduzieren, die Büchse ist. Sie haben keinen Einfluss auf die Art und Weise der Landnutzung. Deswegen ist es eine zentrale Forderung an die Hegegemeinschaften der Zukunft, dass die Vertreter der Grundbesitzer Zugang zu den Hegegemeinschaften bekommen und dort Sitz und Stimme haben. Damit ist nicht nur ein Recht auf Mitsprache verbunden, sondern auch eine große Verantwortung. Denn, erst wenn die Grundbesitzer in den Hegegemeinschaften beteiligt sind, müssen sie über die Bewirtschaftung ihrer Flächen auch einen Beitrag dazu leisten, dass Schäden minimiert werden. Sie sind mit dafür verantwortlich, dass unsere Kulturlandschaft auch ein Wildtier-Lebensraum ist. Mitreden ist keine Einbahnstraße!

Kein Einfluss auf den Menschen?

Von den Aktivitäten des Menschen im Rotwildlebensraum gehen eine Vielzahl von Störungen aus und Hegegemeinschaften können – wenn überhaupt – nur jagdlich bedingte Störungen adressieren. Denn auf das Freizeitverhalten der Menschen haben sie keinen Einfluss. Und da nicht jeder Wanderverein Mitglied der Hegegemeinschaft werden soll und kann, müssen die Hegegemeinschaften zu Akteuren werden, die in der Kommunalpolitik und mit Blick auf die zuständigen Behörden Rat geben und Know How zur Verfügung stellen.

Das Fehlverhalten Einzelner sanktionieren!?

Die Jagd auf Rotwild ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Und je anspruchsvoller eine Aufgabe ist, desto häufiger passieren Fehler. Sie beruhen zum einen auf mangelnder Erfahrung und unzureichendem Wissen, zum anderen aber auch auf einem leichtfertigen Verhalten. Wo auch immer die Ursache liegt, die Hegegemeinschaft braucht die Kompetenz, um das Fehlverhalten Einzelner ahnden zu können. Doch da es sich bei Hegegemeinschaften überwiegend um freiwillige Zusammenschlüsse handelt, sind Sanktionen ein „heißes Eisen“: Sind die Sanktionen sehr weitreichend, laufen Hegegemeinschaften Gefahr, dass ihre Mitglieder austreten oder dass Fehler vertuscht werden. Zu lasche Sanktionen haben dagegen den Nachteil, dass ihre Wirkung naturgemäß sehr begrenzt ist.

Hegegemeinschaften in Deutschland – ein Überblick

In Hegegemeinschaften sollte sich eine neue „Fehlerkultur“ entwickeln, bei der aus Abschussfehlern und jagdlichem Fehlverhalten gelernt wird. Dies und die notwendige Kompetenz, Sanktionen zu ahnden, wie es in einer Körperschaft öffentlichen Rechts möglich wäre, würde Hegegemeinschaften stärker und durchsetzungsfähiger nach innen und außen machen.

Wildschäden sozialisieren!?

Der hohe Raumbedarf des Rotwildes führt dazu, dass ökonomische Schäden an verschiedenen Stellen im Territorium einer Hegegemeinschaft auftauchen. Die Hegegemeinschaft hat das Dilemma, dass sie versucht, die Jagd gemeinschaftlich zu organisieren. Aber da, wo Schäden auftreten, findet ein revierbezogener Ausgleich meistens durch den Jagdpächter statt. Daher sollte darüber nachgedacht werden, wie der Ausgleich von Schäden solidarischer geregelt werden kann. Mecklenburg-Vorpommern könnte hier mit seiner Wildschadensausgleichskasse ein Vorbild sein.

„Best Practise“ in Hegegemeinschaften

Schon heute gibt es Hegegemeinschaften, die sehr fortschrittlich sind und versuchen, das eine oder andere Dilemma rund um den Rothirsch zu lösen. Zum Beispiel gibt es unter anderem für das Rotwildgebiet Spessart oder den Rotwildbezirk Meißner-Kaufunger Wald Lebensraumgutachten, die eine tragfähige Grundlage für Abschussplanung, Anlage von Äsungsflächen usw. bieten (LANGER 2011, ROTWILDRING MEIßNER-KAUFUNGER WALD 2010). Ein anderes gutes Beispiel ist der Rotwildring Osburg-Saar, wo – finanziert aus Mitteln der Jagdabgabe – Maßnahmen umgesetzt wurden, die einerseits den Lebensraum verbessern und andererseits die Jagdpraxis effizienter und damit störungsärmer gestalten. Die Maßnahmen reichten von Äsungsflächen und Baumpflanzungen bis hin zu Bejagungsschneisen (SIMON et al. 2010).

Mit Blick auf Kommunikation leisten einzelne Hegegemeinschaften ebenfalls bereits hervorragende Arbeit. Dabei stehen die Internetauftritte im Mittelpunkt. Sie dienen nicht nur dazu, Jagdtermine zu koordinieren oder Versammlungen einzuberufen, sondern auch die Öffentlichkeit über die Jagd zu informieren. Zum Teil schließen sich Hegegemeinschaften für einen Internetauftritt zusammen oder binden die Hege anderer Schalenwildarten mit ein. Dies ist besonders klug, denn erfolgreiches Rotwildmanagement kann ohne ein erfolgreiches Schwarzwildmanagement kaum funktionieren. Ein weiterer Punkt

rund um das Thema Kommunikation ist der Umgang mit den traditionellen Trophäenschauen. Sie sind eine große Chance, um durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gerade für Kinder und Jugendliche Imagepflege für die Jagd zu betreiben. Und vielleicht wird aus der Trophäenschau ja auch eine „Wildschau“ oder „Jagdschau“, die, wie zum Beispiel in der Schweiz, sogar in den Räumlichkeiten einer Schule organisiert werden.

Schließlich werden auch die Mitgliederfortbildung und das Thema der Stangensammlungen von einigen Hegegemeinschaften höchst professionell umgesetzt. So werden in der Hegegemeinschaft der Rotwildjäger im Riedforst die gefundenen Abwurfstangen gesammelt und den einzelnen Hirschen zugeordnet. Dann werden die geordneten Abwurfstangen auf Kunstschädel gesetzt, fotografiert und über das Internet mit Altersangabe gezeigt. So können die Jäger Hirsche, die sie im Revier beobachten, mit den Abbildungen im Internet vergleichen und sind dann mit der Altersansprache auf der richtigen Seite.



Abb. 4: Lebensraumgutachten bieten eine tragfähige Grundlage für Abschussplanung und Lebensraumgestaltung. (Foto: Deutsche Wildtier Stiftung/ A. Kinser)

Empfehlungen an die Hegegemeinschaften...

...ohne Gesetzesänderungen

Unsere Hegegemeinschaften könnten schon morgen damit beginnen, ihre Abschussplanung auf eine nachvollziehbarere Grundlage zu stellen, indem sie sich intensiver mit Wildbestandsermittlungen auseinandersetzen. Sie können auch dafür sorgen, dass jagdlich bedingte Störungen unter anderem durch kurze Jagdzeiten auf Rotwild und den Verzicht auf Nachtjagd minimiert werden. Sie können sich für eine bessere Äsungssituation und einen Jagdverzicht in Teilbereichen der Hegegemeinschaften einsetzen, die als Rückzugsraum für das Wild dienen. Schließlich ist auch der Tierschutz eine wichtige Aufgabe, der sich Hegegemeinschaften schon heute stärker stellen können. Sie müssen dafür sorgen, dass in ihren jeweiligen Gebieten ausreichend Nachsuchengespanne zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus könnten Hegegemeinschaften schon heute viel mehr rund um das Thema Schutz und Nutzung von Wildtieren kommunizieren. In diesem Zusammenhang sind die Aktivitäten der Stiftung „Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern“ als hervorragendes Beispiel zu nennen. Sie vergibt unter anderem einen Preis für vorbildliche Hegegemeinschaften. Dies wiederum ist Anlass zur Kommunikation rund um die Arbeit der jeweiligen Hegegemeinschaft.

... mit Gesetzesänderungen

Wenn sich Hegegemeinschaften von „Abschussgemeinschaften“, die letztlich vor allem über das Instrument der Büchse agieren, zu „Wildschutz- und -nutzgemeinschaften“ entwickeln sollen, ist auch der Gesetzgeber gefordert. Die Palette der Aufgaben muss verbreitert, die Kompetenz erhöht, eine Pflichtmitgliedschaft eingeführt und das Spektrum der Mitglieder um die Grundeigentümer erweitert werden. Auch der häufig ausschließliche Fokus auf eine Schalenwildart sollte zu Gunsten einer gemeinsamen Betrachtung unseres Schalenwildes oder besser noch des Lebensraumes weichen. Es kann nicht sein, dass es in einem Gebiet eine Schwarzwild-Hegegemeinschaft und eine Rotwild-Hegegemeinschaft gibt, deren Ziele sich womöglich widersprechen. Konsequenterweise weiter gedacht heißt das auch, sich über alle Wildarten und alle Nutzer in diesem Raum Gedanken machen zu müssen. Daher ist es unser Ziel, Hegegemeinschaften aufzubauen, die unsere Wildbestände im Konsens der Nutzergruppen bejagen und durch Maßnahmen der Lebensraumverbesserung diese Wildbestände erhalten und die Jagd in der Öffentlichkeit vertreten.

Literatur

- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland – Geschichte, rechtlicher Rahmen und Positionen der Akteure. Selbstverlag, Hamburg, ISBN 978-3-936802-14-6, 16 S.
- HEWICKER, H. (2000): 120 Jahre Rotwildinsel Hasselbusch (Schleswig Holstein). In: AG ROTWILD/ DEUTSCHLAND (Hrsg.): Tagungsband zum 1. Fortbildungstagung in Wolfsburg.
- HOPP, P. (1984): Weite Pirsch – von Jägern, Wild und Hunden. Paul Parey Verlag, Hamburg.
- KIRCHHOFF, E.-G.J. (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland – rechtlicher Rahmen, Aufgaben und Tätigkeiten. Unveröffentlichte Studie im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung, 38 S.
- LANGER, H. (2011): Lebensraumgutachten Rotwildgebiet Spessart. Rotwildring Rotwildgebiet Spessart (Hrsg.), 156 S.
- LEONHARDT, P. (2008): Die Wurzeln des Bundesjagdgesetzes. Jagdkultur – gestern, heute, morgen. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern e.V., Band 17: 35-44.
- POHLMAYER, K. (2004): Modell für die Zukunft – 50 Jahre Rotwildring Harz. Niedersächsischer Jäger 9/2004.
- ROTWILDRING MEIßNER-KAUFUNGER WALD (2010): Gebiets-Lebensraum-Konzept für den Rotwildbezirk Meißner-Kaufunger Wald. 45 S.
- SIMON, O.; GOEBEL, W. & LANG, J. (2010): Lebensraum-Modellprojekt im Rotwildring Osburg-Saar. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.), 48 S.
- VORREYER, F. (1983): Auf alten Wechsellern zu neuen Wegen. Ottdruck, Braunlage, ASIN B00DGV442U, 176 S.

Adresse

Hilmar Freiherr v. Münchhausen & Dr. Andreas Kinser
Deutsche Wildtier Stiftung
Billbrookdeich 216
22113 Hamburg
Telefon 040 73339-1876
H.v.Muenchhausen@DeWiSt.de
A.Kinser@DeWiSt.de

Der Hirsch und seine Krone – der Hegegedanke im 21. Jahrhundert

SVEN HERZOG

*„Hege und Waidgerechtigkeit waren
und sind immer mehr als der Blick auf die Trophäe.“*

Sind Worte mehr als Worte?

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit zweierlei Dingen: zum einen mit dem Begriff der Hege, insbesondere natürlich der Rotwildhege, zum anderen aber auch mit der Frage, welche Rolle heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, das Rothirschgeweih im Rahmen der Hege des Rotwildes spielt.

Der Begriff der Hege wird derzeit von verschiedenen Interessengruppen aus Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagd sehr unterschiedlich gesehen und teilweise auch abgelehnt – ganz ähnlich wie der Begriff der Waidgerechtigkeit. Leider hat sich diese Diskussion weitgehend von den fachlichen, das heißt historischen, jagdkundlichen und wildbiologischen Grundlagen gelöst. MIERSCH (2009) spricht in einem ähnlichen Zusammenhang vom „Sieg der Gesinnungsethik über die Verantwortungsethik“: Es kommt nicht darauf an, ob das Handeln sein Ziel (etwa im Artenschutz) erreicht, sondern es wird danach beurteilt, wer handelt und mit welcher Gesinnung.

Wie es zu dieser Situation kommen konnte, die langfristig alle Beteiligten, insbesondere Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd zu Verlierern machen wird, ist derzeit unter anderem Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Bedeutung der Thematik ist in unserer Gesellschaft, in der wir über einen Mangel an wirklichen Problemen ja nicht klagen können, erstaunlich hoch. Dies ist etwa daran zu erkennen, dass Novellierungen des Jagdrechts mittlerweile regelmäßig in Koalitionsverträge auf Länderebene aufgenommen werden.

Tatsache ist, dass heute der Begriff der Hege vielerorts durch gezieltes Ignorieren oder durch bewusste Verwendung in einem negativen Kontext diskreditiert wird. Vorliegender Beitrag befasst sich daher mit der Frage, was sich eigentlich hinter dem Hegebegriff verbirgt, welchem Wandel er im Laufe der Zeit unterworfen war und ist und welche Inhalte heute damit verknüpft werden. Die Tatsache, dass gerade beim Rothirsch das Geweih immer wieder eine bedeutende Rolle in Zusammenhang mit den Hegebemühungen gespielt hat und immer noch spielt, soll in diesem Kontext besonders beleuchtet werden. Dabei sollen auch die Beweggründe des Menschen, ein Hirschgeweih als „Trophäe“ zu präparieren und aufzubewahren, angesprochen werden.

Historisches

Schon außerordentlich früh wurde im Rahmen der Wildbewirtschaftung der Nachhaltigkeits- und Artenschutzgedanke entwickelt, der bis heute mit dem Begriff der Hege verbunden ist. So beschreibt etwa GEORG LUDWIG HARTIG bereits im Jahre 1811 die „Schonung und Pflege des Wildes jeder Art“ als „Heege“ oder „Wildheege“. Nicht viel anders definiert mehr als 150 Jahre danach auch LINDNER (1979) den Begriff.

In Deutschland konnten wir eine Rückbesinnung auf die mit dem Begriff der Hege verbundenen Werte zunehmend seit Ende des 19. Jahrhunderts beobachten. Durch eine weitgehende Demokratisierung, aber auch Liberalisierung des Jagdwesens nach 1848 und die damit verbundenen Übernutzungen, waren die Bestände zahlreicher Tierarten alsbald ernstlich bedroht. In diese Zeit fallen daher auch die ersten Jagdgesetze, die nahezu ausnahmslos noch von der Sorge um die Arterhaltung bestimmt waren.

Der Hirsch und seine Krone – der Hegegedanke im 21. Jahrhundert

Jagd- und Naturschutzrecht haben somit hierzulande die gleichen Wurzeln. Eine dieser Wurzeln ist das Preußische Feld- und Forstpolizeigesetz von 1926. Dieses regelt etwa in § 34, dass die Polizeibehörden „Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten“ erlassen. Die Ergänzung im gleichen Paragraphen „...und zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen...“ spiegelt den damaligen Zeitgeist wieder. Die Einführung des Begriffes der Hege und der Waidgerechtigkeit in das Sächsische Jagdgesetz von 1925 und in die Thüringer Jagdordnung von 1926 machte den Inhaber des Jagdrechtes, den Grundeigentümer, für den Artenschutz („Hege“) derjenigen Arten verantwortlich, für die er das Nutzungsrecht besitzt.

Werden Tierarten selten, können sie nicht mehr nachhaltig bejagt werden. Aus diesem Selbstverständnis folgt zwingend ein Verzicht auf Bejagung (GEHLE 2011, 2012), welcher in rechtliche Normen, etwa im Sinne von zum Teil ganzjährigen Schonzeiten, mündet und damit zumindest vergleichbare Instrumente wie der nichtjagdliche Naturschutz einsetzt. Solche Arten aus dem Jagdrecht ins Naturschutzrecht zu überführen, wäre im Übrigen dann sachlich gerechtfertigt, wenn wir davon ausgehen, dass sich die Gefährdungssituation in absehbarer Zeit nicht bessert oder gar auf Dauer besteht, zum Beispiel wenn erforderliche Lebensräume unwiederbringlich verloren gegangen sind. Solange andererseits begründete Hoffnung besteht, dass es gelingt, die Bestände wieder anwachsen zu lassen oder anders ausgedrückt, solange wir keinen Grund haben zu resignieren, erscheint es sinnvoller, solche Arten, auch wenn sie passager selten werden, unter dem Schutz des Jagdrechtes zu belassen. Dies nicht zuletzt deshalb, um den Grundeigentümer via Verpflichtung zur Hege in der Verantwortung zu halten.

Das Jagdrecht, wie es seit Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden ist und wie es in Grundzügen bis heute noch existiert, beinhaltet letztlich die Privatisierung der Pflicht zum Artenschutz für bestimmte Arten und Artengruppen. So verwundert es auch nicht, dass keine der Arten, welche dem Jagdrecht unterliegen, im vergangenen Jahrhundert in Deutschland ausgestorben ist. Der Rothirsch ist in diesem Zusammenhang ein wichtiges Beispiel. Diese Art war Ende des 19. Jahrhunderts in vielen Teilen Deutschlands bzw. Mitteleuropas verschwunden. Im Offenland fehlte die Art weitgehend, Refugien fanden sich im Wesentlichen in den großen Waldgebieten der Mittelgebirge (vgl. HERZOG 2007a). Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass die Tatsache, dass der Rothirsch in Mitteleuropa noch existiert und nicht das gleiche Schicksal erlitt wie Wisent und Ur, den Bemühungen von Jägern,

Naturschützern und Forstleuten zu verdanken ist, die seinerzeit noch nicht gegeneinander und für Partikularinteressen, sondern mehrheitlich miteinander und für die Erhaltung der Natur stritten.

Leider gibt es heute wieder Tendenzen, für bestimmte Arten bzw. Artengruppen, etwa die Wildwiederkäuer oder das Schwarzwild, Nachhaltigkeitskriterien der Bejagung zu vernachlässigen oder außer Kraft zu setzen. Dies sind wiederum Arten, welche menschlichen (Nutzungs-) Interessen tatsächlich oder vermeintlich im Wege stehen.

Was beinhaltet „Hege“ heute?

Der Begriff der Hege unterlag im Laufe der Geschichte zahlreichen inhaltlichen Veränderungen. Eine kurze Übersicht mit Beispielen findet sich bei LEITNER (2008). Der Begriff wird auch weiterhin nicht statisch zu sehen sein, sondern sich in seiner Bedeutung der jeweiligen Zeit anpassen.

Aktuell umfasst Hege letztlich alle Maßnahmen, welche dem langfristigen Schutz und der Erhaltung der Wildtiere, und zwar aller dem Jagdrecht unterliegender Wildtierarten, in ihren Lebensräumen dienen. Dies schließt die Erhaltung und Schaffung naturnaher oder zumindest artgerechter Lebensräume ein. Auch die Wiederansiedlung lokal ausgestorbener Arten oder Maßnahmen zur Vernetzung von Teillebensräumen sind unter diesem Begriff zu subsumieren. „Hege“ umfasst heute somit wesentliche Teile dessen, was im angelsächsischen Sprachraum als „wildlife management“ bezeichnet wird. Damit ist auch klar, dass das Rotwild heute, wie viele andere Arten auch, einer menschlichen Fürsorge, der Hege, bedarf. Hege kann andererseits nie ausschließlich „Rotwildhege“ bedeuten, sondern alle anderen Arten im gleichen Lebensraum und vor allem der Lebensraum selbst müssen mit einbezogen werden. Dementsprechend wird beispielsweise auch empfohlen, Hegegemeinschaften in Zukunft nicht auf einzelne Arten zuzuschneiden, sondern dass diese die Gesamtverantwortung für alle dem Jagdrecht unterliegenden Arten übernehmen (HERZOG et al. 2010a, b). Selbstverständlich schließt das, je nach vorkommenden Arten, Schwerpunktsetzungen in Bezug auf einzelne Arten keineswegs aus.

Der Hirsch und seine Krone – der Hegegedanke im 21. Jahrhundert

Es gibt zahlreiche aktuelle Beispiele, wie sich Rotwildhege in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat. Insbesondere stellt sie sich aufgrund der in den letzten Jahrzehnten erworbenen Erkenntnisse aus der Wildbiologie und Wildökologie anders, nämlich umfassender dar, als dies noch im vergangenen Jahrhundert der Fall war. So wissen wir seit den frühen Arbeiten von beispielsweise BERGMANN (1976) oder HERZOG (1988) viel zu den genetischen Strukturen und deren Bedeutung für die langfristige Arterhaltung. Wir wissen, dass dem genetischen Austausch zwischen Rotwildvorkommen eine große Bedeutung zukommt und dass kleinste Rotwildbestände langfristig in ihrer genetischen Anpassungsfähigkeit bedroht sind. Die Bedeutung der Landschaftszerschneidung durch Siedlungen und Verkehrswege ist heute erkannt, ebenso die Problematik der per Gesetz ausgewiesenen Rotwild- und rotwildfreien Gebiete (HERZOG 2007b).



Abb. 1: Wildbrücken sind wichtige Instrumente zur Reduktion der Landschaftszerschneidung. Die Wechsel dorthin jagdlich zu beruhigen, ist eine notwendige und zeitgemäße Hegemaßnahme. (Foto: S. Herzog)



Abb. 2: Die Anlage oder Unterhaltung von Feldholzinseln in einer ausgeräumten Agrarlandschaft ist eine nicht zu unterschätzende Hegemaßnahme, die nicht nur dem Niederwild hilft, sondern auch eine Hilfe für die Ausbreitung des Rotwildes in bislang rotwildfreie Räume ist. (Foto: S. Herzog)

Wir wissen mittlerweile einiges zum Raum-Zeit-Verhalten des Rotwildes und den daraus resultierenden Konsequenzen für das Rotwildmanagement (vgl. MEIßNER et al. 2012). Die Frage fehlender Winterlebensräume in unserer Kulturlandschaft und die Erkenntnis, dass der Winter eine typische Anpassung des Stoffwechsels unserer Wildwiederkäuer mit sich bringt, welche allerdings durch menschliche Störungen (jagdlicher und nichtjagdlicher Art) massiv beeinträchtigt wird, wirft auf die Winterfütterung ein ganz aktuelles Licht. Ein den Regeln guter fachlicher Praxis entsprechendes Überwinterungsmanagement für das Rotwild ist notwendig, auch wenn dies – oft aus egoistischen Erwägungen – immer wieder bestritten wird. Umgekehrt hat das Mästen von Rotwild in kleinen Revieren oder in Gehegen, um die Tiere am Abwandern zu hindern oder vordergründig die Geweihgewichte zu steigern, absolut nichts mit Hege zu tun.



Abb. 3a & b: Aufwendig organisierte Winterfütterung (a) wie hier in den Tiroler Alpen oder die Vorlage von Kiefernästen zur Nutzung der Spiegelrinde (b) sind Beispiele für unterschiedliche Ansätze zum Überwinterungsmanagement. Ob und welches Werkzeug eingesetzt wird, kann immer nur im Einzelfall entschieden werden. (Fotos: S. Herzog)

Zunehmend kontrovers diskutiert wird beim Rothirsch die „Hege mit der Büchse“ und der Wahlabschuss, orientiert an Geweihmerkmalen. Die Begriffe sind nicht synonym, beruhen aber auf ähnlichen Grundannahmen und Wertvorstellungen.

Der Rothirsch und sein Geweih

„Hege mit der Büchse“ resultiert aus der Vorstellung, dass die bevorzugte Erlegung kranker bzw. schwacher Individuen einen wichtigen Beitrag zu einer artgerechten Bejagung darstellt, welche auch den Einfluss der großen Prädatoren in gewisser Hinsicht imitiert. Der Wahlabschuss seinerseits geht davon aus, dass besonders vitale Individuen gefördert werden sollen und die zugrundeliegenden Faktoren zumindest zum Teil genetisch bedingt sind. Beide Konzepte haben verschiedene Aspekte, welche aus heutiger Sicht unterschiedlich zu bewerten sind.

Während beim Kahlwild der gesamte körperliche Zustand, also vor allem Körpergröße, der Zeitpunkt des Verfärbens, offensichtliche Verletzungen oder Krankheitssymptome als Indikatoren für die Vitalität dienen, kommt beim männlichen Individuum noch das Geweih als ganz prominentes und für den Jäger besonders augenfälliges

Merkmal hinzu. Nun ist bekannt, dass bestimmte Geweihmerkmale durchaus auch auf den aktuellen Gesundheits- und Ernährungszustand des Individuums schließen lassen. Gleichzeitig ist das Geweih des Rothirsches in nicht unerheblichem Umfang von genetischen Faktoren abhängig. Im Einzelfall ist allerdings immer schwer zu entscheiden, welche Konstellation von Faktoren zu einer ganz konkreten Geweihausformung führte: Genetik, Ernährung im Jahr des Geweihwachstums, Ernährung zu anderen Zeitpunkten, Parasitierung, Stress, sozialer Rang (ggf. auch des Muttertieres) und weitere können als Einflussfaktoren angenommen werden, welche in individuell, aber auch artspezifisch unterschiedlichen Anteilen zusammenwirken. Zahlreiche Autoren wie TOPINSKI (1975), CLUTTON-BROCK et al. (1982), BACCUS & WELCH (1983), DAVIS (1983) oder WÖLFEL (1983) liefern in ihren Untersuchungen Beispiele hierfür. Bei anderen Hirscharten, etwa dem Rehwild, kann sich das durchaus anders darstellen. So zeigen von BAYERN & von BAYERN (1977) für das Rehwild eine deutliche Abhängigkeit des Geweihgewichtes von der Umwelt-, insbesondere von der Ernährungssituation, während genetische Faktoren beim Rehwild in den Hintergrund treten. Des Weiteren gibt es durchaus Hinweise, dass der Reproduktionserfolg beim Rothirsch eine Abhängigkeit von der Geweihgröße zeigt, das heißt Hirsche mit hohem Geweihgewicht, oder mit größerer Stangenlänge, haben eine größere Chance, ein Brunftrudel zu halten (vgl. BARTOŠ & BAHBOUH 2006). Ob dies tendenziell mit der höheren Durchsetzungsfähigkeit gegenüber Rivalen zusammenhängt oder, wie von den Autoren angenommen, solche Hirsche eher von den weiblichen Individuen akzeptiert werden, wäre noch genauer zu untersuchen.

Damit stellt das Geweih des Rothirsches durchaus eine Möglichkeit der Orientierung für den Jäger im Sinne eines Wahlabschlusses dar. Mit einer konsequenten Strategie im Sinne eines Wahlabschlusses kann man beim Rothirsch in der Tat, etwa hinsichtlich der mittleren Geweihgewichte, langfristig viel erreichen (vgl. z. B. SCHWARZ 1973). Für das Rehwild gilt das, aufgrund des größeren Anteils der Umweltfaktoren im Vergleich zu den genetischen Einflüssen, längst nicht in diesem Ausmaß. Ein weiterer Aspekt, welcher den Wahlabschluss beim männlichen Rotwild nach Geweihkriterien in einem eher positiven Licht erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass die Geweihmasse bei Hirschen in der Regel mit dem Alter zunimmt. Alte Hirsche wiederum sollten aus Gründen der Sozialstruktur in einer bestimmten Mindestanzahl in der Population vorhanden sein. Nach dem bisher Gesagten, scheint also das Konzept des Wahlabschlusses beim Rotwild durchaus positiv zu

Der Hirsch und seine Krone – der Hegegedanke im 21. Jahrhundert

bewerten zu sein. Es stellt sich nun die Frage, an welcher Stelle wir andererseits mit der Strategie eines Wahlabschlusses beim Rothirsch aus wildbiologischer Sicht auch Fehler machen (können).

Nachdem ein wesentlicher Anteil der Masse und Ausformung des Hirschgeweihes genetisch mitbestimmt ist, bedeutet jeder jagdliche Eingriff, der sich an Geweihmerkmalen orientiert, auch eine sogenannte Selektion, das heißt die Reduktion bzw. Förderung bestimmter genetischer Typen in der Population bzw. Teilpopulation. Dies ist nach traditionellem Ansatz, der die Geweihmasse und -form als ein wichtiges Hegeziel definiert, durchaus beabsichtigt. Ob dies allerdings in allen Fällen biologisch sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. So kennen wir den körperlich leichtgewichtigen Berghirsch, der an die Situation im Hochgebirge gut angepasst ist und oft ein Sechser-, Achter- oder Zehnergeweih trägt. Hier würden die klassischen jagdlichen Auslesekriterien versagen, während sie beim Flachlandhirsch – etwa im Duvenstädter Brook – vermutlich durchaus den „natürlichen“ Kriterien nahekommen. Des Weiteren gibt es Hinweise, dass ein Eingriff bei den Rotspießern, der nach dem Kriterium „Spießlänge“ erfolgt, bereits einen genetisch selektiven Einfluss haben kann (vgl. HARTL et al. 1995). Ob bzw. wie dieser sich auf die Population auswirkt, wissen wir nicht.



Abb. 4: Stangenschauen auf der Basis von Abwurfstangen, wie hier in Tirol, sind sicher informativer als die ausschließliche Vorstellung der Geweiche erlegter Hirsche. (Foto: S. Herzog)

Es gab und gibt durchaus Bejagungsregelungen, welche diese Erkenntnisse mit dem Konzept eines Wahlabschlusses verbinden. So könnte beispielsweise durch eine Schonung aller Hirsche zwischen dem 3. oder 4. und dem 8., 9. oder auch 10. Kopf dafür Sorge getragen werden, dass ein hoher Anteil der männlichen Individuen zumindest die Chance haben (in welchem Ausmaß auch immer) an der Reproduktion beteiligt zu sein, während sonst so mancher zum Beispiel als „Il b-Hirsch“ bevorzugt erlegt würde. Unterhalb dieser Grenze könnte relativ großzügig im Sinne „Zahl vor Wahl“ und oberhalb dann in Form eines klassischen Wahlabschlusses in die Population eingegriffen werden. Der Vorteil des Wahlabschlusses wird heute tendenziell eher in der Schaffung einer biologisch angemessenen Altersstruktur als in einer Förderung spezifischer Geweihmerkmale gesehen. So wird auch beispielsweise im CIC intensiv darüber diskutiert, inwieweit man das Alter des Hirsches in die gängigen Bewertungsformeln mit einbeziehen kann.

Vom Geweih zur Trophäe: Siegeszeichen oder Geste des Respekts?

Wenn der Hirsch erlegt ist, wird das Geweih zur „Trophäe“. Der Begriff stammt aus dem Altgriechischen und leitet sich von $\tau\rho\acute{o}\pi\alpha\iota\omicron\nu$ (Siegeszeichen) her. In diesem Sinne wurde die Jagdtrophäe seit den frühen Jägerkulturen sicherlich auch immer wieder verstanden (vgl. KALCHREUTER 1977). Dennoch mag es verwundern, dass heute, in einer Zeit der klaren Überlegenheit der menschlichen Technik über das Wildtier, immer noch Jagdtrophäen gesammelt und aufbewahrt werden. Nun könnte man argumentieren, dass Jagd bis heute einen bewussten Verzicht auf technische Errungenschaften beinhaltet (vgl. HERZOG 2012) und daher diese Überlegenheit nur teilweise gegeben ist. Dies betrifft allerdings im Wesentlichen die Waffentechnik, die etwa dem Stand des frühen 20. Jahrhunderts entspricht. Schon die gängige Jagdoptik befindet sich zumindest auf dem technischen Stand der Mitte des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus empfindet es der Jäger heute kaum noch als ehrenrührig, mit Wildkameras und vollklimatisiertem Geländefahrzeug, mit beheiztem Ansitzsack und Sauntelefon in technisch hochentwickelter Camouflageverkleidung dem Wilde nachzustellen. Ein „Siegeszeichen“ aufzubewahren, wäre im Falle eines solchen verweichlichten Waidgenossen wohl der pure Zynismus.



Abb. 5: Feierliches Streckelegen: Trophäenkult oder Respektbezeugung an das erlegte Wildtier?
(Foto: S. Herzog)

Was ist es aber, was das Hirschgeweih (oder die Grandeln) für den Jäger dennoch so bedeutsam macht? Hier müssen wir tief in die verborgenen Winkel unserer eigenen Seele blicken, uns weit zurückversetzen in die Frühzeit der Menschheitsgeschichte, in die Zeit, in der sich bereits Jägerkulturen etabliert hatten, wie es beispielsweise in Mitteleuropa der Neandertaler oder der Cro-Magnon-Mensch waren.

Ganz entscheidend für die Evolution des Menschen war die Entwicklung des „Ich“-Bewusstseins und damit zusammenhängend auch die Entwicklung von Jenseitsvorstellungen, die später in die Evolution von Religionen mündete. Vereinfacht müssen wir uns diesen Prozess so vorstellen, dass sich der frühe menschliche Jäger als ein Teil der Natur empfindet, der noch keine so klare Trennung zwischen Mensch und Tier sieht, wie es beispielsweise die drei großen „Religionen der Schrift“ uns lehren. Das bedeutet aber auch, dass mit der sich seit einigen Jahrzehntausenden entwickelnden Jenseitsvorstellung, der Vorstellung von einer „Anderwelt“, in die man nach dem Tode übergeht, auch die Frage auftaucht, welchen Wesen aus dem Diesseits ich dort wieder begegne. Es war naheliegend, dass auch Tiere auftreten und möglicherweise ausgesprochen verstimmt sind, sofern sie vorher vom Menschen erbeutet wurden. So können wir unter

anderem Phänomene wie den Bärenkult in Europa oder den Totemismus in Nordamerika zumindest in Teilen erklären. Beides sind offenbar uralte Erscheinungen, welche bestimmte Tiere verehren, fast wie Verwandte des Menschen, und damit möglicherweise auch Abbitte leisten für die Notwendigkeit, Tiere zu töten und zu essen und sich mit ihrem Fell zu kleiden.

Genau an dieser Stelle kommt nun die „Jagdtrophäe“ ins Spiel, wenngleich gerade nicht als Trophäe, sondern als altes Symbol der Wertschätzung des erbeuteten Tieres. Eine Geste, wie wir sie auch in anderen, neueren Bräuchen, etwa dem „letzten Bissen“, pflegen. Vor diesem Hintergrund würde es sich – über den reinen „Erinnerungswert“ hinaus – auch erklären, warum viele Jäger auch den Knopfbock oder den Rotspießier sorgsam präparieren und ein Leben lang in Ehren halten.

Somit entspricht der Jäger, der das Hirschgeweih präpariert und aufbewahrt, keineswegs immer dem Bild des Trophäenjähgers, wie es etwa Horst Stern in seiner „Jagdnovelle“ mit der Figur des Joop feinsinnig herausarbeitet. Vielmehr geschieht dies auch aus Achtung, aus Ehrfurcht vor dem Geschöpf und/ oder als Andenken an ein Jagderlebnis. Beides stellt einen Lichtblick dar gegenüber der zeitgeistigen, materialistischen Einstellung zum erlegten Wild. Und es ist vielleicht auch ein Zeichen, ein kleiner Rest einer tiefen seelischen Verwurzelung in der Natur, welche viele Menschen bereits verloren haben und selbst Jagd und Jäger heute im Begriff sind, auf Dauer zu verlieren.

Literatur

- BACCUS, J.T. & WELCH, R.D. (1983): Asymmetry in the antler structure of Sika deer from the Edwards plateau of Texas. In: BROWN, R.D.: Antler development in Cervidae. Cesar Kleberg Wildlife Research Institute: 211-221.
- BARTOŠ, L. & BAHBOUH, R. (2006): Antler size and fluctuating asymmetry in red deer (*Cervus elaphus*) stags and probability of becoming a harem holder in rut. Biological Journal of the Linnean Society 87: 59-68.
- BAYERN, A.v. & BAYERN, J.v. (1977): Über Rehe in einem steirischen Gebirgsrevier. Bayerischer Landwirtschaftsverlag, ISBN-10 3405118514, 245 S.
- BERGMANN, F. (1976): Beiträge zur Kenntnis der Infrastrukturen beim Rotwild. Teil II. Zeitschrift für Jagdwissenschaft 22: 28-35.

- CLUTTON-BROCK, T.H.; GUINNESS, F.E. & ALBON, S.D. (1982): Red Deer. Edinburgh University Press.
- DAVIS, T.A. (1983): Antler asymmetry caused by limb amputation and geo-physical forces. In: BROWN, R.D.: Antler development in Cervidae. Cesar Kleberg Wildlife Research Institute: 223-229.
- GEHLE, T. (2011): Warum Jäger Arten schützen. Rheinisch-Westfälischer Jäger (November): 10-11.
- GEHLE, T. (2012): Warum wir jagen. Rheinisch-Westfälischer Jäger (März): 8-9.
- HARTIG, G.L. (1811): Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. Erster Band, welcher die Jagdkunstsprache und die Naturgeschichte der Jagdthiere enthält. J.G. Cotta´sche Buchhandlung.
- HARTL, G.B.; KLEIN, F.; WILLING, R.; APPOLLONIO, M. & LANG, G. (1995): Allozymes and the genetics of antler development in red deer (*Cervus elaphus*). Journal of Zoology 237: 83-100.
- HERZOG, S. (1988): Cytogenetische und biochemisch-genetische Untersuchungen an Hirschen der Gattung *Cervus* (Cervidae, Artiodactyla, Mammalia). Göttingen Research Notes in Forest Genetics – Göttinger Forstgenetische Berichte 10: 1-139.
- HERZOG, S. (2007a) Rothirsch und Rotwildgebiete in Deutschland – Geschichte und politische Bedeutung. In: MÜNCHHAUSEN, H.F.v. & HERRMANN, M.J. (Hrsg.) (2006): Freiheit für den Rothirsch – zur Zukunft der Rotwildgebiete in Deutschland. Tagungsband zum 3. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung in Berlin, 210 S.
- HERZOG, S. (2007b): Zur Bedeutung der Genetik für Wildmanagement und Artenschutz am Beispiel des Problems „Landschaftszerschneidung“. Artenschutzreport 21: 14-18.
- HERZOG, S.; HUNGER, M. & KRÜGER, T. (2010a): Optimierung der Situation des Rotwildes (*Cervus elaphus*) durch einen landesweiten partizipativen Prozess: Eckpunkte für ein Rotwildkonzept im Freistaat Sachsen. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe 45: 107-112.
- HERZOG, S.; KRÜGER, T. & HUNGER, M. (2010b): Rotwildmanagement in Sachsen: ein partizipativer Ansatz für einen zukunftsfähigen Umgang mit einer konfliktträchtigen Wildart. Artenschutzreport 26: 50-52.
- HERZOG, S. (2012): Der Anfang vom Ende? Gedanken zum jagdlichen Einsatz von Nachtzielgeräten. unsere Jagd (Juni): 10-15.

- KALCHREUTER, H. (1977): Die Sache mit der Jagd. BLV Verlagsgesellschaft, ISBN-10 3440117820, 560 S.
- LINDNER, K. (1979): Weidgerecht, Herkunft, Geschichte und Inhalt. R. Habelt Verlag, ISBN-10 3774916918, 59 S.
- LEITNER, H. (2008): Technische Hilfsmittel für Hege und Bejagung – kritische Betrachtungen aus jagdethischer Sicht. 14. Österreichische Jägertagung, 3. 1. Jänner bis 1. Februar: 41-48.
- MEIßNER, M.; REINECKE, H. & HERZOG, S. (2012): Vom Wald ins Offenland: Der Rothirsch auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Verlag Frank Forçaçon, ISBN-13 9783940232076, 152 S.
- MIERSCH, M. (2009): Für weniger Ideologie und mehr Wettbewerb im Naturschutz. In: HERZOG, S.; ANTON, S. & SCHUSTER, H.-D.: Wildnis-Werte-Wirtschaft: Tagungsband zum Aldo-Leopold-Symposium vom 8. bis 11. November 2007: 134-141.
- SCHWARZ, R. (1973): Förster, Bauern, starke Hirsche. Verlag Paul Parey, ISBN-13 9783490169129, 178 S.
- TOPINSKI, P. (1975): Abnormal antler cycles in deer as a result of stress inducing factors. Acta Theriologica 20: 267-279.
- WÖLFEL, H. (1983): Zur Jugendentwicklung, Mutter-Kind-Bindung und Feindvermeidung beim Rothirsch (*Cervus elaphus*) (L). Zeitschrift für Jagdwissenschaft 29: 143-162.

Adresse

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog
Technische Universität Dresden
Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft
Pienner Straße 8
01737 Tharandt
Telefon 035203 383 - 1338
herzog@forst.tu-dresden.de

Instrumente zur Durchsetzung von Abschlussplänen in Hegegemeinschaften

DIETRICH MEYER-RAVENSTEIN

*„Bei Vernunft aller Beteiligten und
frühzeitiger Kommunikation geht es in
den meisten Fällen auch ohne Zwang!“*

Fall 1: Hegegemeinschaften ohne eigenen Abschlussplan

Bezüglich der Abschlussplanerstellung in Hegegemeinschaften haben die Bundesländer unterschiedliche Regelungen getroffen: Im 1. Fall hat die Hegegemeinschaft keinen eigenen Abschlussplan. Sie hat nur die Aufgabe, die Abschlussplanung in den Mitgliedsbezirken zu organisieren bzw. aufeinander abzustimmen. Im 2. Fall gibt es Hegegemeinschaften, die einen eigenen Abschlussplan aufstellen.

Erste Maßnahmen

Für den 1. Fall gilt folgender Normalfall: Der Revierinhaber stellt einen Plan auf, die Behörde bestätigt ihn oder stellt ihn abweichend fest. Mit Bestandskraft dieses Abschlussplanes, der rechtlich ein Verwaltungsakt ist, besteht für Rot-, Dam- und Rehwild eine Planerfüllungspflicht nach § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG. Bei Nichterfüllung gibt es zunächst kleine Mechanismen, zum Beispiel ein Fütterungsverbot. Die meisten

Länder haben erfreulicherweise bereits ein allgemeines gesetzliches Fütterungsverbot mit Ausnahme der Notzeit. Einige Länder haben aber noch die Möglichkeit, in den Wintermonaten füttern zu dürfen – in Niedersachsen allerdings mit der Einschränkung: Wer füttert, darf nicht jagen. Wer den Abschussplan nicht erfüllt hat, kann natürlich nicht füttern und sich dann auf das Jagdverbot berufen. Es ergeht vielmehr ein Fütterungsverbot, um den Abschussplan pflichtgemäß erfüllen zu können.

Zweite Möglichkeit: Ist in einem Jahr der Abschussplan nicht erfüllt worden, wird er im nächsten Jahr um eine entsprechende Zahl erhöht. Nicht jede Nichterfüllung des Abschussplanes ist also eine Katastrophe. Vielmehr wird das, was nicht geschafft wurde, im nächsten Jahr nachgeholt. Dies entspricht auch dem Grundsatz des Eigentumschutzes nach Art. 14 GG. Der Revierinhaber soll im nächsten Jahr die Möglichkeit haben, sein Eigentum zu nutzen und die Ernte „einzufahren“.

Räumliche Umverteilung des Abschusses

Dann gibt es die Möglichkeit einer Erhöhung des Abschussplanes im Nachbarjagdbezirk. Dies wäre das richtige Instrument, wenn ein Revierinhaber gar nicht jagen will. Wenn die Jagdbezirke nicht übermäßig groß sind und bei den Nachbarjagdbezirken der Wille zum erhöhten Abschuss vorhanden ist, kann der Abschuss bei der Größe des Lebensraumes von Rotwild auch von dort erfüllt werden. Es kommt manchmal also gar nicht drauf an, in einem bestimmten Jagdbezirk die Strecke zu machen, sondern insgesamt den Schalenwildbestand ordnungsgemäß zu bewirtschaften.



Abb. 1: Die Erhöhung des Abschussplanes im Nachbarjagdbezirk ist eine Möglichkeit, den Gesamt-Abschussplan zu erfüllen. (Foto: blickwinkel / D. u. M. Sheldon)

Instrumente zur Durchsetzung von Abschussplänen in Hegegemeinschaften

Die letzte Variante hat allerdings zur Folge, dass der Jagddruck in den Nachbarrevieren steigt und das Wild sich zunehmend in dem „Problemrevier“ einstellt, weil dort Jagdruhe herrscht. Die weitergehende Freigabe in den Nachbarrevieren geht dann ins Leere. Es stellt sich unweigerlich die Frage nach dem Verwaltungszwang. Zunächst einmal muss der Abschussplan in dem betroffenen Revier erhöht werden. Auch hier ergibt sich aber ein Problem: Der Abschussplan zählt normalerweise für die gesamte Jagdzeit einer Tierart bis zu deren Ende er erfüllt sein muss. Wurde der Abschussplan bis zum Ende der Jagdzeit nicht erfüllt, lässt sich die Erfüllung in dem entsprechenden Jagdjahr nicht mehr nachholen. Im nächsten Jagdjahr beginnt das Spiel von vorn: neuer Abschussplan, wieder Abwarten bis zum Ende der Jagdzeit, wieder nicht erfüllt und wieder keine Vollzugsmöglichkeiten.

Androhung von Zwangsmaßnahmen

1. Möglichkeit: Verlängerung der Jagdzeit, zum Beispiel bis 28.02. oder 15.03. Das führt dazu, dass nur noch eine sehr kurze Zeit zur Erfüllung des Abschussplanes besteht. Hinzu kommen eventuell schlechte Witterungsbedingungen, so dass es sein kann, dass der Verwaltungsakt wegen Unerfüllbarkeit nichtig bzw. nicht vollstreckbar ist. Wird also in zu kurzer Zeit eine zu große Abschussquote auferlegt, läuft der Verwaltungszwang ins Leere. Allerdings dürfen erhebliche Anstrengungen des Revierinhabers verlangt werden. Es geht nicht darum, dass der Jagdausübungsberechtigte in Person etwas tut, sondern als Verantwortlicher für das Revier einen weiteren Abschuss durch die Beteiligung Dritter veranlasst.

2. Möglichkeit: Ist aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre davon auszugehen, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird, kann die Behörde vorausschauend mit der Festsetzung des Abschussplanes Zeitlinien für dessen Erfüllung einziehen. Sie kann vorgeben, welcher Anteil der Gesamtsumme bis zu welchem Zeitpunkt erlegt sein muss.

Vor Ergreifen von Zwangsmaßnahmen ist es allerdings zwingend erforderlich, dass der körperliche Nachweis angeordnet wird, damit die Abschussvorgaben nicht unterlaufen werden können. Sämtliche Länder, mit Ausnahme von Sachsen, sehen solche Regelungen ausdrücklich in den Landesjagdgesetzen vor. Bei einer entsprechenden Anordnung muss man sich darüber im Klaren sein, dass das für eine Kontrolle notwendige Personal zur Verfügung steht, zum Beispiel der Kreisjägermeister, dessen Stellvertreter oder Beauftragte aus der Jägerschaft.

Umsetzung von Zwangsmaßnahmen

Viele Länder haben zum Vollzug von Abschussplänen ausdrückliche Regelungen in den Landesjagdgesetzen: „Die Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlichen Anordnungen. Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes findet entsprechende Anwendung.“ oder „Die Jagdbehörde kann die Erfüllung des Abschussplanes erzwingen“ oder „Die Revierinhaber können zur Erfüllung des Abschussplanes mit Mitteln des Verwaltungszwanges angehalten werden“. In den Ländern, in denen gar nichts geregelt ist, nämlich Niedersachsen und Sachsen, greifen mangels eines Spezialgesetzes ohnehin die allgemeinen Regelungen. Die allgemeinen Regeln des Verwaltungszwanges im Hinblick auf die Vollstreckung von Handlungen oder Unterlassungen finden sich dabei im Polizeirecht („Recht der Sicherheit und Ordnung“). Die Vollstreckung von Geldforderungen ist dagegen in den Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen geregelt.

Was sind nun die allgemeinen Grundsätze in solchen Verfahren? Eine Anordnung muss so bestimmt formuliert sein, dass der Betroffene weiß, was gemeint ist. Es muss also konkret nach Zahl und ggf. Geschlecht und Alter festgesetzt werden, was zu erlegen ist. Ferner muss die Anordnung erfüllbar sein. Es dürfen keine utopischen Abschüsse gefordert werden, die bei normalen Verhältnissen in einem Jahr, auch bei erheblicher Anstrengung, nicht erfüllt werden können. Der allgemein für die Verwaltung geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass die angeordnete Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist. Daher bedarf es einer Abwägung: Ist der Verwaltungszwang in dieser Weise wirklich erforderlich? Oder gibt es vielleicht mildere Mittel? Vor Anordnung eines Zwangsgeldes könnte man zum Beispiel darüber nachdenken, eine gemeinsame Drückjagd unter Teilnahme aller angrenzenden Reviere zu organisieren. Auch könnte es ein milderes Mittel darstellen, zunächst die Duldung des Überjagens von Hunden anzuordnen. Diese Anordnung wäre aber nur dann geeignet, wenn der Revierinhaber die Jagdausübung nicht aktiv behindert.

Ein weiterer Grundsatz im Polizeirecht verlangt die Androhung einer Zwangsmaßnahme. Beim Zwangsgeld ist außerdem zuvor ein konkreter Betrag festzusetzen, verbunden mit einer angemessenen Frist. Denn ein Zwangsgeld ist keine Sanktion wie ein Bußgeld, sondern soll nach vorne gerichtet den Betroffenen dazu bewegen, das Ziel zu erreichen. Ist dies der Fall, kann das Zwangsgeld nicht mehr vollstreckt werden.



Abb. 2: Vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen könnte eine gemeinsame Drückjagd der angrenzenden Reviere organisiert werden. (Foto: Deutsche Wildtier Stiftung / A. Kinser)

Den Ablauf könnte man sich so vorstellen: In einem Revier, in welchem mehrfach der Abschussplan nicht erfüllt wurde, werden bereits bei der Festsetzung des Abschussplanes Zeitlinien angeordnet und für den Fall der Nichtbeachtung Zwangsgelder angedroht. Ist die erste Zeitlinie erreicht, wird das erste Zwangsgeld festgesetzt, verbunden mit einer Frist, während der er die 1. Zeitlinie noch mit Verspätung erfüllen kann. Gleichzeitig wird für den Fall der Nichterfüllung bei der 2. Linie ein höheres Zwangsgeld angedroht. Bei Erreichen der 2. Linie wird das 1. Zwangsgeld beigetrieben, sofern die Quote nicht doch noch erfüllt worden ist. Dann ist das 2. Zwangsgeld mit einer neuen Frist zum Beispiel bis zur 3. Zeitlinie festgesetzt. Bei Erreichen der 3. Zeitlinie wird das 2. Zwangsgeld vollstreckt. Wenn ein Zwangsgeld erkennbar nicht zum Erfolg führt, bedarf es der Androhung einer Ersatzvornahme für alle fehlenden Stücke, die nicht erreicht worden sind und der Ankündigung der voraussichtlichen Kosten. Der Bürger soll also wissen: Was kommt an Kosten auf mich zu, wenn der Staat tatsächlich eine solche Ersatzvornahme vornimmt? Der Bürger soll noch einmal die Gelegenheit erhalten, in Anbetracht der Kosten die Anordnung zu befolgen.

Wird die Ersatzvornahme noch einmal ausdrücklich angeordnet, ist zugleich der sofortige Vollzug anzuordnen. Das ist aber nicht erforderlich, denn die Androhung nach der 2. Zeitlinie würde ausreichen, um direkt die Ersatzvornahme vorzunehmen. Ist davon auszugehen, dass ein Zwangsgeld bei dem Betroffenen nicht vollstreckbar ist, kann eine Ersatz-Zwangshaft angeordnet werden. Das Zwangsgeld wird also in Haft umgewandelt. Auch dieses muss allerdings vorher angekündigt werden.

Fall 2: Hegegemeinschaften mit eigenem Abschussplan

Mit Beitritt zu einer Hegegemeinschaft mit eigenem Abschussplan verliert das einzelne Revier die Berechtigung und die Verpflichtung, einen eigenen Abschussplan aufzustellen. Die Erfüllung des Abschussplanes der Hegegemeinschaft obliegt der Hegegemeinschaft selbst. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschussplan erfüllt wird. Wird der Plan nicht erfüllt, bedarf es einer Umverteilung. Außerdem kann „aus dem Topf“ gejagt werden, um allen gleichzeitig das ganze Jahr über die Chance zu geben, den gemeinsamen Abschussplan zu erfüllen. Dies bedarf allerdings einer Zwischenkontrolle, um den Abschussplan nicht zu überziehen. Als interne Sanktion kann die Sperrung von Trophäenträgern angeordnet werden. Wer zum Beispiel den weiblichen Abschuss nicht erfüllt, erhält keine Freigabe für einen der wenigen Trophäenträger. Ferner gibt es die Vereinsstrafe, also eine Geldbuße, und als schärfstes Mittel die Kündigung oder den Ausschluss. Alle diese Regeln sind aber eine Art Vereinsstrafe. Deshalb müssen sie in der Satzung geregelt sein. Enthält die Satzung keine Regeln oder hält sich der Betroffene nicht dran, bleibt für den Staat nur der Widerruf der Anerkennung.

Die Zwangsjagd als Ausnahmefall

Die behördliche Anordnung der Verringerung des Wildbestandes möchte ich nun an einem Beispiel aus Niedersachsen darstellen, bei dem im Jagdjahr 2011/12 eine staatlich-hoheitliche Zwangs- oder Polizeijagd durchgeführt wurde. Hierbei handelte es sich um den soeben beschriebenen Fall der Vollstreckung des Abschussplanes. Darüber hinaus gibt es die Rechtsgrundlage der Spezialregelung des § 27 BJagdG: „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdübungsberechtigte unabhängig von Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat.“ Gegenüber der Vollstreckung des Abschuss-



Abb. 3: „Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte ... innerhalb einer bestimmten Frist ... den Wildbestand zu verringern hat.“ (§ 27 BJagdG)

(Foto: Deutsche Wildtier Stiftung / A. Kinser)

planes ist diese Anordnung unabhängig von Jagdzeiten. Es bedarf auch nicht der Festsetzung einer bestimmten Frist. Die Anordnung ist also unabhängig von Zeitlinien und zahlenmäßigen Festsetzungen im Abschussplan. Schließlich ist sie revierbezogen, das heißt unabhängig davon, ob der Betroffene in einer Hegegemeinschaft ist oder nicht. Auch wenn die Hegegemeinschaft einen eigenen Abschussplan hat, kann die Jagdbehörde über § 27 BJagdG die entsprechende Anordnung revierbezogen treffen. Erforderlich ist allerdings, dass die Anordnung mit Rücksicht auf das öffentliche allgemeine Wohl, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, notwendig ist. Wie ist hier der Ablauf? Die Behörde muss diese Voraussetzung zunächst prüfen und aktenmäßig feststellen, denn entsprechende Anordnungen führen in der Regel zu Rechtsstreitigkeiten. Beweismaterial muss gesichert werden. Das können Fotos sein, sachverständige Zeugenaussagen, Verbissgutachten und ähnliches. Es folgt die Anhörung des Betroffenen. Die Anordnung muss nach allgemeinen Grundsätzen verhältnismäßig sein, schriftlich abgefasst und begründet werden, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Der sofortige Vollzug muss gesondert angeordnet und ausdrücklich begründet werden, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde nach § 27 Abs. 2 BJagdG auf dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen.

Für den Vollzug bedarf es zunächst einmal der Auswahl des Zwangsmittels. Die Spezialregelung des § 27 Abs. 2 BJagdG schließt nicht aus, ebenfalls mit einem Zwangsgeld zu arbeiten. Aufgrund der Spezialregelung ist eine Ersatzvornahme aber auch ohne vorausgehendes Zwangsgeld möglich. Sinnvoll ist es zugleich, die Unterlassung von Störungen der staatlichen Jagd, die Unterlassung vorausgehender Vergrämnungsmaßnahmen und die Duldung der Nutzung der Ansitzeinrichtung anzuordnen. Auch zur Wildbretverwertung sollte zur Vermeidung von Problemen im Rahmen der Anordnung etwas ausgeführt werden. Nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit hat die Jagdbehörde dem Revierinhaber die Jagdstrecke anzubieten oder sie notfalls ersatzweise zu Gunsten des Revierinhabers zu verwerten.

Für die Durchführung der Zwangsjagd bedarf es der Bestimmung eines Jagdleiters, wofür sich der Kreisjägermeister mit entsprechenden Erfahrungen anbietet. Ferner müssen erfahrene Schützen organisiert werden – am besten aus dem öffentlichen Dienst mit einer entsprechenden Pflichtenstellung, sowie Treiber und Hunde. Ist zu befürchten, dass der Betroffene die Hochsitzeinrichtungen beseitigt oder zerstört, sollte die Beschaffung von Ersatzeinrichtungen geplant werden. Schließlich sollte unbedingt die Polizei informiert und hinzugezogen werden, um ihr im Fall der Eskalation die notwendigen Zwangsmaßnahmen wie Platzverweis oder Sperrung zu überlassen. Die Organisation sollte revierübergreifend erfolgen, weil die Jagd insgesamt nur so erfolgsversprechend ist. Die Teilnehmer sind in besonderer Weise – über die allgemeine Sicherheitsbelehrung hinaus – im Hinblick auf die Besonderheiten einer Polizeijagd zu belehren. Schließlich ist eine Notverwertung der Strecke vorzubereiten.

Adresse

Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Abteilung Verwaltung, Recht, Forsten
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120 2261
Dietrich.Meyer-Ravenstein@ML.Niedersachsen.de

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

TORSTEN KRÜGER & SVEN HERZOG

„Allein der Abschussplan ist nicht in der Lage, die vielfältigen Probleme, die wir im Zusammenhang mit Rotwild, seinen Bedürfnissen und den meisten wirtschaftlichen Zielen haben, zu lösen.“

Hegegemeinschaften heute

Hegegemeinschaften sind, abgesehen von durchaus wichtigen Details wie der Rechtsform, in den einzelnen Bundesländern in vielen Punkten ganz ähnlich positioniert: Sie beschäftigen sich seit ihren Anfängen in den 1920er Jahren (vgl. KINSER et al. 2012) oft mit einer einzigen Wildart, typischerweise einer Schalenwildart, etwa dem Rot-, dem Dam- oder dem Muffelwild. Bei Abwesenheit der großen Wildwiederkäuer werden auch gerne Rehwild-Hegegemeinschaften gebildet. Kommen mehrere große Wildwiederkäuerarten im gleichen Gebiet vor, finden wir gelegentlich sogenannte „Hochwildhegegemeinschaften“. Das Schwarzwild, wenngleich auch zum Hochwild gehörig, spielt dort allerdings häufig eine untergeordnete Rolle. Jedoch: Auch Schwarzwild-Hegegemeinschaften gibt es – sie müssen sich aber in zunehmendem Maße einer „Radikalisierung“ gegenüber dieser Wildart in der (Fach-)Öffentlichkeit erwehren, die vielfach bereits an einen Rückfall in das Denken längst vergangener Jahrhunderte erinnert.

Von der Rolle als „Schädling“, in die in der jüngeren Vergangenheit auch der Rothirsch gedrängt wurde, scheint sich dieser ein wenig zu emanzipieren. Die (fach-) öffentliche Sicht auf das Rotwild wird, so gewinnt man wenigstens den Eindruck, zunehmend differenzierter. Dennoch ist es auch beim Rothirsch nach wie vor die Bejagung und die Frage, wer wann wo welches und wie viel Rotwild erlegen muss oder darf, mit der sich Hegegemeinschaften befassen. Die (gemeinsame) Abschussplanung einer Art mit einem außerordentlich großen Raumanpruch ist oftmals die einzige oder wesentliche Motivation für die Grundeigentümer und Inhaber des Jagdausübungsrechtes, sich über Eigentums- und Reviergrenzen hinweg abzustimmen. Abgesehen davon, dass der Raumanpruch des Rotwildes zumindest unter günstigen Bedingungen gar nicht so groß ist, wie bislang angenommen (MEIßNER et al. 2012), führen andere Instrumente eines zeitgemäßen Wildtiermanagements selbst in den Hegegemeinschaften bislang eher ein Schattendasein.

Gemeinsame Abschussplanung – reicht das?

Es gibt in den einzelnen Bundesländern die verschiedensten Varianten von Abschussplänen: Dreijahresplan oder Jahresplan, meistens aufgeschlüsselt nach Altersklasse und Geschlecht. Die in der Vergangenheit sehr bedeutsamen Güteklassen haben demgegenüber an Bedeutung verloren. Die Planung erfolgt im typischen Fall jagdbezirksweise, die Hegegemeinschaft koordiniert diese Pläne. Zunehmend diskutiert wird der sogenannte Gruppenabschussplan, also die (teilweise) Loslösung der Bejagungsplanung von der Einheit „Jagdbezirk“. Vorteile verspricht man sich von einer gemeinsamen Abschussplanung (und -erfüllung) für größere Planungseinheiten vor allem dahingehend, dass das Wild dort bejagt und erlegt werden kann, wo es sich gerade aufhält, unabhängig davon, ob im betreffenden Jagdbezirk die betreffenden Freigaben noch bestehen. Ein Ausgleich erfolgt dabei über eine größere, mehrere Jagdbezirke umfassende, Flächeneinheit hinweg. Eine solche Gruppenabschussplanung ist nicht zwingend an Hegegemeinschaften gebunden. Letztere sind jedoch geradezu prädestiniert, derartige Modelle umzusetzen. Das gilt umso mehr, als in einigen Bundesländern grundlegende Bedenken bestehen, Gruppenabschusspläne per Gesetz einzuführen (vgl. HERZOG et al. 2010).

Oft stellt sich die Frage, wie mit offensichtlich fehlerhaften Planungsvorgaben umzugehen ist. Hierzu wäre ein Votum aus mehreren Hegegemeinschaften eines Bundeslandes möglicherweise hilfreicher als ein solches einzelner Jagdausübungsberechtigter. Als

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

Beispiel sei hier Thüringen erwähnt, wo die Jagdausübungsberechtigten angehalten sind, beim Rotwild genauso viele Tiere zu erlegen wie Kälber. Dies ist praktisch nicht umsetzbar und führt zwangsläufig dazu, dass die Abschusspläne nicht in der vorgegebenen Zusammensetzung erfüllt werden oder dass gegen Tierschutz- und Bundesjagdgesetz verstoßen wird. Interessanterweise wird aber bisher in vielen Hegegemeinschaften über solche Sachverhalte kaum oder gar nicht diskutiert. Generell erscheint in den Hegegemeinschaften die geringe Beachtung des Kahlwildes als ein Problem. Die Diskussionen bei den Versammlungen betreffen nach wie vor meist die Verteilung der Hirschabschüsse. Hier liegen Potenziale für die Zukunft, welche es zu nutzen gilt.



Abb.1: Es ist vor allem das Kahlwild, welches in den Diskussionen der Hegegemeinschaften unterrepräsentiert ist. (Foto: S. Herzog)

Mit einem Abschussplan können letztlich durchaus verschiedene Ziele angestrebt und erreicht werden. So ist die Reduktion, der Aufbau oder der Erhalt einer gleichbleibenden Nutzung von Beständen denkbar. Aber auch das Ziel des Grundeigentümers, möglichst viele reife und starke Trophäenträger zu erlegen, ist zweifellos legitim. Schließlich können durch eine räumlich differenzierte Bejagungsplanung auch entscheidende Einflüsse auf die Lenkung von Wildbeständen ausgeübt werden, wobei jedoch weitere, nicht unmittelbar auf die Erlegung bezogene Ziele ins Spiel kommen.

Interessant ist, dass heutzutage mit einem Abschussplan gedanklich nahezu ausnahmslos die Reduktion eines Bestandes oder die Verhinderung des Anstieges der Wilddichte verbunden wird (Verordnungen der meisten Länder). Ursprünglich waren Abschusspläne hingegen ein Instrument des Artenschutzes, welches eine Übernutzung verhindert und einen populationsbiologisch und -ökologisch angemessenen Bestandaufbau garantiert. Dies ist, am Rande erwähnt, nach wie vor eines der zentralen Ziele des Jagdrechts, welches durch zahlreiche sachfremde Regelungen, auch aus anderen Rechtsnormen heraus, verloren zu gehen droht. Weiterhin wird suggeriert, dass durch die Erfüllung des Abschussplanes eine Verringerung von Wildschäden sichergestellt ist. Hierfür gibt es aber keine wissenschaftlichen Belege. Der Abschussplan allein ist nicht in der Lage, die vielfältigen Probleme, die wir im Zusammenhang mit Rotwild, seinen Bedürfnissen und den (meist wirtschaftlichen), menschlichen Zielen haben, zu lösen. Er kann sie allenfalls (passager) entschärfen, er kann aber auch neue Probleme oder die gleichen Probleme anderenorts schaffen. Der Abschussplan ist nun bei weitem nicht das einzige Instrument des Rotwildmanagements, auch wenn die extrem simplifizierende Darstellung der Thematik in einigen Medien und von einigen Interessierten dies suggerieren mag.

Die Konflikte, die wir im Zusammenhang mit großen Schalenwildarten wie dem Rotwild beobachten, entstehen hauptsächlich dadurch, dass Menschen bestimmte Ziele haben und das Rotwild oder aber andere Menschen mit anderen Zielen die Erreichung dieser Ziele verhindern (vgl. HERZOG 2010). Hieraus ergibt sich die Frage, wie ein „Rotwildplan“, ein Managementplan für eine große Schalenwildart, in einer dichtbesiedelten, zivilisatorisch überformten Landschaft, aussehen kann.

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

Einige wesentliche Eckpunkte sind bei der Erstellung eines Rotwildplanes unbedingt in Betracht zu ziehen: Wichtig ist zunächst die Bewertung des Lebensraumes. Dies bezieht sich auf den Lebensraum eines Rotwildbestandes, biologisch ausgedrückt also einer lokalen Teilpopulation und deren Umfeld. In vielen Bundesländern sind die Lebensräume des Rotwildes noch durch Verordnungen eingeschränkt. Eine Trennung in sogenannte „Rotwildgebiete“ und „rotwildfreie Gebiete“ ist immer noch auf großer Fläche rechtlich vorgeschrieben. Oft sind es, aus historischen Gründen (vgl. HERZOG 2007), die großen Waldgebiete der Mittelgebirge, in denen die Refugien

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

des Rotwildes in der Kulturlandschaft liegen. Ökologisch gesehen entsprechen diese allerdings den Sommerlebensräumen. Traditionelle Wanderungen in die Winterlebensräume, eine natürliche Anpassungsstrategie an die kalte Jahreszeit, werden unmöglich. Hauptgrund dafür ist der Verlust klassischer Winterlebensräume, etwa von Auwäldern großer Flusssysteme, an die Landwirtschaft und Siedlungen.

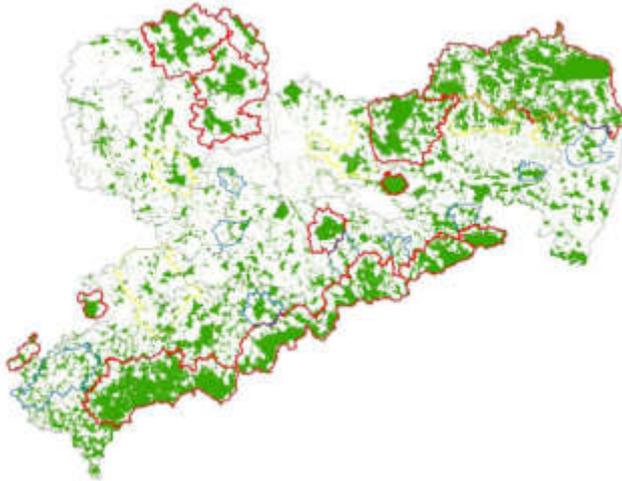


Abb. 2: Zusammenhang zwischen den ehemaligen Rotwildgebieten (rote Linie) und der Waldverteilung im Freistaat Sachsen (gelbe Linie: Damwild, blaue Linie: Muffelwild)

Daraus ergeben sich für ein einzelnes Revier, aber auch für eine einzelne Hegegemeinschaft, kaum lösbare Probleme. Mögliche alternative Rotwildlebensräume müssen in Zukunft zunehmend erkannt und eine Besiedlung ermöglicht werden. Die Ersatzkonzepte für die verlorenen Lebensräume sind Wildäsungsflächen, Winterfütterung oder gar Wintergatter. Sie sind derzeit notwendig, doch sollte langfristig versucht werden, solche Maßnahmen durch die Bereitstellung geeigneter Lebensräume überflüssig zu machen.

Ein interessantes Beispiel für Ersatzlebensräume wären beispielsweise Bergbaufolgelandschaften, wie wir sie in Sachsen – etwa im Süden von Leipzig – finden. Diese scheinen ausgesprochen gute Rotwildlebensräume darzustellen, welche auch hinreichend

groß sind, um entsprechende Ruhezonen auszuweisen. Leider hat hier der Gesetzgeber versagt. Die neue sächsische Jagdverordnung macht die Zuwanderung durch extrem großzügige Abschussregelungen für Rotwild nahezu unmöglich. Gleichzeitig wurde in das Landesjagdgesetz ein Verbot der Ansiedlung von Schalenwildarten aufgenommen. Alles in allem ein lehrbuchreifes Negativbeispiel für eine einerseits zu liberale und andererseits bürokratisch überfrachtete jagdliche Gesetzgebung.

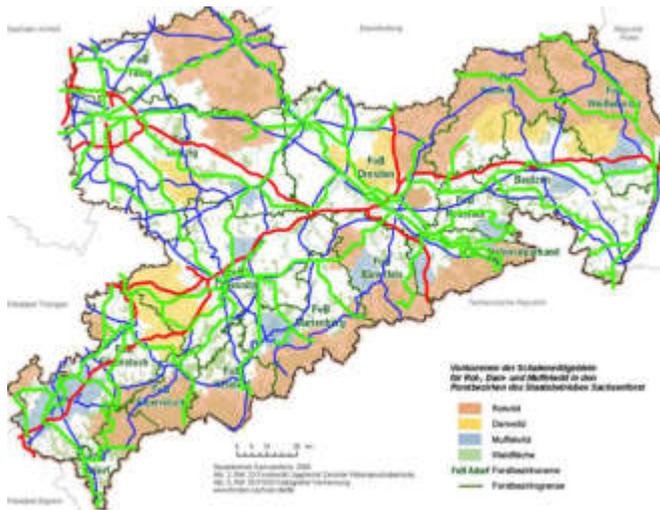


Abb. 3: Die Zerschneidung von Lebensräumen im Freistaat Sachsen

Hegegemeinschaften sollten des Weiteren, wie zahlreiche andere Interessengruppen auch, Einfluss auf die Verkehrswegeplanung nehmen, indem sie etwa in den einschlägigen öffentlichen Anhörungen auftreten und notfalls auch vor Gericht ziehen, um eine weitere Zerschneidung von Lebensräumen zu verhindern oder wenigstens abzuschwächen. Langfristig müssen wir wieder eine Vernetzung der Lebensräume erreichen und somit auch einen signifikanten, genetischen Austausch zwischen den Teilpopulationen ermöglichen (vgl. HERZOG 1988, 1994, 2005). Ein weiterer Eckpunkt in einem möglichen Rotwildplan ist, solange bzw. dort wo die Ersatzlebensräume nicht zu reaktivieren oder zu erreichen sind, die Lebensraumgestaltung. Die wichtigsten Aufgaben einer Hegegemeinschaft in diesem Bereich sind: Schaffung und

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

Pflege von Äsungsflächen, Ausweisung von Bereichen mit Jagdruhe und Fütterungskonzepten. Insbesondere bei den Fütterungskonzepten ergeben sich einige Fragen: Wer füttert wann und wo? Wohin will ich das Wild lenken? Wer übernimmt welche Kosten? Wie kann ich mit Hilfe dieser Maßnahmen Wildschäden reduzieren? Wie wirken sich Fehler aus? Aus diesen Fragen ergeben sich Aufgaben, welche innerhalb einer Hegegemeinschaft in Angriff genommen und vielleicht auch gelöst werden können.

Ein zentraler Punkt für einen Rotwildplan bleibt natürlich das unmittelbare Management von Rotwildbeständen (Teilpopulationen). In diesen Bereich fällt der Abschussplan um den sich in den meisten Fällen die gesamte Arbeit einer Rotwild-Hegegemeinschaft dreht. Hier ist es zunächst wichtig, Bejagung mit gutem Datenmaterial zu hinterlegen (GIS) und dies auch auszuwerten. Zum Beispiel: Warum wurde wann und wo viel oder wenig Rotwild im Bereich einer Hegegemeinschaft erlegt (z.B. Verteilung von Äsung und Deckung, Jagdschwerpunkte, jagdliche Infrastruktur, Verjüngungssituation etc.).

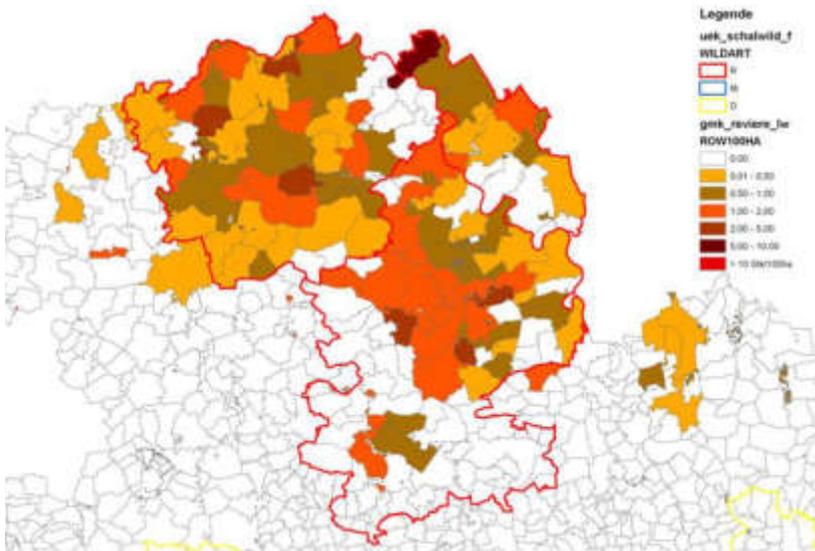


Abb. 4: Ein Beispiel für eine räumliche Streckenanalyse aus dem Freistaat Sachsen

Frühjahrsbestände müssen ehrlich eingeschätzt und daraus die Abschussplanung hergeleitet werden. Neben den Rückrechnungen aus Jagdstrecken kommen hier, insbesondere bei größeren Diskrepanzen in der Einschätzung handelnder Personen oder zur „Eichung“ von Rückrechnungsverfahren, auch großräumige, indirekte Aufnahmeverfahren wie die Fährtenfassung bei Schnee (vgl. BAUCH et al. 2005, 2007) in Frage.

Auf Veränderungen der Bestände muss zeitnah reagiert werden. Wenn Bestände stark abgesenkt wurden, ist es gerade in kleinen Rotwildvorkommen wichtig, auch wieder einen Aufbau zuzulassen und kleine Populationen nicht unter eine kritische Grenze abzusenken, welche das permanente Risiko des Auslöschens der Teilpopulation birgt. Wenn Bestände deutlich zugenommen haben, sollte umgekehrt der Abschuss rechtzeitig gesteigert werden, statt zu warten, bis die Schäden ausufernd. In Sachsen kennen wir Beispiele für beide Vorgehensweisen.

Innerhalb von Hegegemeinschaften ist es ebenfalls möglich, Jagdzeiten freiwillig zu verkürzen, indem die notwendige Strecke durch geschickte Jagdstrategien in kurzen Zeiträumen erbracht wird, woraus sich längere Ruheperioden für das Wild ergeben. Ziel sollte es sein, ab Weihnachten Jagdruhe zu haben, um so dem Wild eine lange Ruheperiode in den Winter hinein zu ermöglichen.

Ein sehr schwierig umzusetzender Punkt ist es, einen Ausgleich zwischen Revieren anzustreben, da Revierinhaber, welche sich benachteiligt fühlen, die Ziele der Hegegemeinschaft nicht mehr mittragen und entweder austreten oder bei einer Pflichtmitgliedschaft an der Hegegemeinschaft vorbei arbeiten. Zu diesen eher schwierigen Aufgaben, die allerdings in vielen Hegegemeinschaften bereits freiwillig und in vielen Bundesländern, wenn nicht auf gesetzlicher Grundlage, so doch „geduldet“ umgesetzt wird, gehört auch der eingangs erwähnte Gruppenabschussplan.

Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft

Die Frage der Rechtsform sowie diejenige, ob einer Hegegemeinschaft durch eine Pflichtmitgliedschaft bessere Rahmenbedingungen für ihre Arbeit entstünden, wurde in der Vergangenheit vielfach diskutiert (vgl. HERZOG et al. 2010): Eine Pflichtmitgliedschaft und eine damit zwangsläufig verbundene Gestaltung als eine Körperschaft des

Vom Abschussplan zum Rotwildplan

öffentlichen Rechts wäre eine solide Basis für die Übertragung zahlreicher Aufgaben an die Hegegemeinschaft einschließlich der Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben, etwa der gesamten Abschussplanung einschließlich Genehmigung und Kontrolle. Darüber hinaus wäre die Großräumigkeit der Bewirtschaftung garantiert, da einzelne Reviere sich nicht ausschließen könnten. Das Argument für die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft ist im Wesentlichen, dass gesetzlich verankerte Verpflichtungen gegen die Interessen Einzelner eine Vielzahl von zusätzlichen Kontrollinstrumenten erfordern würden, welche auch und besonders diejenigen treffen, die sich rechtskonform verhalten.

Ausblick

Wie eingangs bereits dargestellt, gibt es eine Tendenz weg von der „klassischen“ Hegegemeinschaft, welche sich mit einer Wildart oder einer Artengruppe (z.B. „Hochwild“) beschäftigt. Stattdessen wird, auch aus fachlicher Sicht, empfohlen, Hegegemeinschaften grundsätzlich für alle Arten, welche dem Jagdrecht unterliegen, zu schaffen. Inwieweit auch Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, Gegenstand solcher Hegegemeinschaften sein sollten, wäre zu diskutieren.



Abb. 5: Auch die Sorge für gefährdete Arten wie den Luchs kann und soll in Zukunft zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen. (Foto: S. Herzog)

Sachsen hat als erstes Bundesland diesen Schritt getan. Es gab zum aktuell novellierten Sächsischen Jagdgesetz zahlreiche, teils von Einzelpersonen sowie Behörden- und Verbandsvertretern aus Forst, Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz partizipativ erarbeitete Empfehlungen. Leider wurden nur sehr wenige davon letztlich umgesetzt. Immerhin wurde der Vorschlag, alle dem Jagdrecht unterliegenden Arten in eine Hegegemeinschaft einzubeziehen, tatsächlich ins Sächsische Jagdgesetz aufgenommen.

Es bleibt abzuwarten, auf welche Weise die einzelnen Hegegemeinschaften mit dieser neuen Freiheit in Zukunft umgehen. Die Chancen überwiegen hier eindeutig, auch wenn eine rechtliche Überregulierung zahlreiche dieser Chancen „im Keim erstickt“. So wird etwa die (Ideal-)Vorstellung eines gemeinsamen Managements von Prädator und Beutearten schnell durch bürokratische Hürden und unverhältnismäßig aufwendige Entscheidungswege, etwa die Einbeziehung von mehreren Behörden, hier Jagd- und Naturschutzbehörden, in Bezug auf seltene Arten schnell zunichte gemacht. Unabhängig davon gibt es aber für den Anfang genug zu tun, um über die „klassischen“ Arten, mit denen sich Hegegemeinschaften hierzulande bislang befasst haben, hinaus, weitere interessante Arten, man denke etwa an das Auer- und Birkhuhn (vgl. z.B. KRÜGER & HERZOG 2004 a,b), in die Arbeit einzubeziehen. Dennoch macht es insbesondere am Anfang Sinn, sich nicht gleich mit allen jagdbaren Arten gleichermaßen intensiv zu beschäftigen. Eine Schwerpunktbildung könnte sich beispielsweise an den bislang im Vordergrund stehenden Arten orientieren, um dann Schritt für Schritt weitere Arten mit hineinzunehmen.

Die entscheidende Voraussetzung für eine solche Stärkung der Hegegemeinschaften ist allerdings ein hohes fachliches Niveau der handelnden Personen. Dies ist derzeit noch ausgesprochen heterogen, so dass kurzfristig ein umfassendes Weiterbildungsangebot bereitgestellt werden muss. Auch hier sind die Kapazitäten in den einzelnen Bundesländern, etwa innerhalb der Verbände, sehr ungleich verteilt. Universitäten und Fachhochschulen sollten sich, ebenso wie Ausbildungsstätten für Berufsjäger, zusätzlich einbringen, um zeitnah Weiterbildungsprogramme für Fach- und Führungskräfte innerhalb von Hegegemeinschaften zu erarbeiten.

Literatur

- BAUCH, T.; EGER, M.; KRUSCH, R. & HERZOG, S. (2007): Wildbestandsermittlung durch Wildlosungszählung. Allgemeine Forst Zeitschrift- Der Wald/ April: 182-183.
- BAUCH, T.; FUCHS, K. & HERZOG, S. (2005): Wildmonitoring in der „Königsbrücker Heide“: Vom Reden zum Handeln. Waldblick/ Februar: 6.
- HERZOG, S. (1988): Cytogenetische und biochemisch-genetische Untersuchungen an Hirschen der Gattung *Cervus* (Cervidae, Artiodactyla, Mammalia). Göttinger forstgenetische Berichte 10: 1-139.
- HERZOG, S. (1994): Aktuelle Forschungsergebnisse zur ökologischen Genetik des mitteleuropäischen Rotwildes. Jagd+Hege: 4-5.
- HERZOG, S. (2005): Zur Bedeutung der Genetik für ein zeitgemäßes Rotwildmanagement. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern 13: 47-50.
- HERZOG, S. (2007): Rothirsch und Rotwildgebiete in Deutschland – Geschichte und politische Bedeutung. In: MÜNCHHAUSEN, H. FRHR. v. & HERRMANN, M. (Hrsg.): Freiheit für den Rothirsch – Zur Zukunft der Rotwildgebiete in Deutschland. Tagungsband zum 3. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung, ISBN 3-936802-07-6: 43-62.
- HERZOG, S. (2010): Der Jäger, der Förster und das Wild: Gedanken zu einer Konfliktsituation. Forst und Holz 65/ September: 16-19.
- HERZOG, S.; KRÜGER, T. & HUNGER, M. (2010): Rotwildmanagement in Sachsen: ein partizipativer Ansatz für einen zukunftsfähigen Umgang mit einer konflikträchtigen Wildart. Artenschutzreport 26: 50-52.
- KINSER, A.; KIRCHHOFF, E.-G. & MÜNCHHAUSEN, H. FRHR. v. (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland – Geschichte, rechtlicher Rahmen und Positionen der Akteure. Deutsche Wildtier Stiftung (Hrsg.), ISBN 978-3-936802-14-6, 15 S.
- KRÜGER, T. & HERZOG, S. (2004a): Mittelfristige Veränderungen der Lebensräume des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) im sächsischen Erzgebirge. Birkhuhnschutz heute 2: 25-38.
- KRÜGER, T. & HERZOG, S. (2004b): Ein Modell zur Entwicklung der Birkhuhnlebensräume im sächsischen Erzgebirge. Birkhuhnschutz heute 2: 69-76.
- MEIßNER, M.; REINECKE, H. & HERZOG, S. (2012): Vom Wald ins Offenland: Der Rothirsch auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr. Verlag Frank Fornaçon, ISBN 978-3-940232-07-6, 152 S.

Adressen

Dr. Torsten Krüger
Technische Universität Dresden
Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft
Pienner Straße 8
01737 Tharandt
Telefon 035203 383-1322
krueger@forst.tu-dresden.de

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog
Technische Universität Dresden
Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft
Pienner Straße 8
01737 Tharandt
Telefon 035203 383-1338
herzog@forst.tu-dresden.de

Die Verantwortung von Hegegemeinschaften für den Tierschutz

CHRIS BALKE & JULIA NUMSSEN

*„Jäger sollten sich viel häufiger fragen:
Was passiert, wenn ich einen Schuss abgebe?
Was erlebt das Wildtier?“*

Schweißhundstation mit Tradition

Die Schweißhundstation im Kreis Herzogtum Lauenburg ist bereits im Jahre 1957 gegründet worden, Trägerin war bis April 2013 die Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg im Landesjagdverband Schleswig-Holstein. Mit dieser Einrichtung wurde ein Signal von der Jägerschaft gesetzt: Der Tierschutz und die Waidgerechtigkeit haben oberste Priorität. Hinzu kommt der Aspekt der Wildbretverwertung: Gefundenes Wild verlüdert nicht, sondern kann – selbstverständlich mit Einschränkungen – noch genutzt werden.

Geprägt wurde die Schweißhundstation in den Anfängen vor allem durch den Rüdemeister Herbert Bansen und Forstamtmann Horst Völzke. Seit 1996 leitet der Thüringer Berufsjäger Chris Balke die Schweißhundstation, deren Zentrale in Grambek, in der Nähe von Mölln liegt. Chris Balke ist Berufsjäger und der einzige hauptberufliche Schweißhundführer Deutschlands. Bisher hat er rund 8.000 Nachsuchen

durchgeführt (Stand April 2012). Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist bekannt für seine wildreichen Reviere, durch die nicht nur Rehwild, sondern auch Schwarz-, Dam- und Rotwild wechselt. Mit Öffnung der Grenze hat sich das Gebiet für die Schweißhundstation vergrößert. Der Einsatzbereich des Nachsuchen-Teams hat sich damit auf das angrenzende Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erweitert.



Abb. 1: Chris Balke mit seinem Hannoverschen Schweißhund Pius vom Falkenberg und dem Loshund, Deutsch-Drahthaar Ilitis vom Bandorfer Forst (Foto: J. Numßen)

Über die Nachsuchenstatistik wird vom Leiter der Schweißhundstation genauestens Buch geführt. Ca. 50 % der Suchen werden auf dem Einzelansitz und 50 % während der Mais- bzw. Drückjagd produziert.

Kontrolle ist besser

Im Jagdjahr 2010/11 gab es insgesamt 385 Nachsuchen, davon waren 223 Kontrollsuchen. Hier meinte der Schütze getroffen zu haben, es zeigte sich aber bei der anschließenden Suche, dass das Stück mit Sicherheit gefehlt wurde. 223 Kontrollsuchen ist eine rechte hohe Anzahl, aber bei der Schweißhundstation lautet die Devise: Jeder Kugelschuss muss kontrolliert werden! Einen geringen Prozentsatz machen die Fehlsuchen aus. Bei diesen Fehlsuchen handelt es sich meistens um Wildbret-Streifschüsse und das Gespann musste ohne Ergebnis abrechnen. Das war bei 30 Suchen der Fall. Die restlichen 132 Nachsuchen führten das Gespann entweder zum verendeten Stück oder dem jeweiligen Stück Wild musste der Fangschuss angetragen bzw. es musste abgefangen werden. Einen sehr geringen Prozentsatz machen die Nachsuchen auf angefahrenes Wild aus.

Die Verantwortung von Hegegemeinschaften für den Tierschutz

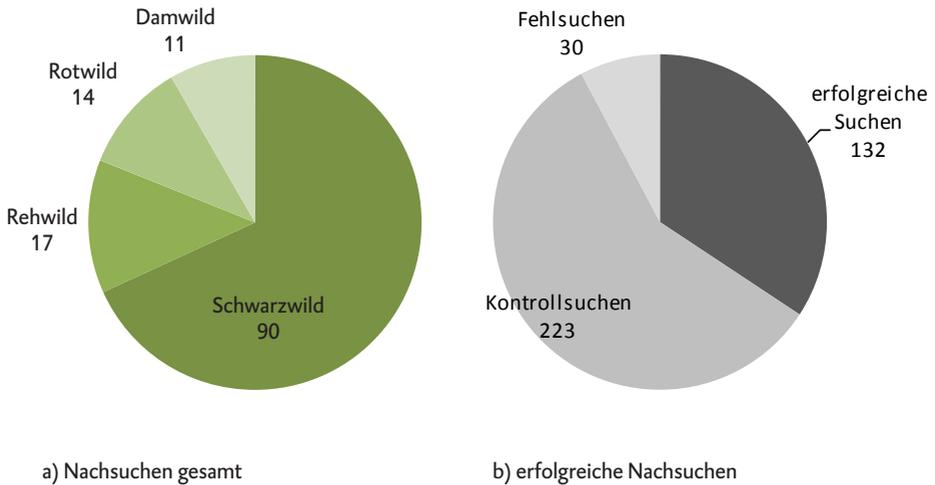


Abb. 2a & b: 2010/11 gab es für die Nachsuchenprofis 385 Suchen. 132 waren davon erfolgreich, der überwiegende Teil entfiel auf das Schwarzwild. (Grafik: J. Numßen)

Die Profis der Schweißhundstation haben ganzjährig alle Hände voll zu tun, denn Schwarzwild wird immer bejagt. Die vergangenen Winter haben viel Schnee gebracht und die Bejagung war deshalb – nicht nur bei Mond – bis Februar und teilweise noch in den März hinein möglich. Der Großteil der Nachsuchen liegt daher beim Schwarzwild gefolgt von denen auf Rehwild.

Im Herbst, in der Drückjagdzeit, sind die Profis der Schweißhundstation Kreis Herzogtum Lauenburg ständig unterwegs. Besonders am Wochenende häufen sich die Drückjagdtermine und es müssen mehrere Gespanne gleichzeitig ausrücken. Zum Vergleich: Im Jagdjahr 1990/91 gab es insgesamt nur 248 Nachsuchen, rund 20 Jahre später weist die Statistik 411 Einsätze auf, die Nachfrage ist exorbitant angestiegen. Das liegt sicher mit daran, dass das Einsatzgebiet der Station nach der Öffnung der Grenze größer geworden ist. Zum anderen rückt die konsequente Wildbewirtschaftung immer stärker in den Vordergrund, der Druck auf das Schalenwild wächst ständig. Ein weiterer wesentlicher Faktor: Insbesondere die Sauen finden einen reich gedeckten Tisch in dieser Region vor. Die Getreide-, Raps-, Mais- und Zuckerrübenschläge laden dazu ein, sich zu bedienen – selbst wenn die Kirrungen

beschickt sind. Durch das zunehmende Interesse der Bauern an Biogasanlagen ist es kein Wunder, dass sich das Schwarzwild im wahrsten Sinne des Wortes sauwohl fühlt. Die steigende Reproduktionsrate des Schwarzwildes ist – auch aufgrund der Veränderungen in der Landwirtschaft – in unserem nördlichsten Bundesland offensichtlich.



Abb. 3: Krankschüsse passieren häufiger als man denkt.

Von der Kreisjägerschaft abgekoppelt

Zurück zur Schweißhundstation: 40 Jahre nach ihrer Gründung wurde 1997 der „Förderverein Schweißhundstation Kreis Herzogtum Lauenburg“ ins Leben gerufen. Seitdem können alle Revierinhaber des Kreises und der Nachbarregionen, auch in Mecklenburg-Vorpommern, Mitglied werden.

Die Verantwortung von Hegegemeinschaften für den Tierschutz

Seit April 2013 ist der Förderverein jetzt allein verantwortlich für die Finanzierung der Schweißhundstation. Im Zuge dieser Abkoppelung von der Kreisjägerschaft wurden erstmalig die Mitgliedsbeiträge angehoben. Die Gebühren staffeln sich wie folgt:

- Revierinhaber: 0,50€ pro Hektar
- Jäger: Mindestbeitrag 50€
- Vereine, Aktiengesellschaften, Unternehmen etc.: Mindestbeitrag 100€
- Privatpersonen: ab 50€

Fördermitglieder genießen Vorteile in Form von Vergünstigungen: Muss im Revier eines Fördermitgliedes nachgesucht werden, rücken die Profis der Schweißhundstation kostenfrei, ohne Berechnung der Kilometerpauschale, an.

Adressen

Chris Balke

Schweißhundstation Kreis Herzogtum Lauenburg

Heideweg 3

23883 Grambek

Telefon 04542 8508307

Mobil 0170 2912153

Chris.Balke@web.de

Julia Numßen

Marderweg 16

88353 Kißlegg-Waltershofen

Telefon 07563 912565

Julia.Numssen@tellconsult.de

Der Text ist ein Auszug aus dem im BLV-Verlag erschienenen Buch „Die Nachsuchenprofis“ von Julia Numßen und Chris Balke (ISBN 9 783835 409507).



Foto: piclease/M. Kühn

Die Rolle der Grundeigentümer in Hegegemeinschaften

PHILLIP FREIHERR VON UND ZU GUTTENBERG

*„Kein Gesetz dieser Welt ersetzt die
Verantwortung der handelnden Personen vor Ort.“*

Der Wald zwischen Eigentümer und Gesellschaft

Wald und Wild, Forst und Jagd sind Themen, die uns allen mehr oder weniger Kopfschmerzen bereiten. Innerhalb unserer Organisationen aber auch – und das ist arg – in der Öffentlichkeit. Wald und Wild sind unheimlich emotional besetzte Themen, die jedoch häufig künstlich heraufbeschworen werden. Wir, die Jäger und die Eigentümer, tragen an diesem Konflikt selbst die Hauptschuld, weil wir uns zu oft treiben lassen. Denn obwohl wir sehr große Probleme in bestimmten Brennpunkten haben, in denen wir Wald überhaupt nicht mehr hochbringen können oder der verbleibende Rest totgeschält wird, haben wir auf der überwiegenden Fläche ein gutes Auskommen und gute Kooperationen. Konflikte kann man auch herbeireden – vor allem in Verbandsspitzen.

Die Bedeutung unseres Waldes und die einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden in Zukunft sowohl für uns Waldbesitzer als auch für die Gesellschaft weiter zunehmen – vor allem im Hinblick auf den Rohstoff Holz als wohl intelligenteste nachwachsende Ressource, die wir in Deutschland zur Verfügung haben. Unser Wald und Holz können dabei Klima, Energie, Arbeitsplätze, Wirtschaft, Biodiversität, Landschaft, Heimat und vieles mehr beeinflussen. Das Ziel unserer Bewirtschaftung ist der Aufbau und die Erhaltung multifunktionaler, standorttauglicher und nachhaltiger Waldökosysteme, die den Interessen des Eigentümers größtmögliche Freiheit einräumen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Jagdrechts besagen, dass die Wilddichte durch die Ausübung der Jagd auf einem waldverträglichen Niveau gehalten werden muss. Die Schalenwildbestände sind also auf ein Maß zu regulieren, das eine natürliche Verjüngung aller etablierten standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Eigentümerzielsetzung und ein gesichertes Heranwachsen der Wälder ohne Schutzmaßnahmen zulässt. Das ist Gesetz! Wir wissen aber auch, dass vielerorts in Deutschland eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Auftrag und seiner praktischen Umsetzung besteht – irrespektive der jagdrechtlichen Möglichkeiten. Das wissen Eigentümer wie Jäger, aber auch die Öffentlichkeit. Forstliche Gutachten, Wildeinflusstudien, weitläufig Verbissgutachten genannt, und freiwillige Zertifizierungssysteme dokumentieren den deutlichen Anstieg der Schalenwildbestände in den vergangenen Jahrzehnten. Insbesondere beim Rotwild führen Wildschäden oft zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen und Mindererträgen, die die Einnahmen aus der Verpachtung der Jagdreviere um ein Vielfaches überschreiten und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes für den Eigentümer mittel- und langfristig nicht mehr gewährleisten können.

Die Rolle der Grundeigentümer in Hegegemeinschaften



Abb. 1: Die Bedeutung unseres Waldes und die einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden in Zukunft sowohl für Waldbesitzer als auch für die Gesellschaft weiter zunehmen. (Foto: Deutsche Wildtier Stiftung/ A.Kinser)

In Anbetracht der Bedeutung des Waldes für den Eigentümer und die Gesellschaft besteht kein Zweifel, dass regional dringender Handlungsbedarf gegeben ist und der Vollzug der Landesrechte konsequent eingefordert werden muss. Grundsätzlich, und beim Thema Hegegemeinschaften im Speziellen, aber gilt, dass kein Gesetz dieser Welt die Eigenverantwortlichkeit der handelnden Personen vor Ort ersetzt und die regional differenziert zu betrachtende Wald-Wild-Situation auch regionaler Lösungen bedarf. Des Weiteren gilt, dass es vor allem beim Rotwild nur Lösungen geben kann, die im Einverständnis mit allen Beteiligten und besitzübergreifend gemeinsam erarbeitet werden.

Die Rollenverteilung in Hegegemeinschaften

Die Bestimmungen aller Landesjagdgesetze über die Errichtung von Hegegemeinschaften stimmen darin überein, dass die Rechte des Eigentümers gewahrt und die Rechte anderer durch eigenes Wirken nicht eingeschränkt sein dürfen. Das in einer Gemeinschaft zu sichern, ist oftmals schwierig, sollte aber immer Ziel sein. Wir

wollen eine weitgehende Freiheit ohne den stetigen Einfluss von Vater Staat, das gilt insbesondere beim Schutz des Eigentums und seiner Rechte. Es gilt aber auch für die verantwortliche Ausfüllung des Handlungsrahmens der zur Verfügung stehenden Rechte, insbesondere wenn damit Dritte betroffen sind, die im Extremfall den Schutz des Staates benötigen oder die Ausübung eines Rechtes im öffentlichen Interesse steht bzw. dort vermutet wird.

Unter diesen Aspekten können einer Hegegemeinschaft mehrere Aufgaben zukommen: Sie ist das fachliche Instrument, das am besten geeignet sein sollte, die Bedürfnisse der Betroffenen zu beurteilen, Handlungsempfehlungen abzugeben, nach Einigung verbindliche Ziele zu definieren und diese auch zu überprüfen. Die Rolle der Grundeigentümer und Eigentümer des Jagdrechts müssten in einer Hegegemeinschaft die zentrale Rolle einnehmen: Es obliegt dem Eigentümer, in welcher Form, Intensität und mit welchen Zielen seine Flächen bewirtschaftet werden. Das gilt auch für die Jagd. Weiterhin muss sich der Grundeigentümer bei der Erstellung der Abschusspläne, deren Durchsetzung und Kontrolle und damit nicht zuletzt bei der Bewirtschaftung des Rotwildes einbringen können, damit seine Interessen gewahrt bleiben. Das Auseinanderdriften von Jagdrecht und Jagdausübung kann nicht im Sinne der unmittelbar handelnden und betroffenen Akteure sein. Hier bedarf es in meinen Augen dringend Reformen. In vielen Ländern sind die Grundeigentümer nicht als Mitglieder einer Hegegemeinschaft vorgesehen. Hier handeln diese – mit Verlaub – letztlich fahrlässig im luftleeren Raum.



Abb. 2: Das Auseinanderdriften von Jagdrecht und Jagdausübung kann nicht im Sinne der unmittelbar handelnden und betroffenen Akteure sein. (Foto: M. Begander)

Die Rolle der Grundeigentümer in Hegegemeinschaften

Um all das zu berücksichtigen, ist es notwendig, einen Rahmen zu schaffen, der in der Praxis bestehen kann, ein Minimum an Bürokratie aufweist und das Selbstbestimmungsrecht aller beteiligten Gruppen nicht unterminiert, sondern idealerweise stärkt. Das ist eine große Aufgabe, da gerade das „auf einer Augenhöhe agieren“ aller Betroffenen bislang in den wenigsten Fällen gegeben war. Eine Hegegemeinschaft kann und sollte aber das Instrument darstellen, das maßgeblich zur Lösung bestehender Konflikte zwischen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, jagdlicher Interessen und ökosystemarer Leistungen beiträgt. Hierzu müssen alle Beteiligten gleichermaßen an der Problemlösung beteiligt werden mit paritätisch besetzten, selbstbestimmten Strukturen innerhalb einer freiwilligen Vereinigung. Also Eigentümer und Jäger mit gleichen Rechten, Pflichten und idealerweise Zielen.

Wichtig ist allerdings auch anzumerken, dass es bei Hegegemeinschaften keinesfalls nur um das Rotwild oder eine andere singuläre Wildart gehen darf. In der Verantwortung der Jäger und Grundeigentümer liegen alle jagdbaren Tiere – auch die ganzjährig geschützten! Eine andere Fokussierung könnte, wie in Nordrhein-Westfalen geplant, eine Ausscheidung der geschützten Tierarten aus dem Jagdgesetz hinüber zum Naturschutzgesetz zur Folge haben – mit dem schleichenden Verlust des Jagdrechtes als Konsequenz. Gleichsam ist aber damit auch gewährleistet, dass man mit der Inklusion aller Wildarten den Wildeinfluss und die örtliche waldbauliche Situation als notwendige Grundlage für die Abschussplanung umfassend bewerten kann.

Strukturen und Aufgaben in Hegegemeinschaften

Der wichtigste Aspekt für eine zukünftige Gestaltung der Hegegemeinschaften ist der der gleichrangigen Strukturen, also eine Art Zwei-Kammer-System, in der sich alle beteiligten Grundeigentümer und Jäger wiederfinden. Auch der Vorstand sollte paritätisch und alternierend besetzt werden mit Vertretern der Jagdpächter und Jagdgenossen bzw. Eigenjagdbezirke. Selbstverständlich müssen auch den Vertretern aus den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft in der Mitgliederversammlung zumindest ein Sitz und eine beratende Stimme eingeräumt werden. Wie bereits erwähnt, obliegt der Hegegemeinschaft die gemeinschaftliche Erarbeitung der Abschusspläne, die sich an der Eigentümerzielsetzung, möglicherweise unter Hinzunahme der forstlichen Berater, und den waldbaulichen Möglichkeiten orientiert.

Diese wird dann von der Mitgliederversammlung verabschiedet und der Unteren Jagdbehörde angezeigt. Dort, wo Vegetationsgutachten als Grundlage vorgesehen sind, werden diese in der Hegegemeinschaft gemeinsam bewertet.

Der Hegegemeinschaft obliegen aber auch die Planung und Umsetzung von habitatverbessernden Maßnahmen, der Mitarbeit beim Wildmonitoring sowie die Entscheidung über Wildfütterung bei Notzeiten innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Entscheidend innerhalb des Hegegebietes ist die Lebensraumplanung: Rotwild bildet Verbreitungsschwerpunkte, die vom Nahrungsangebot, vom Sicherheitsbedürfnis und von lokalen Klimabedingungen bestimmt werden. Dem richtigen Umgang damit fällt eine der Schlüsselrollen bei der Vermeidung von Wildschäden zu. Deshalb spielt die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume für das Rotwild eine zentrale Rolle bei den Bemühungen der Jagdausübungsberechtigten und der Grundeigentümer. Und das geht wohlweislich nur gemeinsam: Wildschadensvermeidung durch Zusammenarbeit.



Abb. 3: Die Pflege und Entwicklung der Rotwild-Lebensräume sollte eine zentrale Rolle bei den Bemühungen von Jägern und Grundeigentümer spielen. (Foto: M. Begander)

Die Rolle der Grundeigentümer in Hegegemeinschaften

In einer Struktur, in der Grundeigentümer und Jäger an einem Strang ziehen, wäre vielleicht auch der Hinweis auf den Grundsatz „Vermeidung von Wildschäden hat Vorrang vor der Erstattung“ überflüssig. Selbstverständlich sollte die Hegegemeinschaft auch die Anlaufstelle für die Organisation oder Entwicklung revierübergreifender Jagden und anderen organisatorischen Themen sein. Dazu gehört die Aufklärung und Weiterbildung von Eigentümern und Jägern über das Spannungsfeld „Wald und Wild“ als Grundvoraussetzung für gemeinsames Handeln. Dieser Bildungsauftrag kann in die Hegegemeinschaft verlegt werden. In den Ländern, in denen man sich trefflich über die Jagdabgabe streitet, wäre damit eine sinnvolle Verwendung gefunden.

Die Grundeigentümer wiederum müssen nicht zuletzt ihre jagdrechtlichen Positionen stärker wahrnehmen. Sie könnten zum Beispiel Gestaltungsspielräume bei der Jagdbewirtschaftung einräumen oder die Abschussdurchführung flexibler gestalten. Bei all diesen Dingen müssen wir uns jedoch immer fragen: Wollen wir mehr Bürokratie oder können wir das auch regional selber und besser entscheiden?

Zusammenfassung und Ausblick

Eine Hegegemeinschaft muss sich in der Frage der Hege und Jagdwirtschaft als Ansprechpartner für alle Revierinhaber und Grundeigentümer gleichsam verstehen. Mit einer vernünftigen, gleichgerichteten Verteilung der Aufgaben und Mitsprachemöglichkeiten zwischen Eigentümern und Jägern stärken wir die Eigenverantwortung und die Selbstbestimmung vor Ort weitgehend ohne Vater Staat. All das ist, entgegen vieler Unkenrufe, kein Hexenwerk: Beispiele, wo dies sehr gut funktioniert gibt es genug.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass wir immer noch viele Hausaufgaben haben, ohne deren Erledigung ein harmonisches Miteinander weiterhin sehr anfällig für Störmanöver ist. Offene Punkte sind zum Beispiel

- die Überprüfung und ggf. Flexibilisierung der Jagdzeiten,
- die Formulierung einer nachprüfbaren Eigentümerzielsetzung,
- allgemeingültige Herleitungen des Wildschadens im Wald,
- die Entwicklung situationsabhängiger, effizienter und tierschutzgerechter Jagdmethoden und vieles mehr.

Für all diese Dinge würden sich auch die Hegegemeinschaften als Plattformen anbieten, da sie im gemeinsamen Dialog und unter Einbeziehung der Betroffenen an praxisbezogenen, regionalen Lösungen arbeiten können. Eigentümer und Jäger zusammen an einem Tisch – dazu brauchen wir keine anderen Institutionen, die sich mit großartigen Projekten lediglich finanzieren wollen.



Abb. 4: Die Hegegemeinschaft als Plattform für den gemeinsamen Dialog (Foto: M. Börner)

Ich denke, dass den Hegegemeinschaften auch politisch ein großes Gewicht zukommt: Nachdem vielerorts die Waldbesitzer und Jäger nicht müde werden, sich gegenseitig in der Öffentlichkeit auszurichten, was sie voneinander halten und das Gaudium an dieser Tatsache Dritten überlassen, sind wir bald soweit, dass sich die Eigentümer um das Jagdrecht und die Jäger um die Jagd bringen. Die Eitelkeit vieler Funktionäre, Partikularinteressen, Verbandsmeierei und Borniertheit ist nicht zu unterschätzen. Nordrhein-Westfalen oder das Saarland sind hier nur zwei Beispiele dafür, was passiert, wenn wir uns nicht einig sind.

Die Rolle der Grundeigentümer in Hegegemeinschaften

Hegegemeinschaften als übergreifende Einheiten, ausgestattet mit weitreichenden Handlungsempfehlungen, Zuständigkeiten und Befugnissen könnten tatsächlich eine Einheit darstellen, die zur Befriedung der internen Konflikte beisteuert und die Eigenverantwortung der betroffenen Jäger und Grundeigentümer stärkt. Des Weiteren wären sie eine willkommene Einheit, die den Einfluss des Staates auf ein Minimum reduzieren könnte. Und letztlich wären Hegegemeinschaften eine Einheit, die die Möglichkeit zum Dialog und zur Konsensbereitschaft fördert.

Meine Damen und Herren: Im Jahr 2013 feiern wir 300 Jahre Nachhaltigkeit. Unsere forstliche Nachhaltigkeit ist dabei ein wirtschaftliches Leitbild und ein Kulturentwurf, der weltweit seinesgleichen sucht. Zur nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung unserer Wälder gehört aber auch ein verantwortliches, nachhaltiges Wildmanagement, das auf die Bedürfnisse des Eigentümers und Jagdrechthinhabers abgestimmt ist. Wir müssen die ländliche Koalition zwischen Grundeigentümern und Naturnutzern fest aufrecht erhalten und die Reihen dicht machen, damit wir weiterhin unser Eigentum, Jagdrecht und die Jagd nachhaltig erhalten können.

Adresse

Phillip Freiherr von und zu Guttenberg

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. (AGDW e.V.)

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Telefon 030 31807923

Info@AGDW.org



Foto: A. Kinser

Neugründung von Hegegemeinschaften – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

HANS-ALBRECHT HEWICKER

„Wenn nicht nur die Jäger, sondern große Teile der Bevölkerung von ‚unseren Hirschen‘ sprechen, hat die Hegegemeinschaft Rückhalt in der Bevölkerung.“

Geschichte der Rotwildringe in Schleswig-Holstein

...vom Beginn des 20. Jahrhunderts...

Schleswig-Holstein ist nicht nur ein sehr kleines, sondern auch das bei Weitem am geringsten bewaldete Bundesland (10% der Landesfläche) und daher unter heutigen Bedingungen eigentlich ein für Rotwild wenig geeigneter Lebensraum. Trotzdem hat sich in der Mitte des Landes eine wohl weitgehend autochthone Rotwildpopulation erhalten, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts allerdings durch übermäßige und fehlerhafte Bejagung fast vor der Auslöschung stand. Diese Notsituation führte 1922 zur Gründung des Rotwildrings Barlohe durch den ansässigen Preußischen Oberförster und die Vertreter angrenzender Dorfjagden im Raum südlich von Rendsburg. Der Rotwildring dürfte damit heute die bei weitem älteste Rotwild-Hegegemeinschaft in Deutschland sein. Zwar hatte schon Ferdinand von Raesfeld Anfang des 20. Jahrhunderts die Bildung von „Rotwildhege-Vereinen“ angeregt,

die dann auch tatsächlich entstanden (BORRIES 1910), diese waren aber Zusammenschlüsse von Rotwildenthusiasten und Idealisten auf der Ebene der preußischen Provinzen, die keine direkten Auswirkungen in den Revieren haben konnten. Dabei erscheint uns heute sicherlich bemerkenswert, dass BORRIES als eine der Hauptforderungen das Verbot des Schrotschusses bei der Jagd auf Rotwild verlangte.

Erst nach Gründung des Rotwildrings Barlohe forderte RIESENTHAL im Namen des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins ganz konkret den Zusammenschluss von Revieren zu abgerundeten Jagdgebieten in Form von Jagdpflege- oder Hegevereinen: „Eine nachhaltige Auslese mit der Büchse kann natürlich nur in größeren, zusammenhängenden und abgerundeten Jagdgebieten ... Aussicht auf Erfolg haben. Daher bei kleineren Pachtrevieren: Zusammenschluss in Jagdpflege- oder Hegevereine mit festen Richtlinien, Bildung von Schonrevieren u.a.“ (RIESENTHAL 1926). Deutschlandweit hat diese Aufforderung keine großen Wirkungen gezeigt, im Süd-Westen Schleswig-Holsteins kam es aber 1933 wiederum unter Beteiligung des dortigen Preußischen Oberförsters und angrenzender Dorfjagden – hier nun aber schon unter Mitwirkung des örtlichen Landrats – zur Gründung des Rotwildrings Hasselbusch.

Der Zweite Weltkrieg und die anschließende jagdlich rechtlose Zeit unterbrachen dann diese Entwicklung. Aber schon vor Wiedererlangung der Jagdhoheit 1952 wurde sie in Schleswig-Holstein fortgesetzt. Die Gründung des Rotwildrings Segeberger Heide wurde 1951 vom Ministerium angeregt und 1952 von den Akteuren vor Ort verwirklicht. Direkt anschließend erfolgte 1953 auch auf Anregung der Obersten Jagdbehörde die Gründung des Rotwildrings Steinburg. Bis Ende der 1950er Jahre waren alle Rotwildgebiete in Schleswig-Holstein durch Rotwildringe, wie sie damals durchgehend hießen, abgedeckt. Nachdem Anfang der 1960er Jahre das Rotwild von Barlohe aus den Nord-Ostsee-Kanal nach Norden überschritten und eine Population südwestlich von Rendsburg gebildet hatte, kam es dann noch zur Gründung des nunmehr elften Rotwildrings Eldsorf-Westermühlen. Alle diese Rotwildringe arbeiten bis heute – damit als Hegegemeinschaften – auf freiwilliger Basis recht erfolgreich, wenn man denn davon ausgehen darf, dass die Vergrößerung der Bestände nicht mit dem Entstehen übermäßiger Wildschäden verbunden ist.

Neugründung von Hegegemeinschaften – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

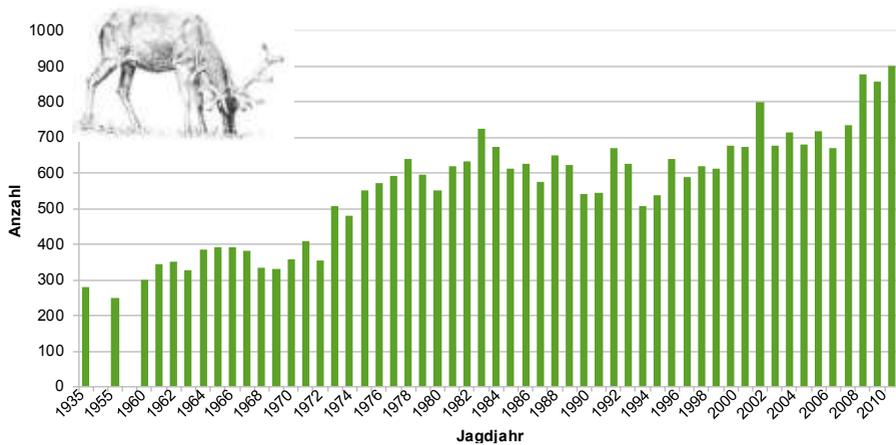


Abb. 1: Rotwildstrecke in Schleswig-Holstein von 1935 bis 2011

SNETHLAGE (1951) hat unter dem Titel „Warum Rotwildbezirke?“ ausführlich aus dem Schalenwildausschuss des Deutschen Jagdschutzverbandes über Sinn und Zweck, Aufgaben, Gründung und Organisation von Rotwild-Hegegemeinschaften berichtet. Neben vielen anderen Gesichtspunkten weist er darauf hin, dass die Person des Leiters von entscheidender Wichtigkeit sei. Er müsse nicht nur das Vertrauen der Revierinhaber als Voraussetzung für eine gedeihliche Arbeit besitzen, sondern auch ein erfahrener Rotwildjäger sein und die Verhältnisse in seinem Bezirk genau kennen. Trotz dieser frühen Anregung kam es erst 1976 zur Aufnahme des § 10a Hegegemeinschaften in das Bundesjagdgesetz.

... bis heute

Durch die massive Ausbreitung von Rotwild im dänischen Jütland aus wenigen kleinen und lokalen Populationen wechselt Rotwild seit Anfang der 1990er Jahre über die dänische Grenze nach Schleswig-Holstein und bildete hier erste Bestände. Im Jahr 2003 signalisierte das zuständige Landwirtschaftsministerium, es sei bereit, den Rotwild-Verbreitungserlass von 1980, durch den das Rotwild auf die damaligen Verbreitungsgebiete begrenzt wurde, hinsichtlich des sich allmählich im Grenzraum westlich von Flensburg bildenden Rotwildbestandes an die neuen

Verhältnisse anzupassen. Voraussetzung sei es jedoch, dies im Einvernehmen mit allen Betroffenen zu regeln. Am 27. Februar 2004 fand in der Amtsverwaltung Schafflund die erste öffentliche Vorstellung der Überlegungen zum Umgang mit dem Rotwild im dänischen Grenzbereich statt. 39 Teilnehmer aus 21 verschiedenen Institutionen sollten sicherstellen, dass wirklich alle Betroffenen von Anfang an beteiligt waren und gehört wurden. Da die Haltung der Beteiligten von kritischer Zurückhaltung bis zu klarer Befürwortung reichte und eine massive Ablehnung nicht zu erkennen war, wurde eine achtköpfige Arbeitsgruppe eingesetzt, die weitere Überlegungen anstellen und entsprechende Maßnahmen vorbereiten sollte.

Bei der Gründungsversammlung zur Hegegemeinschaft am 02. Dezember 2004 wurden dann von den Jagdvorstehern und den Jagdausübungsberechtigten von neun gemeinschaftlichen Jagdbezirken und dem Vertreter eines Eigenjagdbezirks einstimmig die Gründung beschlossen, die Satzung verabschiedet und die sieben Vorstandsmitglieder gewählt. Von vornherein wurde darauf abgezielt, die Arbeit dieser Rotwild-Hegegemeinschaft in enger Abstimmung mit den dänischen Nachbarjägern zu gestalten. Deshalb wurde in der Satzung festgelegt, dass ein Vertreter der dänischen Seite dem Vorstand angehört und die Verbindung zu seinen Mitjägern sicherstellt.

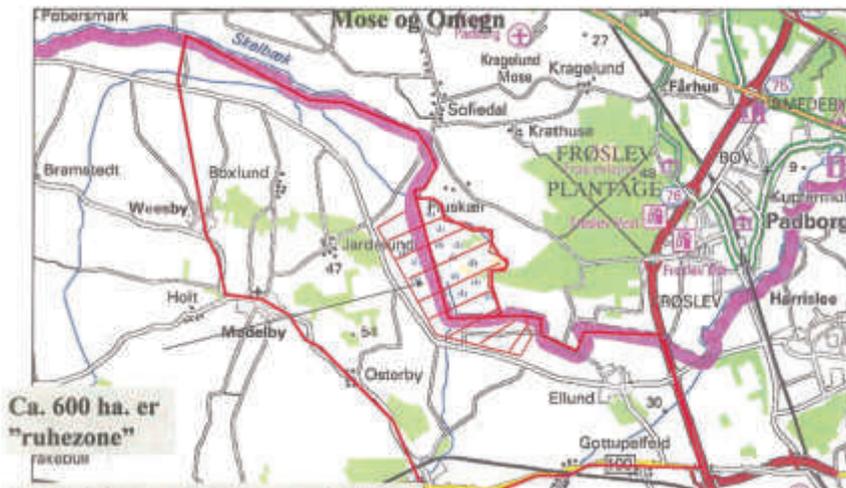


Abb. 2: Rotwildvorkommen im Grenzgebiet zu Dänemark

Neugründung von Hegegemeinschaften – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

Die enge Verbindung zu Dänemark wird deutlich, wenn man die dänische Karte des gesamten Rotwildvorkommens betrachtet (Abb. 2). Die lilafarbene Linie ist die deutsch-dänische Grenze. Die rote Linie auf deutscher Seite ist die Abgrenzung der Hegegemeinschaft, die auf dänischer Seite keine Abgrenzung erfahren hat, weil dort durchgehend Rotwild vorhanden ist. Im Grenzbereich liegt das Fröslev-Jardelunder Moor, das auf beiden Seiten der Grenze Naturschutzgebiet ist und in der Satzung als Jagdruhezone mit einer Größe von 600 ha ausgewiesen ist. Hier kann das Rotwild keine Wildschäden anrichten – im Gegenteil: Sein Beitrag zur Offenhaltung der Moorlandschaft wird herzlich begrüßt! Zumal durch Weidetiere zusätzlich versucht wird, die Verbuschung des Moores zu verhindern. Die Waldflächen sind in der Karte grün dargestellt und die große zusammenhängende Waldfläche der Fröslev-Plantage auf dänischer Seite ist genauso wie die geringe Bewaldung auf deutscher Seite gut zu erkennen.

Die Arbeit der Hegegemeinschaft Fröslev-Jardelunder Moor und Umgebung war so erfolgreich, dass inzwischen ein Zusammenschluss mit der früheren Damwild-Hegegemeinschaft Flensburg-West zur Hochwildhegegemeinschaft Fröslev-Jardelund/ Flensburg-West erfolgt ist. Durch die enge Zusammenarbeit im Rahmen der Hegegemeinschaft wird ein deutlicher Einfluss auf die Einstellung der dänischen Nachbarjäger zum für sie völlig neuen Rotwild und seiner Hege und Bejagung bewirkt. Diese erste echte grenzüberschreitende Hegegemeinschaft nach deutschem Recht kann durchaus als Erfolgsmodell bezeichnet werden.

Aber auch auf der Westseite des Landes drängt das Rotwild zunehmend über die deutsch-dänische Grenze nach Nordfriesland hinein. Hier ist das Rotwild aufgrund der speziellen waldbaulichen Verhältnisse (meist Weißtannen-Mischwald-Wirtschaft im unmittelbaren Einfluss der Nordsee) und der Anforderungen der Landwirtschaft, insbesondere auf den qualitativ sehr guten Böden der Marsch, als Standwild nicht willkommen. Anfängliche Versuche, über Einzelanordnungen nach § 27 BJagdG die Entwicklung in diesem Sinne zu steuern, erforderten erheblichen bürokratischen Aufwand und blieben weitgehend unbefriedigend. Dementsprechend kam es am 04. November 2010 nach intensiven Vorbereitungen zur Gründung der Hochwildhegegemeinschaft Nordfriesland. Diese fasst die bisher im Kreis vorhandenen Damwild-Hegegemeinschaften zusammen und erstreckt sich auch auf das Rotwild im gesamten Kreisgebiet. Allerdings wird für das Rotwild eine völlig

andere Zielsetzung verfolgt: Rotwild soll kein Standwild werden. Deshalb ist sämtliches Rotwild in der Jagdzeit in allen Revieren frei bis auf beidseitige Kronenhirsche. Diese Zielsetzung einer Rotwild-Hegegemeinschaft ist sicherlich ein Novum in Deutschland und nicht unumstritten. Aber sowohl Oberste und Untere Jagdbehörde als auch die Kreisjägerschaft und der Kreisjägermeister vor Ort sind der Überzeugung, dass dieses der günstigste Weg ist, um einen einheitlichen Umgang mit dem Rotwild in diesem Raum ohne allzu großen bürokratischen Aufwand zu erreichen. Auch hier sind der breit getragene Konsens und die Freiwilligkeit von entscheidender Bedeutung für den künftigen Erfolg dieser Hegegemeinschaft.

Inzwischen wird die Gründung einer weiteren Hegegemeinschaft zwischen dem Vorkommen Elsdorf-Westermühlen und der A7 nördlich von Rendsburg vorbereitet. Auch hier wird mit viel Geduld und intensiver Information und Überzeugungsarbeit versucht, ein von allen betroffenen Gruppen einvernehmlich getragenes Konzept zu entwickeln und freiwillig umzusetzen.

Nach allen vorstehend dargelegten Erfahrungen aus älterer und jüngster Zeit besteht bei der großen Mehrzahl aller Beteiligten die Überzeugung, dass das Prinzip der Freiwilligkeit absolute Voraussetzung für das Funktionieren einer Hegegemeinschaft ist. Eine zwangsweise Mitgliedschaft, die nur durch die Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit all den damit verbundenen Folgen durchzusetzen ist, wird erheblichen Widerstand wecken und keine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit möglich machen. Dabei ist heute ein wesentlich breiterer Konsens für die Neugründung von Hegegemeinschaften notwendig, als dieses in vergangenen Jahrzehnten der Fall gewesen ist.

Aufgaben einer Hegegemeinschaft

Planung und Dokumentation

Wesentliche Voraussetzung für die Gründung wie auch für die Arbeit einer Hegegemeinschaft ist natürlich die Einigkeit über die von ihr zu erfüllenden Aufgaben. Die Planung von Hege und Bejagung der zu betreuenden Rotwildpopulation entspricht dem, was heute im Naturschutz „Managementplan“ genannt wird. Desto unverständlicher ist es, dass gerade von Seiten des Naturschutzes bei anstehenden Novellierungen des

Neugründung von Hegegemeinschaften – Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

Jagdrechts auf Bundes- oder Landesebene immer wieder die Eliminierung des Begriffs „Hege“ und der Verzicht auf Abschusspläne gefordert wird. Für Rotwild-Hegegemeinschaften liegt hier die zentrale Aufgabe. Daneben besteht ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit in der Dokumentation der Entwicklung der zu betreuenden Rotwildpopulation. Im Naturschutz spricht man dabei vom „Monitoring“, das hier wie da eine erhebliche Bedeutung hat. Eine Auswertung der Populationsentwicklung im Rotwildring Hasselbusch zeigt, dass mehr als nackte Streckendaten festgehalten werden müssen, um Analysen in die verschiedensten Richtungen vornehmen zu können. Dabei sei besonders darauf hingewiesen, dass es außerordentlich wichtig ist, das Geschlecht jeden erlegten Kalbes festzuhalten und Hirschkalber nicht etwa – wie das erstaunlich häufig üblich ist – dem Kahlwild zuzuordnen.

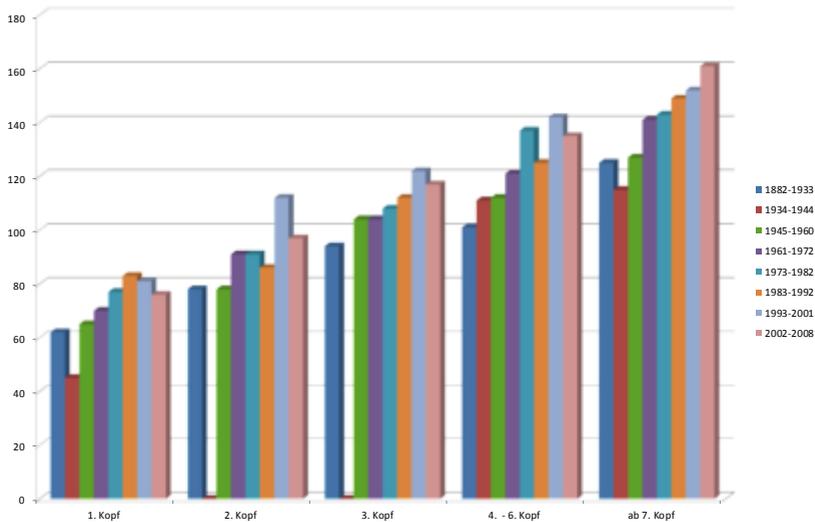


Abb. 3: Entwicklung der Wildbretgewichte der Hirsche im Rotwildring Hasselbusch 1882 bis 2008

Die in Abbildung 3 dargestellte Entwicklung der Wildbretgewichte bei Hirschen zwischen den Jahren 1882 und 2008 zeigt, dass die Entwicklung der Körpergewichte in den Altersklassen gleichgerichtet verläuft. Eine solche Darstellung, die in gleicher Form natürlich auch für das Kahlwild vorliegt, kann nur aufgestellt werden, wenn wirklich alle relevanten Daten dauerhaft dokumentiert werden. Obendrein sind räumliche

oder zeitliche Vergleiche von Wildbretgewichten nur aussagekräftig, wenn die Tiere immer unter gleichen Voraussetzungen gewogen werden. Hier werden leider eklatante Fehler gemacht, wenn Hirschgewichte mit oder ohne Haupt ermittelt werden ohne dieses festzuhalten. In jüngster Zeit entstehen Probleme, indem die Gewichte teilweise nur noch vom Wildhändler ermittelt werden und dieser zum Teil ohne Läufe oder sogar aus der Decke geschlagen wiegt. Hier wäre dringend zu einem einheitlichen Vorgehen zurück zu kehren und generell das sogenannte bahnfertige Gewicht, das heißt aufgebrochen und bei Trophäenträgern ohne Haupt, zu verwenden. Nur so kann die Vergleichbarkeit der Daten sichergestellt werden.

Von zunehmender Bedeutung ist auch die Dokumentation von Verkehrsunfallwild. Neben Datum, Uhrzeit, Straße, Wildart, Geschlecht und Alter wäre es sinnvoll, auch den Unfallort (Kilometerstein) festzuhalten, um Schwerpunkte zu erkennen. Schließlich hat sich auch die Dokumentation von auffälligen Besonderheiten im Rotwildring Hasselbusch sehr bewährt. Nur so wurde die Bedeutung des verkürzten Unterkiefers erkennbar, der mittlerweile an 13 Tieren festgestellt wurde.

Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen



Abb. 4: Karte der geplanten A 20-Trasse im Bereich Hasselbusch

Neben der Planung von Hege und Bejagung sowie der Dokumentation der Populationsentwicklung ist es eine besonders wichtige Aufgabe der Hegegemeinschaft, Sorge für die Erhaltung des Lebensraums zu tragen. Insbesondere bei großen Infrastrukturprojekten gilt es, sich bereits in die Planung einzubringen. Die in Abbildung 4 erkennbare Trassenplanung der A 20 (pinkfarbene Linie) durchschneidet den Nordrand des Rotwildlebensraums (schwarze Linie) und bringt damit völlig neue Probleme für den Rotwildring. Mit einer gemeinsamen Resolution mit dem Hochwildring Segeberger Heide an den Landesverkehrsminister konnte die Errichtung einer Wildquerungsmöglichkeit über die A 20 am Westrand der Kartendarstellung erreicht werden. Derartige Beeinträchtigungen des Lebensraumes zu verhindern bzw. ihre Folgen hinreichend abzumildern, ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe der Hegegemeinschaften, der diese sich häufig nicht hinreichend widmen.

Öffentlichkeitsarbeit

Für einen erfolgreichen Einsatz im Interesse unserer Wildtiere und hier speziell des Rotwildes ist eine möglichst breite Akzeptanz und Unterstützung aus der Bevölkerung eine wesentliche Voraussetzung. Dafür muss die Hegegemeinschaft in die Öffentlichkeit gehen und ihre Arbeit bei allen passenden Gelegenheiten darstellen. Hier eignen sich zum Beispiel Poster. Wenn bei einer Hirsch-Feier nicht nur die Jäger des Rotwildrings, sondern große Teile der Dorfbevölkerung als Nachbarn, Freunde oder Bekannte des Erlegers dabei sind und dann von „unseren Hirschen“ gesprochen wird, hat die Hegegemeinschaft offenbar Rückhalt in der Bevölkerung. Dieser wird zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben zukünftig dringender denn je benötigt.

Literatur

- BORRIES, v. (1910): Vereinstätigkeit zur Erhaltung der Rotwildbestände in Norddeutschland. *Wild und Hund* 30: 537-538.
- RIESENTHAL, E. v. (1926): *Deutsches Jagdbuch*. Herausgegeben im Auftrag des A.D.J.V., 4. Aufl., Verlag Paul Parey, 115 S.
- SNETHLAGE, K. (1951): Warum Rotwildbezirke? *Wild und Hund* 11: 204.

Adresse

Hans -Albrecht Hewicker
Hanredder 10
25355 Bokholt-Hanredder
Telefon 04123 9560900
H.A.Hewicker@web.de

Die Aufgaben eines hauptamtlichen Hegegemeinschaftsleiters

PETER MARKETT

„Landwirte, Jäger, Forstwirte und Naturschützer müssen wieder mehr miteinander reden anstatt übereinander. Der Berufsjäger kann dabei die Rolle eines Mediators übernehmen.“

Aufbau und Struktur des Davert Hochwildrings e.V.

Hegegemeinschaften bilden sich – wo es aus jagd- und landschaftlicher Sicht sinnvoll ist – durch den Zusammenschluss mehrerer benachbarter Reviere. Dieser Zusammenschluss kann Risiken bergen, da die Revierinhaber mitunter unterschiedliche Interessen haben. Hegegemeinschaften sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn revierübergreifend und gemeinsam gehandelt wird. Sollen dann auch Aufgaben, die über die Planung des Abschusses hinausgehen, von der Hegegemeinschaft gesteuert werden, ist dieses Ziel ehrenamtlich nicht mehr zu erreichen. Die Hegegemeinschaft des Davert Hochwildrings entschloss sich daher im Jahr 2001, im Rahmen eines Pilotprojektes einen Berufsjäger als hauptamtlichen Leiter des Hochwildrings einzustellen. Die Finanzierung des Projektes erfolgt bis heute aus Mitteln der Jagdabgabe, Beiträgen der Revierinhaber und Spenden.

Der Davert Hochwildring e.V. ist eine Hegegemeinschaft mit der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins, der 57 Reviere mit einer Gesamtfläche von 15.000 ha angeschlossen sind. Die Reviere teilen sich in 21 gemeinschaftliche Jagdbezirke und 36 Eigenjagdbezirke auf und liegen in den Kreisen Coesfeld und Warendorf und auf dem Gebiet der Stadt Münster. Um eine effektivere Zusammenarbeit in kleineren Einheiten zu ermöglichen, wurde der Hochwildring in sieben Hegebezirke gegliedert. Die Sprecher der einzelnen Hegebezirke sind wiederum im Gesamtvorstand des Davert Hochwildrings vertreten. Somit ist sichergestellt, dass alle relevanten Informationen aus dem gesamten Gebiet der Hegegemeinschaft im Vorstand zusammen laufen.

Die Reviergrößen liegen zwischen 80 ha und 700 ha, wobei 70 % der Reviere kleiner als 300 ha sind. Die Reviere der Hegegemeinschaft haben je nach Größe und Abgrenzung einen Waldanteil an der sogenannten Davert. Die Davert ist das größte Laubwaldgebiet des Münsterlandes und wurde als Natura-2000 Gebiet anerkannt. Alte Wälder mit knorrigen Eichen, stillen Waldwiesen und unwegsamen Moorwäldern machen das Gebiet besonders artenreich. Die vorkommenden Schalenwildarten sind Damwild, Schwarzwild und Rehwild. In den Feldbereichen sind alle Niederwildarten vertreten.

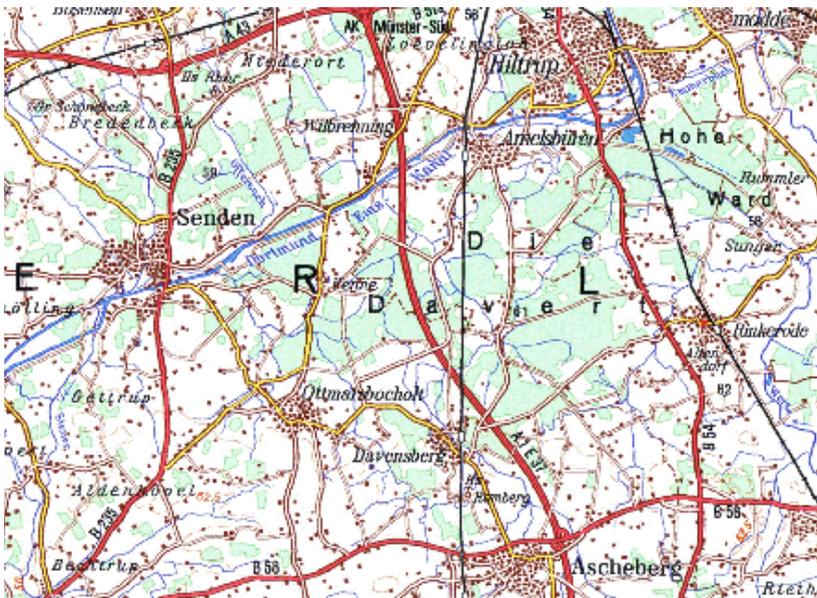


Abb. 1: Die Davert zwischen Münster und Dortmund

Die Aufgaben eines hauptamtlichen Hegegemeinschaftsleiters

Die Felder innerhalb und außerhalb der Davert werden stark ackerbaulich genutzt. In den landwirtschaftlichen Betrieben findet zudem eine intensive Schweinezucht und -mast statt. Aus diesem Grund ist das Gebiet der Hegegemeinschaft in Bezug auf Seuchen und Wildschäden sehr sensibel.

Aufgabe: Jagd und Streckenvermarktung

Aufstellen des Abschussplans und Organisation von Drückjagden

Damwild

Der Abschussplan für Damwild wird als Gruppenabschuss für den gesamten Hochwildring geplant, beantragt und durchgeführt. Der Abschussplan wird in Absprache mit den drei zuständigen Unteren Jagdbehörden großzügig aufgestellt, so dass auch Randbezirke am Abschuss teilnehmen können. Ziel der großräumigen und revierübergreifenden Planung ist es, die gesamte Population zu berücksichtigen und somit auch das aktuell ungünstige Geschlechterverhältnis zu verbessern.

Schwarzwild

Die Reviere des Hochwildrings wiesen zu Projektbeginn einen überhöhten Schwarzwildbestand auf und hatten daraus resultierend hohe Wildschäden. Die hauptsächlich durchgeführte Einzeljagd an Kirrungen brachte nicht die nötigen Abschusszahlen, die für eine Reduktion erforderlich gewesen wären. Aus diesem Grund finden in den einzelnen Hegebezirken heute revierübergreifende Drückjagden statt. Diese werden intensiv vorbereitet, um effizient zu jagen und gleichzeitig die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Bei den häufigen Nachbesprechungen werden die Drückjagden analysiert und ggf. Verbesserungen für die nächste Jagd beschlossen. Regelmäßige jagdliche Übungsschießen sollen die teilnehmenden Jäger optimal auf diese Jagden vorbereiten. Durch diese Maßnahmen werden auf den Jagden heute hohe Strecken in kurzer Zeit erreicht.

Bei der Bejagung von Schwarzwild wird insbesondere darauf geachtet, dass eine artgerechte Sozialstruktur erhalten bleibt. Durch einen hohen Abschussanteil von Frischlingen – Ziel sind mindestens 70% – soll die Rottenstruktur nur minimal beeinflusst und der „Motor der Population“ eingedämmt werden. Der Großteil der



Abb. 2: Schwarzwildstrecke bei einer revierübergreifenden Drückjagd in Rinkerode

Jagdstrecke wird auf revierübergreifenden Drückjagden erzielt, bei denen nur Stücke bis maximal 50 kg frei gegeben sind. Der Bachen- und Keilerabschuss erfolgt ausschließlich auf der Einzeljagd.

Die Erfolge dieser Bejagungsstrategie werden in einem guten Altersaufbau, in einheitlichen Frischterminen und letztendlich in den stabilen Bestands- und Streckenzahlen sichtbar. Durch sie ist es gelungen, die zuvor überhöhten Schwarzwildbestände mit jagdhandwerklichen Maßnahmen unter Beachtung wildbiologischer Erkenntnisse auf eine für den Lebensraum angepasste Wilddichte abzusenken. Ganz nebenbei sind die Wildschäden um etwa 50 % zurückgegangen.

Organisation der Nachsuchen

In einem Gebiet, in dem insbesondere auf Drückjagden viel Schalenwild erlegt wird, fallen naturgemäß häufiger Nachsuchen an. Um diese möglichst kurzfristig und effektiv zu gestalten, wurde das Nachsuchenwesen im Projektgebiet neu organisiert. Dabei ist der Berufsjäger die erste Ansprechperson: Er nimmt die Sachlage telefonisch oder direkt vor Ort auf, schätzt die Situation ein und informiert anschließend den entsprechenden Nachsuchenführer. Im Gebiet gibt es zwei anerkannte

Die Aufgaben eines hauptamtlichen Hegegemeinschaftsleiters

Schweißhundstationen, mit denen sehr eng und erfolgreich zusammengearbeitet wird. 2011 wurden in den meisten Revieren den Ansitzeinrichtungen GPS-Koordinaten zugeordnet. Die Schweißhundeführer können nun mit den GPS-Koordinaten und den Informationen der Standplatzkarte den Anschuss selbstständig aufsuchen und effizienter arbeiten. Dazu reicht es aus, den Schweißhundeführern die GPS-Koordinaten zu übermitteln, so dass sie den Anschuss selbstständig aufsuchen können.

Verwertung und Vermarktung von Wildbret

Die Erzeugung von qualitativ hochwertigem Wildbret hat im Davert Hochwildring einen großen Stellenwert. Im Rahmen des Projekts wird großer Wert auf den sach- und fachgerechten Umgang mit Wildbret gelegt. Den Mitgliedern wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, größere Wildbretmengen weiter zu verarbeiten und anschließend zu vermarkten.

Aufgabe: Lebensraumverbesserung, Wildschadensschätzung und Naturschutz

Schaffen und Erhalten von strukturreichen Landschaften

In vielen Revieren haben sich die Lebensbedingungen für einige Wildarten aufgrund intensiver Bewirtschaftung des Waldes und der Feldflure verschlechtert. Insbesondere seit Wegfall der Stilllegungsverpflichtung und der Aufgabe einiger landwirtschaftlicher Betriebe hat sich die Situation für das Wild nochmals verschärft. Die meisten Stilllegungsflächen wurden mit Mais bestellt und kleine Flurschläge zu großen Einheiten zusammengefasst. Seit dieser Zeit erfolgt eine intensive Beratung der Mitglieder und Landwirte auf dem Gebiet der geförderten Agrarumweltmaßnahmen. Dadurch ist es möglich, für das Wild vielseitige Landschaftsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen und gleichzeitig den Landwirten finanzielle Anreize zu bieten. Diese Maßnahmen sind jedoch sehr beratungsintensiv und gelingen nur im ständigen Dialog mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.

Die Anlage der Wildäcker wird von der Planung bis zur Einsaat und Pflege der Flächen durch den Berufsjäger durchgeführt. Auch die Pflege dauerhafter Strukturen, wie beispielsweise von Hecken, wird in den jeweiligen Revieren eigenständig umgesetzt. Der Einkauf größerer Mengen Saatgut und die gemeinschaftliche Maschinennutzung ermöglichen vergünstigte Preise und geringere Kosten. Durch diese vielfältigen Maßnahmen konnten zahlreiche Flächen attraktiv für Wildtiere gestaltet werden.



Abb. 3: Wildäusungsfläche im Davert Hochwildring e.V.

Wildschadensaufnahme, -bewertung und -beseitigung

Wenn Schwarzwild in unmittelbarer Nachbarschaft zur intensiven Landwirtschaft vorkommt, sind Wildschäden unvermeidbar. Der Hochwildring hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich die Schäden in vertretbaren Grenzen halten. Um dies Ziel zu erreichen, werden durch die bereits beschriebenen Drückjagden eine für den Lebensraum verträgliche Wilddichte angestrebt. Ist ein Wildschaden trotzdem entstanden, erfolgt die Bewertung des Schadens so schnell als möglich und direkt vor Ort. Dabei sind die enge Zusammenarbeit und das vertrauensvolle Verhältnis zu den Landwirten von Vorteil, da der Schaden gemeinsam geschätzt und anschließend reguliert werden kann.



Abb. 4: Durch Schwarzwild verursachter Wildschaden

Die Aufgaben eines hauptamtlichen Hegegemeinschaftsleiters

Schnittstelle zum Natur- und Artenschutz

Die Reviere des Davert Hochwildrings unterliegen in Teilen verschiedenen Naturschutz-, FFH- und EU-Vogelschutzgebieten. Daraus ergeben sich vielfältige Berührungspunkte zwischen Naturschutz, Jagd sowie Land- und Forstwirtschaft. Das Projekt bietet an dieser Stelle die Möglichkeit, anfallende Verpflichtungen und Aufgaben zentral zu bündeln und notwendige Maßnahmen mit den unterschiedlichen Interessensgruppen abzustimmen und zu koordinieren.

Aufgabe: Förderung der Gemeinschaft

Durch die Arbeit und Anwesenheit eines Berufsjägers in der Hegegemeinschaft ist die Kontaktpflege zu den jeweiligen Revierinhabern und Jagdaufsehern ständig gegeben. Zur Förderung der Gemeinschaft werden regelmäßig Treffen der Jagdaufseher und der Revierinhaber organisiert. Bei diesen Treffen werden unter anderem auch aktuelle Themen zur Fortbildung angeboten. Die Mitglieder des Davert Hochwildrings werden zudem regelmäßig über den „Info-Brief“ zu aktuellen Gegebenheiten und geplanten Aktivitäten schriftlich informiert.

Neben den genannten Schwerpunkten kommt der täglichen Revier- und Betreuungsaufgabe eine große Bedeutung zu. Die ständige Kontaktpflege zu den Mitgliedern und das daraus gewachsene Vertrauensverhältnis sind die Grundlage für die Planung und Umsetzung vieler hegegemeinschaftlich notwendiger Maßnahmen.

Adresse

Wildmeister Peter Markett
Davert Hochwildring e.V.
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm
Telefon 02381 540688
Peter.Markett@hamcom.biz

Hegegemeinschaften und Spieltheorie – Vorschläge für ein verbessertes Miteinander

FLORIAN ASCHE

*„Mit Verwaltungs-, Straf- und Zivilprozessen
füttern wir nur die Anwälte. Erst die Kooperation
führt zum objektiv optimalen Ergebnis.“*

Einleitung

Die gemeinschaftliche Hege durch benachbarte Jagdbezirke hat ihre Grundlage in § 10a BJagdG. Diese Regelung war im Reichsjagdgesetz und in der ersten Fassung des Bundesjagdgesetzes noch nicht enthalten, sondern wurde erst mit der Novelle des Jahres 1976 in den Gesetzestext aufgenommen. Als Ausdruck der damaligen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes eröffnet diese Vorschrift den Bundesländern die Möglichkeit, rechtliche Strukturen der Hegegemeinschaften eigenständig festzulegen. Davon haben die Länder in sehr unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch gemacht. Hegegemeinschaften existieren als

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
- nicht rechtsfähige Vereine,
- eingetragene Vereine,
- privatrechtliche Zusammenschlüsse sui generis oder
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (WELP 2010).

Vor- und Nachteile der jeweiligen Rechtsform werden zum Teil kontrovers diskutiert. So verspricht man sich von der Körperschaft des öffentlichen Rechts eine größere Stringenz bei der Erfüllung des Hegeauftrags. Bei freiwilligen Zusammenschlüssen erhofft man sich eine gesteigerte Identifikation des Einzelmitglieds mit den gemeinschaftlichen Zielen. Allerdings sollte man die strukturellen Aspekte der jeweiligen Rechtsform nicht überbewerten: Im Zusammenspiel menschlicher Individuen gibt es immer persönliche und sachliche Differenzen, die das gemeinschaftliche Ziel gefährden. Der rechtliche Rahmen, in dem sich diese Probleme abspielen, ist gegenüber dem sachlichen Ausgleich von Individualinteressen für den Erfolg der Hegegemeinschaft zweitrangig.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen sich deshalb nicht mit rechtsstrukturellen Überlegungen, sondern mit der Frage beschäftigen, auf welche Weise kollektive Ziele der Hegegemeinschaften im Sinne des Gesetzauftrags in Einklang mit dem individuellen Erfolgsstreben des Einzelmitglieds gebracht werden können. Dazu lohnt ein Blick auf die sozioökonomischen Grundlagen unseres Denkens, die auch für die Nutzung von Naturressourcen, zum Beispiel der Wildtiere, Geltung haben.

Grundlagen unseres ökonomischen Denkens

Das Jagdrecht wird bekanntlich aus dem Eigentumsrecht an Grund und Boden abgeleitet (SCHUCK 2010). Der insofern eröffnete Schutzbereich von Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Eigentums und damit die Berechtigung, mit einer Sache oder einem Recht nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Begrenzt wird diese Rechtszumessung durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die in Artikel 14 Abs. 2 GG geregelt ist und vorsieht, dass die individuelle Berechtigung nicht zum Nachteil Dritter ausgenutzt werden darf. So schwingt das Pendel unseres Eigentumsbegriffs zwischen Bindung und Freiheit. Beide Grundprinzipien tauchen jedoch nicht wie „Deus ex machina“ in unserer Verfassung auf, sondern sind Exzerpte einer sozioökonomischen Denkentwicklung der vergangenen Jahrhunderte.

Exemplarisch soll uns an dieser Stelle ein Hinweis auf Adam Smith und Karl Marx dienen. Adam Smith (1723-1790) war Professor in Glasgow und Zollcomissioner von Schottland in Kirkcaldy. Anlässlich einer längeren Europareise verfasste er das ökonomische Grundlagenwerk „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of

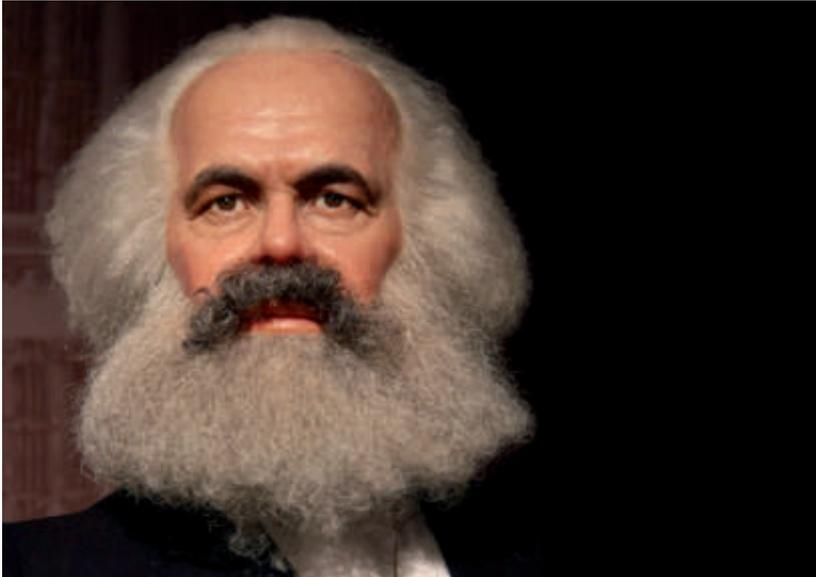


Abb. 1: Nach Karl Marx bringt das Streben nach Gesamterfolg auch den persönlichen Erfolg mit sich. (Foto: biography.com)

Nations“. Darin stellte Smith die Theorie auf, dass im Streben des Individuums nach Wohlstand automatisch ein Fortschritt für die ökonomischen Interessen der Allgemeinheit liegt. Der Unternehmer, der beispielsweise eine Fabrik gründet, um selbst zu Wohlstand zu gelangen, schafft Arbeitsplätze, trägt zu Handel und Wandel, sozialer und kultureller Entwicklung bei. Diese Auffassung beeinflusst die abendländische Wirtschaftsvorstellung nach wie vor. Als Antwort auf den industrierevolutionären Pauperismus formulierte Karl Marx (1818-1883) in seinem Hauptwerk „Das Kapital“ die Vorstellung, dass die ökonomischen Grundlagen der Allgemeinheit auch das persönliche Bewusstsein des Individuums beeinflussen und das Streben nach Gesamterfolg automatisch auch den persönlichen Erfolg mit sich bringt.

Aus diesen beiden Positionen hat ein über die vergangenen 150 Jahre dauernder Differenzierungsprozess eine Synthese geschaffen, die zwischenzeitlich Verfassungswirklichkeit geworden ist. Freiheit des Eigentums und Sozialbindung bilden die Pole, zwischen denen sich unser Wirtschaftsdenken bewegt. Fraglich erscheint

aber im Hinblick auf die Nutzung von Naturressourcen, ob dieser Ausgleich zwischen individueller Freiheit und Gemeinwohl gelebte Praxis in Hegegemeinschaften darstellt. Dazu bedarf es einer ökonomischen Bewertung dieses Rechtskonstrukts.

Ökonomische Einordnung von Hegegemeinschaften

In Hegegemeinschaften werden beschränkte Naturressourcen gemeinschaftlich genutzt. Auf einem bestimmten Gebiet lebt nur eine beschränkte Anzahl von Wildtieren, die von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft bejagt, zur Strecke gebracht und verwertet werden kann. Ebenso beschränkt wie die Naturressource ist die Anzahl der Nutzungsberechtigten Mitglieder. Insofern handelt es sich um ein „Gebietsoligopol“.

Diese doppelte Beschränkung der Nutzung, einerseits durch einen eingegrenzten Nutzerkreis, andererseits durch eine eingegrenzte Ressource, wird weiter beschränkt durch verschiedene Parameter, die bei der Nutzung zu beachten sind. Dabei handelt es sich zunächst um die Nachhaltigkeit, die gewährleisten soll, dass nicht eine einmalige ausufernde Nutzung zur Vernichtung der Naturressource führt. Insofern ist ein Hinweis auf die Zeit nach 1848 angebracht, in der ein sogenanntes „Freijagdsystem“ in kürzester Zeit zum Zusammenbruch der Wildbestände führte. Dabei handelt es sich nicht um eine deutsche Spezialität. Ähnliche Entwicklungen gab es nach der französischen Revolution 1789 und in Japan nach der Revolution der Nelken 1868. Der Nachhaltigkeitsgedanke war es, der in den jeweiligen betroffenen Ländern zu einer Eindämmung dieses Nutzungswildwuchses und auch zur Bildung erster Naturschutzgebiete zur Regelung von Schonzeiten und zur Entwicklung von Abschussplänen führte.

Neben der Nachhaltigkeit der Wildtiernutzung steht der Vorbeugungsaspekt im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Schäden. Insofern verweist schon § 1 Abs. 2 BJagdG darauf, dass die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst sein sollen. Dieser Zielsetzung steht nicht entgegen, dass in der kultivierten Agrarlandschaft Wild regelmäßig mit einem gewissen Schadenspotential verknüpft ist. Insofern hat der Bundesgerichtshof allerdings festgestellt, dass im Rahmen des Interessenausgleichs zwischen Natur, Jagd, Land- und Forstwirtschaft ein gewisses Grundschadenspotential hinzunehmen ist (BGH 1988). Des Weiteren setzt § 1 Abs. 2 BJagdG das Hegeziel eines gesunden und artenreichen Wildbestandes voraus. Demzufolge streben die Hegegemeinschaften nach naturgemäßen Alters- und Sozialstrukturen.



Abb. 2: In den Zeiten einer wildbiologisch angemessenen Bewirtschaftung ist die Geweihstärke zweitrangig. (Foto: A. Kinser)

Als äußerliches Zeichen, dass diese Zielsetzung erreicht wird, dient die Trophäe des reifen Hirsches. In den Zeiten einer wildbiologisch angemessenen Bewirtschaftung nach Altersklassen ist deren Stärke, gemessen in CIC-Punkten, zweitrangig. Im Gegenteil verbietet sich eine Auswahl nur anhand von äußerlichen Schönheitszeichen (doppelseitige Kronenhirsche). Vielmehr ist es, schon aus Gründen der Erhaltung eines größtmöglichen Genpools, notwendig, eine hinreichende Anzahl von sogenannten Abschusshirschen mit fehlenden „Schönheitsmerkmalen“ in der höchsten Altersklasse zu erhalten. Mit dieser Einschränkung kann die Anzahl von alten Hirschen, hohen Wildbretgewichten und starken Trophäen durchaus als Indikator für ein insgesamt erfolgreiches Bewirtschaftungssystem einer Hegegemeinschaft dienen.

Problemstellung des Hegeziels im Oligopol

Die vorstehenden Hegeziele sind im Oligopol aufgrund der großen Streifgebiete nur durch gemeinschaftliches Handeln der beteiligten Nutzer zu erreichen. Dabei

stößt die Theorie von Smith jedoch an ihre Grenzen: Im jagdlichen Oligopol können nämlich wenige Nutzer durch vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten das gesamte Hegeziel nachhaltig gefährden. Dies erfolgt beispielsweise durch

- Fehlabschüsse zu junger Hirsche, insbesondere in der Altersklasse zwischen fünf und neun Jahren,
- Fehlabschüsse der Zuwachsträger (führende Alttiere),
- Beunruhigung des Gesamtgebietes durch unprofessionelle Jagdmethoden oder
- Herbeiführung von Wildkonzentrationen durch vollständige Verweigerung der Bejagung.

Die überwiegende Anzahl der Hegegemeinschaften beschränkt sich bei ihrer Satzungsgestaltung im praktischen Gemeinschaftsleben leider auf rein repressive Maßnahmen. Dazu werden im Rahmen der Vereins- und Verbandsstrafen verschiedene Kataloge für jagdliches Fehlverhalten entwickelt. So sehen die Satzungen beispielsweise Geldbußen, Abschussbeschränkungen oder Abschussanordnungen und weitere Maßnahmen bis hin zum Ausschluss renitenter Mitglieder vor.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang bereits die Ahndung auf der Sachebene. Selbst in den kleinen und Kleinstrevieren des agrarkulturell modernen Deutschlands sind die Wälder noch immer so groß, schwarz und schweigsam, dass Fehlabschüsse ohne großes Aufheben auf der Sachebene „beseitigt“ werden können. Auf der Rechtsfolgenebene stellen sich regelmäßig Know-How-Probleme: Den Organen von Hegegemeinschaften gehören zu wenig juristische Experten an, um ordnungsgemäße Vereinsstrafverfahren durchzuführen, deren Ergebnisse auch im Falle gerichtlicher Kontrolle Bestand haben. So werden beispielsweise die notwendigen Anhörungen versäumt, Abmahnungen unterlassen und lediglich aufgrund vorheriger „Kritikgespräche“ zum Teil drastische Sanktionen ausgesprochen, die dann vor Gericht wieder aufgehoben werden müssen. Fehlerhafte Maßnahmen der Vereinsrechtsprechung sind geradezu eine Fundgrube für kreative Juristen, die im Prozess vor den ordentlichen Gerichten veranschaulichen können, wie schwach

die Schwerter der Vereinsverfahren wirklich sind. Auf diese Weise nehmen beide Schaden, der Hegeaspekt und die Gemeinschaft der Nutzer.

Der Vorrang der Kooperation innerhalb der Hegegemeinschaft gegenüber restriktiven Maßnahmen ist vor diesem juristischen Hintergrund augenfällig. Er lässt sich aber auch ökonomisch begründen. Dazu dient die sogenannte „Spieltheorie“, die sich unter anderem mit Entscheidungsprozessen im Oligopol befasst.

Spieltheorie und Hegegemeinschaften

Bereits Jean Jacques Rousseau untersuchte in dem Denkspiel „Hirschjagd“ zwei Jäger, die gemeinsam einen Rothirsch erlegen wollten. Dabei konnten beide nur zum Erfolg gelangen, wenn sie sich kooperierend ausschließlich auf den zu erlegenden Hirsch konzentrierten. Sofern ein Jäger allerdings unterwegs einen Hasen schoss und damit nach einem kurzzeitigen, persönlichen Erfolg suchte, kam der Gesamterfolg nicht zustande. Ähnlich geht die moderne Betriebswirtschaft im Hinblick auf die Entscheidungsprozesse bei Gesellschaftsspielen vor, die ebenfalls einen begrenzten Teilnehmerkreis und ein begrenztes Ergebnis mit sich bringen (NEUMANN 1928, NEUMANN & MORGENSTAM 1950, NASH 1950). Der große Erfolg der Spieltheorie wurde durch die Nobelpreise an John Nash im Jahr 1994 und an die Wirtschaftswissenschaftler Roth und Shapley im Jahr 2012 gewürdigt.

Ausgangstheorem der Spieltheorie ist das sogenannte „Gefangenendilemma“. Zwei Strafgefangene sitzen getrennt voneinander in Untersuchungshaft. Der Staatsanwalt eröffnet jedem einzeln, dass ihnen eine schwere Straftat zur Last gelegt wird, die mit sechs Jahren Gefängnis zu bestrafen wäre. Sollte allerdings einer der Täter den anderen verraten und zu dessen Verurteilung beitragen, so wird er im Rahmen einer „Kronzeugenregelung“ lediglich zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, der belastete Kumpan muss hingegen die volle Strafe absitzen. Gestehen beide unabhängig voneinander, so werden sie ebenfalls verurteilt, allerdings aufgrund des Geständnisses lediglich zu vier Jahren Gefängnis. Schweigen beide Täter, so kann ihnen das Hauptdelikt nicht nachgewiesen werden. In diesem Fall erfolgt eine Verurteilung lediglich aufgrund einiger Nebendelikte zu jeweils zwei Jahren Gefängnis. In tabellarischer Ausführung sieht dies folgendermaßen aus:

Tab. 1: Übersicht unterschiedlicher Verhaltensweisen im „Gefangenendilemma“

Verhalten	Haft für A	Haft für B	Aufsummierte Haftstrafe
beide „halten dicht“	2 Jahre	2 Jahre	4 Jahre
A sagt aus, B schweigt	1 Jahr	6 Jahre	7 Jahre
beide sagen aus	4 Jahre	4 Jahre	8 Jahre

Der objektiv für beide Täter größte Erfolg ist im Rahmen der Kooperation zu erzielen. In diesem Fall beträgt die Gesamtstrafe nur vier Jahre. Sobald einer der Täter nicht kooperiert, verschlechtert sich dieses Ergebnis auf sechs bzw. auf acht Jahre. Daraus folgt:

- Kooperation führt zum objektiv optimalen Ergebnis.
- Subjektive Vorteile motivieren zum Verrat.
- Der Verrat schließt ein optimales Ergebnis zwingend aus.

Einen wesentlichen Raum nimmt bei der Spieltheorie die Strategiebildung ein, die am besten den Mitspieler zur Kooperation motiviert. Folgende Hauptstrategien finden Erwähnung:

- **Tit for Tat:** Dabei kooperiert der Mitspieler zunächst und kopiert danach das Gegenverhalten.
- **Mistrust:** Als Gegenstück von Tit for Tat verrät hier der Mitspieler zunächst und kopiert danach das Gegenverhalten.
- **Spite:** Dabei kooperiert der Mitspieler bis zum ersten Verrat des Mitspielers und verrät danach immer.
- **Punisher:** Hier kooperiert der Mitspieler bis zum ersten Verrat und verrät danach solange wieder, bis die Vorteile des Mitspielers aufgebraucht sind.

Auch unter strategischen Gesichtspunkten wird am häufigsten die Erfahrung gemacht, dass zunächst motivatorisches, kooperatives Verhalten und erst subsidiär eine Konfliktstrategie zur Kooperation und damit zu den bestmöglichen objektiven Ergebnissen führt. Demzufolge müssen moderne Hegegemeinschaften der Zukunft sich bemühen, kreative Motivationsmodule zu schaffen und in ihren Satzungen sowie im praktischen Miteinander des Alltags zu verankern.

Motivation zur Kooperation

Transparenz durch Revieröffnung

Folgende Gestaltungselemente können helfen, statt repressiver Maßnahmen, die Kooperation innerhalb der Hegegemeinschaft zu steigern:

Grundlage des Miteinanders in einer Hegegemeinschaft muss zunächst Transparenz der Reviere und Offenheit der Revierinhaber gegeneinander sein. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die gesamte Palette des Personalcoaching zu nutzen, die moderne Führungsstrategien zur Verfügung stellen. Gemeinsame Revierbegehungen und Vortragsveranstaltungen vor den Gemeinschaftsmitgliedern schaffen Vertrauen und bauen Distanz unter den Mitgliedern ab. Wenn man sieht, wie der Nachbar jagt, der sein Revier vorstellt, dann wird er mehr zum Partner, als zum Konkurrenten.



Abb. 3: Gemeinsame Revierbegehungen schaffen Vertrauen und bauen Distanz unter den Mitgliedern ab. (Foto: M. Börner)

Transparenz durch Internet

Ebenso wichtig wie gemeinsame Veranstaltungen ist die Nutzung moderner Kommunikationsmittel, zum Beispiel durch Internetseiten, die den Hegegemeinschaftsmitgliedern Informationen vermitteln zu Themen wie

- Beobachtungen alter Hirsche,
- Fotografien von Abwurfstangen,
- Mitteilungen über den aktuellen Abschussstand und
- die zukünftigen Planungsgrundsätze.

Diese Möglichkeiten der modernen Kommunikation werden aktuell noch völlig unzureichend genutzt. Dabei stellt es eine besondere Erleichterung dar, wenn beispielsweise das Alter eines bestimmten Hirsches geschätzt und das Ergebnis in der Hegegemeinschaft bekannt gemacht wird. Auf diese Weise lassen sich mehr Fehlabschüsse vermeiden.

Der Berufsjäger auf Basis der Hegegemeinschaft als Berater und Vermittler

Über die wechselseitige Öffnung in Gesprächen und auf Veranstaltungen hinaus verdient die Person des Berufsjägers besondere Beachtung im Hinblick auf ein neues Aufgabengebiet für Hegegemeinschaften. Der Berufsjäger als Angestellter oder Geschäftsführer der Hegegemeinschaft könnte zur neutralen Person werden, die einerseits gegenüber den Mitgliedern zur Verschwiegenheit verpflichteter Dienstleister, andererseits Gesprächsmoderator, Berater und Sammlungsperson sein könnte. Vorbildhafte Strukturen wie beispielsweise der Davert Hochwildring e.V. bei Hamm nutzen den Berufsjäger sogar für die Organisation der Wildbretvermarktung. In jedem Fall könnte per Satzung einem Berufsjäger, der in verantwortlicher Position für die Hegegemeinschaft tätig ist, die Kompetenz eines Schiedsgutachters oder Mediators eingeräumt werden. Allein dadurch könnte ein umfangreicher Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten a priori vermieden werden.

Teilweise Sozialisation von Trophäenträgern als Belohnungssystem

Problematisch ist bei Rotwild-Hegegemeinschaften wie oben beschrieben, dass wenige unkooperative Mitglieder das gesamte Gemeinschaftsziel ruinieren können. Hintergrund ist beispielsweise der unbedachte Abschuss zu junger Trophäenträger aufgrund der Befürchtung, später nicht mehr an deren Ressource beteiligt zu sein. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass mittelalte und alte Hirsche regelmäßig in festen Kernrevieren während der Brunft zur Strecke kommen, aufgrund ihrer erheblichen

Streifgebiete während der Sommerjagdzeit jedoch lediglich in den Randrevieren auftauchen. Hier werden zu junge Hirsche häufig das Opfer übereilter und unfachmännischer Abschussentscheidungen.

Diesem Mangel könnte abgeholfen werden, wenn Randreviere grundsätzlich für den Abschuss alter Hirsche gesperrt werden, gleichzeitig jedoch ein festes Kontingent von Trophäenträgern erhalten, die dann unter Umständen in den Kernrevieren zur Strecke gebracht werden. Gesetzt sei in diesem Zusammenhang eine Hegegemeinschaft von 10.000 ha mit einer durchschnittlichen Wilddichte (Sommerbestand von 2 Stück Rotwild auf 100 ha und einem Geschlechterverhältnis von 1:1). Bei einem Multiplikator von 0,7 auf die adulteten Zuwachsträger ergibt sich ein nachhaltiger Abschuss von 44 Stück Rotwild im folgenden Verhältnis:

Wildkälber	8
Schmaltiere	4
Alttiere	10
Hirschkalber	6
Schmalspießer	4
Hirsche der Jugendklasse	6
(Hirsche der Mittelklasse [zu schonen])	2
Hirsche der Ernteklasse	4

Pro Pachtperiode (12 Jahre) kommen damit 48 Erntehirsche und 72 junge Hirsche zur Strecke. Im Interesse eines möglichst großen Genpools sollte auf den Abschuss mittelalter Hirsche nach trophäenspezifischen Auswahlkriterien verzichtet werden. Beteiligt das Kerngebiet der Hegegemeinschaft die Randgebiete zu 25% am Abschuss sämtlicher Geweihträger, so würde dies für Gemeinschaftsgeist und weitgehende Transparenz sorgen.

Veränderung im Bewertungssystem für Trophäen und Belohnungssysteme für vorbildlichen Kahlwildabschuss

Der Internationale Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC) hat durch seine veränderte Bewertungsformel für Rotwildtrophäen einen ersten Beitrag dazu geliefert, über die reine Trophäenstärke hinaus, dem Alter des jeweiligen Hirsches

entsprechende Beachtung zu schenken. Dies müsste auch auf Basis des Kahlwildabschlusses widergespiegelt werden, indem beispielsweise einzelne Reviere mit fachgerechter Kahlwildbejagung und angemessener Altersstruktur besondere Beachtung finden und bei der Sozialisierung des Hirschabschlusses bevorzugt werden.

Die beispielhaft vorgestellten Hilfsmittel dürften mehr zum Gemeinschaftsgeist und zur Zielloptimierung in Hegegemeinschaften beitragen, als alle restriktiven Maßnahmen, die in der Hand von juristischen Amateuren regelmäßig versagen und nur zu viel Verdruss auf beiden Seiten führen. Verdruss jedoch ist der schlechteste Ausgangspunkt, um gemeinsame Ziele zu verfolgen. Motivation zur Kooperation ist damit das Stichwort der modernen Hegegemeinschaft.

Literatur

- BGH (1988): Zur Entschädigung für Nachteile bei der Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke durch neuangesiedelte und mit der Jagd verschonte Graugänse. Urteil vom 5. Mai 1988, Az. III ZR 116/87.
- NASH, J.F. (1950): Non-cooperative games. Thesis, Princeton University, 32 S.
- NEUMANN, J.V. (1928): Zur Theorie der Gesellschaftsspiele. Mathematische Annalen 100/1: 295-320.
- NEUMANN, J.V. & MORGENSTERN, O. (1944): Theory of Games and Economic Behavior. Princeton University Press, ISBN 978-0691130613, 776 S.
- SCHUCK, M. (2010): Inhalt des Jagdrechts. In: SCHUCK, M. (Hrsg.): Bundesjagdgesetz. Vahlen-Verlag, ISBN 978-3-8006-3644-0, § 1 BJagdG Rn. 1.
- WELP, G. (2010): Bildung von Hegegemeinschaften. In: SCHUCK, M. (Hrsg.): Bundesjagdgesetz. Vahlen-Verlag, ISBN 978-3-8006-3644-0, § 10 a Rn. 3 ff.

Adresse

Dr. Florian Asche
ASG Asche Stein Glockemann Verstl Wiezoreck
Neuer Wall 54
20354 Hamburg
Telefon 040 413441-0
Kanzlei@AscheStein.de

Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts – neue Wege im Jagdgesetz Rheinland-Pfalz

GUNDOLF BARTMANN

„Transparenz, Information, Dialog und Glaubwürdigkeit: Das sind die Schlüsselbegriffe für ein Leitbild der Hegegemeinschaften.“

Einführung

Rheinland-Pfalz hat als erstes Bundesland nach der Föderalismusreform das Jagdwesen in vielen Punkten neu gestaltet. Zieht man Resümee, können alle Interessengruppen mit den gefundenen Kompromissen zufrieden sein: Für die Jäger bleiben die Eckpfeiler des Jagdsystems und für die Landnutzer der Vorrang der Wildschadensvermeidung erhalten. Im Management des Rotwildes wagte man dagegen im Einvernehmen mit dem Landesjagverband und den Rotwildringen einen völlig neuen Weg: Die Rotwildhege wird in Zukunft im Rahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes umgesetzt. Damit folgte man den Vorschlägen der Rotwildexperten.

Die Ausgangssituation

Rheinland-Pfalz ist ein wildreiches Bundesland, in dem Einnahmen aus der Jagdpacht und durch Jagdgäste aus dem Ausland eine wichtige Rolle spielen. Das Rotwild wird in

13 Bewirtschaftungsbezirken gehegt, aber auch in Freigeieten ist der Bestand steigend. Die Jagdstrecke steigt seit den 1960er Jahren und die Wildschadenssituation hat sich in den Wäldern seit der Einführung des waldbaulichen Gutachtens im Jahr 1995 nicht verbessert: In 46 % aller Jagdbezirke ist das waldbauliche Betriebsziel durch Rotwild „gefährdet“ oder „erheblich gefährdet“. Die Hegeziele der Jägerschaft, ihrer Vereinigungen in den Rotwildringen und die der freiwilligen Hegegemeinschaften wurden ebenfalls nicht erreicht: Trotz erheblich gesteigener Bestände ist zum Beispiel der Anteil alter Hirsche zu gering geblieben. Die Verbesserung der Trophäenqualität bleibt überwiegend der Verbesserung der Nahrungsangebote geschuldet.

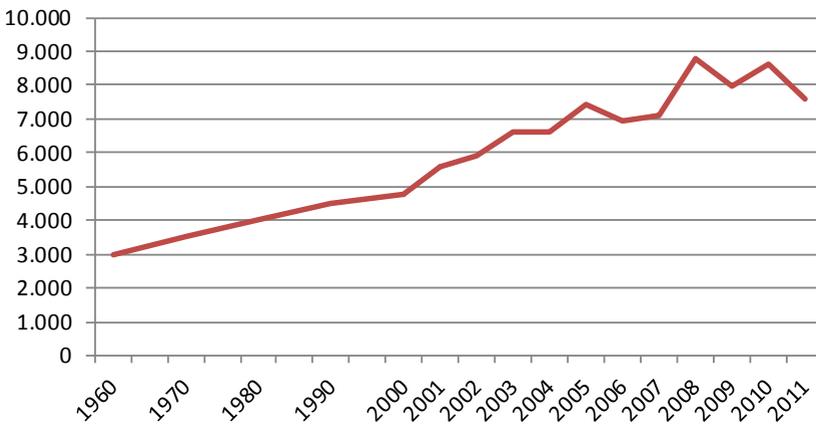


Abb. 1: Übersicht der Rotwildstrecke in Rheinland-Pfalz (Quelle: DJV)

In der Summe musste im Jahr 2010 für Rheinland-Pfalz festgehalten werden: Weder hoheitliches Handeln oder die freiwilligen Zusammenschlüsse der Jägerschaft, noch die Regiejagd der staatlichen oder privaten Eigenjagdbesitzer waren in der Lage, die Rotwildbestände so zu beeinflussen, dass sie den Anforderungen des Lebensraumes, der Forst- und Landnutzung, der jagdlichen Hegeziele und den wildbiologischen Anforderungen der Wildart selbst entsprachen. Tatsache ist aber auch, dass das ideologiefreie Wissen über Rotwild und die Zusammenhänge zwischen seiner Lebensweise und dem Handeln der Lebensraumnutzer so hoch ist wie noch nie zuvor. In vielen Bundesländern, auch in Rheinland-Pfalz, gibt es ein mit der Obersten Jagdbehörde abgestimmtes

Leitbild zum Umgang mit Rotwild. Diese fachliche Grundlage ist wichtig für das einheitliche Vorgehen in den Hegegemeinschaften und Rotwildringen und wurde zu einer bedeutenden Grundlage für die Novellierung des Jagdgesetzes. Ziel der Novellierung sollte daher sein, durch die Konstruktion einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mehr Verbindlichkeit, aber auch mehr Vertrauen durch die systemimmanente Stärkung der Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften zu erreichen.

Der rechtliche Rahmen

Bewirtschaftungsbezirke

In Rheinland-Pfalz bilden die Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild den Rahmen der Hegegemeinschaften. Die Bewirtschaftungsbezirke können zukünftig als freiwillige Zusammenschlüsse von Hegegemeinschaften weiterhin existieren oder auch neu gebildet werden. Sie werden im Gesetz jedoch nicht mehr explizit erwähnt. Die Landesregierung will darüber hinaus die Rechtsverordnung über die Bewirtschaftungsbezirke der veränderten Raumnutzung des Rotwildes und neuen Zielsetzungen anpassen. Insbesondere wird die Orientierung an fiktiven Wilddichten auf den Prüfstand gestellt. Ob es zu einer völligen Auflösung des amtlichen Rotwildgebietes kommen wird, bleibt abzuwarten.



Abb. 2: Die Orientierung an fiktiven Wilddichten wird auf den Prüfstand gestellt.
(Foto: Arcoimages / imagebroker)

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neuen Hegegemeinschaften haben im § 13 LJG und in den §§ 1-7 der Landesjagdverordnung ihre rechtliche Grundlage gefunden. Bis Ende Juli 2013 müssen in jedem Bewirtschaftungsbezirk für Rotwild in Rheinland-Pfalz Hegegemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet werden.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine rechtsfähige Verwaltungseinheit, wie etwa eine Gemeinde, und entsteht durch einen staatlichen Verwaltungsakt. Alle jagdtausübungsberechtigten Personen – dazu zählen auch die Mitpächter oder Revierförster mit Regiejagd – werden ähnlich wie der Grundeigentümer einer Jagdgenossenschaft verpflichtendes Mitglied. Das jeweilige Stimmgewicht ergibt sich aus der Flächengröße des Reviers. Grundsätzlich dienen Körperschaften des öffentlichen Rechts einem öffentlichen Interesse und nicht den Interessen seiner Mitglieder. Dieses öffentliche Interesse hat der Gesetzgeber in § 13 (4) LJG wie folgt definiert: „Die Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen“. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt ebenfalls behördliche Aufgaben im Vollzug und der Durchsetzung. Die Hegegemeinschaft wird eine sogenannte „Realkörperschaft“.

Die Zuordnung der Grundflächen zu den Hegegemeinschaften ergibt sich durch die Abgrenzung der Oberen Jagdbehörde nach Anhörung der Unteren Jagdbehörde mit einem Verwaltungsakt. Deshalb ist es sehr wichtig, zu einem einvernehmlichen Konzept zu kommen. Inzwischen sind in Rheinland-Pfalz 19 Rotwild-Hegegemeinschaften gegründet worden, die zwischen 20 bis 90 Reviere umfassen.

Die Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaften

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt eine völlig neue Qualität der Hegegemeinschaft dar. Nicht nur die Mitgliedschaft sondern auch die Aufgabenstellung wird in vielerlei Punkten verbindlich und ersetzt jagdbehördliches Handeln. Die Ziele und Aufgaben der Hegegemeinschaften sind in der neuen Landesverordnung geregelt.

Die künftigen Hegegemeinschaften haben das Ziel, eine jagdbezirksübergreifende Bewirtschaftung von Rotwild nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Diese Grundsätze sind als Hege im umfassenden Sinne und mit dem Ziel der Wildschadensvermeidung im

Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts

Landesjagdgesetz im § 3 Abs. 2 definiert. Eine konkrete Aufgabe der Hegegemeinschaften ist dabei die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägern, den Jagdgenossenschaften, den Grundeigentümern sowie den Jagd- und Forstbehörden. Vertrauen schaffen durch Transparenz, Information, Dialog und Glaubwürdigkeit – dies sind auch künftig die Schlüsselbegriffe für ein Leitbild der Hegegemeinschaften. Auch deshalb sieht die Verordnung die Einbindung der Grundeigentümer zum Beispiel durch ihre Einladung zu den Versammlungen vor.



Abb. 3: Eine konkrete Aufgabe der Hegegemeinschaften ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jägern, Grundeigentümern und Behörden. (Foto: M. Börner)

Eine weitere Aufgabe der Hegegemeinschaft ist die Bestandsschätzung und die Bewertung der Tragfähigkeit des Lebensraums. Hierzu müssen die Jagdstrecken nach Geschlecht und Alter erfasst werden. Auf dieser Datenbasis erstellt die Hegegemeinschaft den Gesamtabschussplan. In Anlehnung an die Wildschadenssituation und die räumliche Verteilung des Rotwildes sowie unter Würdigung abgegebener Stellungnahmen des Jagdbezirkes werden dann die Teilabschusspläne erstellt. Die Teilabschusspläne legt allein die Hegegemeinschaft fest und nicht wie früher die Jagdausübungsberechtigten oder gar die Jagdbehörde oder der Kreisjagdbeirat. Die Verpächter bzw. Eigenjagdbesitzer müssen um Zustimmung gebeten werden. Das



Abb. 4: Die Hegegemeinschaft vollzieht zukünftig die Abschusskontrolle durch den obligatorischen körperlichen Nachweis erlegter Stücke. (Foto: blickwinkel / J. P. Burkhardt)

jadgbehördliche Handeln beschränkt sich darauf, dass die Behörde den angezeigten Gesamtabschussplan oder die Teilabschusspläne bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen beanstanden kann. Die Abschusspläne selbst haben wie bisher eine Klassifizierung nach Geschlecht, Klassen und Anzahl. Aus einem Teil des Abschussplanes kann die Hegegemeinschaft einen Abschusspool bilden, auf den die Jagdbezirke bei Erfüllung ohne Einschränkung zugreifen können.

Eine weitere wichtige Zuständigkeit der Hegegemeinschaft ist die Durchführung des körperlichen Nachweises erlegter Stücke. Dieser körperliche Nachweis ist künftig zwingend über die Satzungen vorgeschrieben. Die Hegegemeinschaft muss zukünftig auch auf die Erfüllung der Abschusspläne, zum Beispiel durch jagdbezirksübergreifende Bejagungskonzepte, und eine wildschadensmindernde Verteilung des Wildbestandes hinwirken. Die Festlegung einer Drückjagd, an der alle Reviere teilnehmen müssen, ist durch Beschluss der Versammlung dadurch rechtsverbindlich möglich.

Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts

Mögliche weitere Aufgaben der Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

- die Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschung,
- die Beteiligung an öffentlichen Planungen,
- die Fortbildung der jagdausübungsberechtigten Personen,
- die Förderung einer jagdbezirksübergreifenden Wildbretvermarktung oder
- die Zusammenarbeit mit anderen Hegegemeinschaften und dem Rotwildring.

In einem wichtigen Punkt greift im neuen Gesetz behördliches Handeln in die umfassende Zuständigkeit der Hegegemeinschaften ein: Jeder Jagdbezirk, dessen waldbauliches Gutachten eine erhebliche Gefährdung – also die höchste Stufe – aufweist, bekommt einen behördlichen Mindestabschussplan vorgeschrieben. Dies ist ein durch die Behörde festgelegter Abschussplan mit einer direkten Anweisung zum körperlichen Nachweis.

Umsetzung und Erfahrungen

Wer macht die Arbeit?

Es wird deutlich, dass die neuen Hegegemeinschaften sehr arbeitsintensiv sind. Künftig müssen Verzeichnisse über Jagdpächter, Revierflächen, Grundeigentümer und Jagdgenossenschaften geführt werden. Es geht um rechtlich korrekte Einladungsverfahren, die Veröffentlichung von Niederschriften und die Ermittlung von Stimmrechten nach Flächengröße und Personenstimmen. Die Streckenlisten sind abzugleichen und genaue Teilabschusspläne und Gesamtabschussplänen zu erstellen und zu überwachen. Darüber hinaus ist der körperliche Nachweis zu organisieren. Dies führt mittelfristig zu bezahlten Dienstleistungen durch die Geschäftsführung oder den Vorstand oder zur Anstellung eines Geschäftsführers. Die entstehenden Kosten müssen dann über ein Umlageverfahren getragen werden.

Gerade durch die Fragestellung „Wer macht die Arbeit?“ und „Wer wird sie gut machen?“ wird sich die Zufriedenheit mit den Hegegemeinschaften und deren Wirkungsgrad entscheiden. Jagdpolitisch wäre es fatal, wenn die Hegegemeinschaften

ihre Aufgaben künftig nur ungenügend erfüllen könnten. In diesem Fall würde nach einer weiteren Stärkung der staatlichen Ordnungspolitik und nach neuen Gesetzen mit geringerer Beteiligung der Jägerschaft verlangt.

Erste Erfahrungen aus dem Meulenwald

Dank einer gut vorbereiteten Gründungsversammlung im Januar 2012 ist es gelungen, sowohl einen breite Interessen vertretenden Vorstand und einen Geschäftsführer zu benennen als auch die Satzung und eine Umlage von 0,30€ pro Hektar Revierfläche zu beschließen. Bereits in der ersten Sitzung ist es gelungen, die Abschusspläne einvernehmlich zu beschließen. In der zweiten Mitgliederversammlung konnten wir nach intensiver Vorbereitung das Bejagungskonzept, die praktische Umsetzung des körperlichen Nachweises und einen Sanktionenkatalog mit Ordnungsgeldern beschließen.

Die Einbindung der Grundeigentümer ist nicht zuletzt aufgrund der gewählten Personen eine Bereicherung unserer Arbeit. Sie sorgt für ein größeres Verständnis, für die gewollte Transparenz und das Vertrauen und auch für interessante neue Vorschläge. Teile der Umsetzung können bereits als positiv bewertet werden. Dazu gehören die unkomplizierte Übernahme der Abschussplanung und die Umsetzung des körperlichen Nachweises. Ob das neue System wirklich kurzfristig alle Erwartungen, auch die nach sinkenden Wildbeständen bei einer Erhöhung der Qualität, erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Auch muss festgehalten werden, dass es in manchen Landesteilen zwischen den verschiedenen Akteuren nicht einmal Einvernehmen über die Abgrenzung der Gemeinschaften gibt.

Ein ganz wichtiges Instrument für die Umgestaltung der Hegegemeinschaften war die Installation einer Fachgruppe innerhalb des Jagdverbandes. Diese Fachgruppe besitzt eine vom Verband finanzierte und getragene Struktur inklusive Rechtsberatung. Durch diese Fachgruppe werden landesweit die Hegegemeinschaften beraten und ihre Interessen bei der Weiterentwicklung des Jagdsystems in Rheinland-Pfalz vertreten.



Abb. 5: Wer übernimmt zukünftige die Organisation der Hegegemeinschaften?
(Foto: iStockphoto / SilviaJansen)

Fazit

Das rheinland-pfälzische Jagdgesetz hält durch Beibehaltung und Erweiterung verschiedener Regelungen an dem bereits vorher kodifizierten Ziel fest, Wildschäden zu vermeiden und den Interessen der Forst- und Landwirtschaft Vorrang vor der zahlenmäßigen Wildhege einzuräumen. Das Maß für die „landeskulturelle Anpassung“ im Wald bleiben die waldbaulichen Gutachten. In der Jagdpraxis führen nur angepasste Wildbestände und die Schaffung guter Lebensraumbedingungen zu einem verträglichen Miteinander von Wald und Wild und damit zu einer Senkung des Konfliktpotenzials sowie zu weniger behördlichen Eingriffsmöglichkeiten. Das steigert nicht zuletzt auch die Freude an der Jagd!

Neu in Rheinland-Pfalz ist die verpflichtende Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft, die die bisherigen freiwilligen Zielsetzungen der Rotwildhege verbindlich und wirksam durchführen kann. Skeptiker oder gar Verweigerer, egal ob auf der Forst- oder Jagdseite, müssen jetzt mitwirken. Die Einbeziehung der Grundeigentümer in die Versammlungen und Sitzungen bedeutet zwar einen erhöhten Verwaltungsaufwand, bewirkt gleichzeitig aber viel Gutes wie zum Beispiel die Anerkennung der Arbeit durch die Öffentlichkeit.

Wenn es unser gemeinsames Anliegen bleibt, Rotwild als natürlichen Standortfaktor wie Boden, Klima oder Hangneigung zu erhalten, es als Leitwildart zu bejagen und unter Berücksichtigung wildbiologischer Aspekte zu regulieren sowie seine Lebensgrundlagen zu verbessern, dann geht dies nur gemeinsam mit den Grundeigentümern. Für ein vertrauensvolles Miteinander haben wir in Rheinland-Pfalz nun ein verbindliches Instrument. Das Rotwildmanagement spielt sich künftig im öffentlich-rechtlichen Interesse ab und Vereinbarungen und Konzepte überwinden wirksam die Reviergoismen. Mit den Körperschaften öffentlichen Rechts wurde eine neue Chance und neue Hoffnung für einen erfolgreichen Umgang mit unserem Rotwild geschaffen. Engagieren wir uns, um den längst klaren Leitbildern zum Umgang mit unserer größten und schönsten Säugetierart zum Wohle von Wild und Wald näher zu kommen.

Adresse

Gundolf Bartmann
Forstamt Trier
Am Rothenberg 10
54293 Trier-Quint
Telefon 0651 824971-10
Gundolf.Bartmann@Wald-RLP.de

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften – Erfahrungen aus Thüringen

KARL-HEINZ MÜLLER & MARIO KLEIN

„Wir in Thüringen glauben, dass in einer Dachorganisation für Hegegemeinschaften die staatlichen und hoheitlichen Belange ebenso Platz finden müssen wie Verbands- und Grundeigentümerinteressen und die Jagdwissenschaft.“

Hegepflicht als jagdliches Nachhaltigkeitsprinzip

Geschichte der Hege im Thüringer Jagdgesetz

Dank des sächsischen Oberberghauptmanns Hans Carl von Carlowitz (1645-1714), der 1713 sein umfassendes Werk „Naturmäßige Anweisung zur wilden Baumzucht“ veröffentlichte, wird im Jahr 2013 dem 300jährigen Bestehen der Wortschöpfung „Nachhaltigkeit“ (GROBER 2010) gedacht. Durch von Carlowitz war faktisch auch der Startschuss für die moderne „Forstwissenschaft“ gegeben, die erst geraume Zeit später die „Jagdwissenschaft“ mit einschloss. Erst ab dem Jahr 1925 wurde auf Länderebene, wie in Sachsen und Thüringen (MARDERSTEIG 1926), und auf nationaler Ebene (MANTEL & MÜLLER 1935) der Wildhege die entsprechend behördliche Aufmerksamkeit in Form hoheitlicher Regelungen geschenkt. Dabei wird die Wildhege nicht nur als entscheidende jagdliche Disziplin definiert, sondern stets mit der Landeskultur und damit mit Schäden auf land- und forstwirtschaftlich

genutzten Grundstücken verknüpft. Durch den §4 der Thüringer Jagdordnung wie auch des Reichsjagdgesetzes wird das Recht zur Hege um die Hegeverpflichtung ganz entscheidend erweitert. Das in Form der Hegeringe schon über die eigene Jagdbezirksgrenze hinaus eine Abstimmung von Hegemaßnahmen und der Wildbestandsregulierung auf Basis von Abschussplänen vorzunehmen war, kann durchaus als eine Weichenstellung in Richtung von Hegegemeinschaften gewertet werden. In diesem Zusammenhang muss auf die Rolle des damaligen „Reichsbundes Deutscher Jägerschaft“ hingewiesen werden, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts agierte.

Die Jagd in Thüringen

Die Landesfläche des Freistaates Thüringen umfasst etwa 1,6 Millionen Hektar. 89 % davon sind bejagbare Fläche und von diesen wiederum knapp 40 % Wald. Es überwiegen die privaten und kommunalen Grundeigentümer (85 %), dem Bund gehören nur 1,4 % der Jagdfläche und der Rest ist Landesfläche. Die Jagdfläche Thüringens gliedert sich dabei in rund 2.300 Jagdbezirke, bei denen die Niederwild- gegenüber den Hochwildjagdbezirken mit 80 % zu 20 % dominieren. Die Streckenergebnisse zeigen dagegen ein siebenfaches Überwiegen der Schalen- zur Niederwildstrecke.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges trat über ca. zehn Jahre hinweg das Einzelengagement von Förstern und Jagdverbundenen anstelle der staatlich vorgegebenen ordnungsgemäßen Hege und Jagdausübung. Mit dem Inkrafttreten neuer jagdlicher Vorschriften, die den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprachen (BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN 1996, LEONHARDT 1996, FORSTNER et al. 2001) wurden hoheitlicherseits wiederum die Wildhege und darüber hinaus die Hegegemeinschaftsarbeit als unbedingt erforderliche Jagdbestandteile verankert.

Hegegemeinschaften nach dem Thüringer Jagdgesetz

Nach der Wiederbildung Thüringens infolge der Wiedervereinigung wurden im Thüringer Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen umfangreiche Regelungen zum Komplex „Hege“ einschließlich ihrer praktischen Durchsetzung getroffen (MÜLLER & KEMKES 1994). Die praktische Anwendung des Thüringer Jagdgesetzes legte im ersten Jahrzehnt einen Änderungsbedarf bei den Unteren Jagdbehörden, der Verbandspolitik und beim Rotwildring sowie den Interessengemeinschaften Dam- und Muffelwild zu Tage. Durch Novellierungen (ANONYMUS

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

2006) wurden dabei etliche Verordnungen zu einer „Ausführungsverordnung“ gebündelt. Dabei ist hervorzuheben, dass in Umsetzung des Landesjagdgesetzes der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung der Hege verpflichtet ist (§ 1, Absatz 3 ThJG) und die Oberste Jagdbehörde ermächtigt wurde, mit dem Erlass von Verordnungen das Nähere

- zu den Hegegemeinschaften (§ 13, Absatz 4),
- zur Abschussplanung bzw. -erfüllung (§ 32, Absatz 7, Nr. 1),
- zur Festlegung von Einstandsgebieten für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten (§ 32, Absatz 7, Nr. 3),
- zur Art und Umfang einer Kirschung (§ 32, Absatz 7, Nr. 4),
- zur Hege und Bejagung des Wildes (§ 32, Absatz 9),
- zur Wildfütterung (§ 43, Absatz 3) und
- zur Notzeit (§ 43, Absatz 4) zu bestimmen.

Mit dem § 13 („Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften“) hat das Thüringer Jagdgesetz den § 10a des Bundesjagdgesetzes („Bildung von Hegegemeinschaften“) näher ausgeführt. Der § 13 ThJG bestimmt:

- Den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft bilden zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen.
- Damit soll eine ausgewogene Hege des Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwildes sowie des Feldhasen und eine einheitliche großräumige Abschussregelung ermöglicht werden.
- Die Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirks sind Mitglieder einer Hegegemeinschaft.
- Die Hegegemeinschaften haben sich eine von der Unteren Jagdbehörde zu genehmigende Satzung zu geben.
- Die Oberste Jagdbehörde ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften einschließlich einer Mustersatzung zu erlassen.

Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen demnach insbesondere

1. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken abzustimmen,
2. bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
3. die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen und
4. auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Die Besonderheit im Landesjagdgesetz Thüringens ist zweifellos die obligatorische Mitgliedschaft von Jagdausübungsberechtigten in den Hegegemeinschaften. Dadurch werden eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung ermöglicht. Hervorzuheben ist auch, dass an den Beratungen der Hegegemeinschaften die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der verpachteten Eigenjagdbezirke zu beteiligten sind. Mit der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz aus dem Jahr 2006 wurde darüber hinaus der Mindestinhalt von Hegegemeinschaftssatzungen gemäß der Mustersatzung festgelegt.

Die wildökologische Raumordnung in Thüringen

Mit der Umsetzung des Landesjagdgesetzes ab 1992 musste mittels wildartenspezifischer Hegegemeinschaften eine großräumige Wildbewirtschaftung in Thüringen organisiert werden. Durch die Neufassung der „Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten und Bildung von Hegegemeinschaften“ hat das Thüringer Jagdgesetz Ende des Jahres 2011 schließlich eine Abrundung erfahren. In diese Ausführungsbestimmung sind auch die Erkenntnisse der einstandsgebietsbasierten Wildbewirtschaftung der ehemaligen DDR (HEIDRICH 1964, MÜLLER 1959, NEUMANN 1971, STUBBE 1973, BRIEDERMANN 1981, MURSWIECK 1985) und die sich daraus ableitenden „Bewirtschaftungsrichtlinien“ eingeflossen. Letztere bestanden bereits bis 1990 für die drei Bezirke Erfurt, Gera und Suhl. Darüber hinaus wurde der Minister für Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften und die Mitwirkung der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung und der Abschussplanerfüllung zu erlassen. Die Oberste Jagdbehörde hat daraufhin Regelungen zur Bildung und dem Wirksamwerden von Hegegemeinschaften erlassen, die den gesetzlichen Rahmen (§§ 13 und 32 ThJG) zur Schaffung von Organisationsstrukturen einer großräumigen Wildbewirtschaftung ergänzt.

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

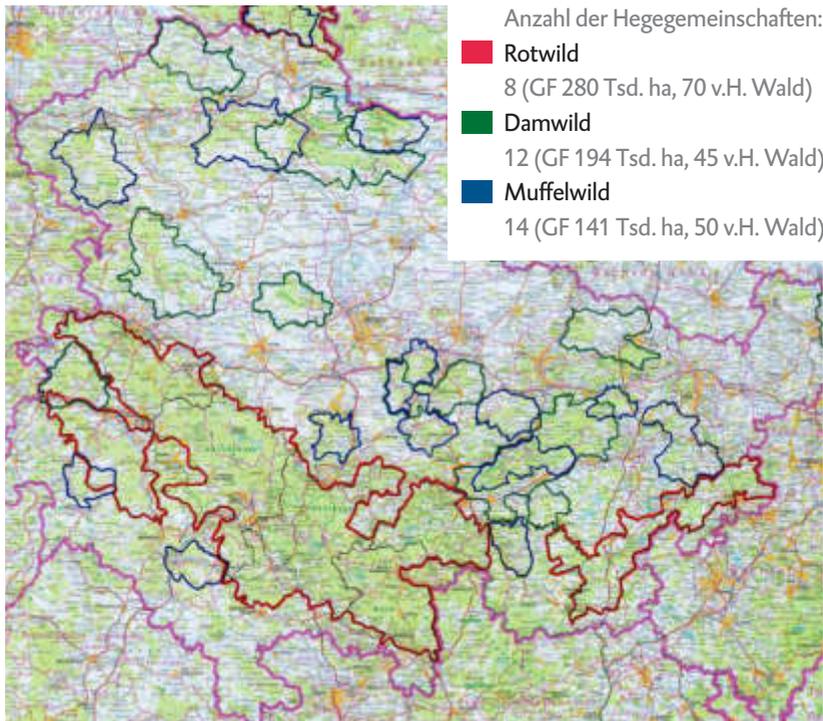


Abb. 1: Die wildökologische Raumordnung in Thüringen (Stand: Januar 2012)

In einem ersten Schritt wurden Rot-, Dam- und Muffelwild-Einstandsgebiete auf Basis der in den Wildlebensräumen hauptsächlich vorkommenden Hochwildart unter Einbindung der Grundeigentümer festgelegt. Der zweite Schritt betraf die Rechtsfähigkeit von Hegegemeinschaften und Maßgaben zu ihrem Wirksamwerden als obligatorischer Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten. Die Regelungen wurden dazu in der „Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- und Muffelwild“ (1994), der „Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- und Muffelwild“ (1996) und der „Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten und Bildung von Hegegemeinschaften (2011)“ festgeschrieben. Die auf Grund der Einstandsgebietsverordnungen von 1994 und 1996 vollzogene wildökologische Raumordnung beim Rot-, Dam- und Muffelwild war die Initialzündung für

die Bildung entsprechender wildartenspezifischer Hegegemeinschaften. Daneben legten die Unteren Jagdbehörden die räumlichen Wirkungsbereiche von 163 Rehwildhegegemeinschaften mittels Rechtsverordnung fest.

Tab. 1: Anzahl und Größe der Rot-, Dam- und Muffelwild-Einstandsgebiete in Thüringen

Wildart	Rotwild	Damwild	Muffelwild
Anzahl Einstandsgebiete	4	11	14
Waldfläche (ha)	197.500	72.700	67.300
Feldfläche (ha)	74.500	89.500	73.500
Bewirtschaftungsfläche (ha)	212.400	90.600	82.000
davon Kerngebiet (ha)	118.000	45.000	38.100
davon Randgebiet (ha)	96.400	45.600	43.900

Die drei zwischen 1994 bis 2011 erlassenen Rechtsverordnungen dokumentieren, dass es nach der erstmals erfolgten hoheitlichen Festlegung von Einstandsgebieten der regelmäßigen Laufendhaltung, also der Aktualisierung der Einstandsgebiete bedarf. Diese Laufendhaltung sollte spätestens nach zehn Jahren mittels Novellierung der Verordnung erfolgen. Mit der im Jahr 2011 vollzogenen Neufassung gingen sowohl Deregulierungen (beispielsweise Verzicht auf die Ausweisung von „Randgebieten“) als auch wesentliche Präzisierungen (wildökologische Raumordnung als räumliche Abgrenzung einer Hegegemeinschaft) einher.

Da in Thüringen aus jagdpolitischen Gründen keine „hochwildfreien Gebiete“ verfügt wurden, erfolgte für die Bejagung „außerhalb der Einstandsgebiete“ eine verordnungsseitige Regelung. Demnach tragen die Vorstände der Jagdgenossenschaften bzw. die Eigenjagdbezirkseinhaber außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. Eine Bewirtschaftung des Rot-,

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

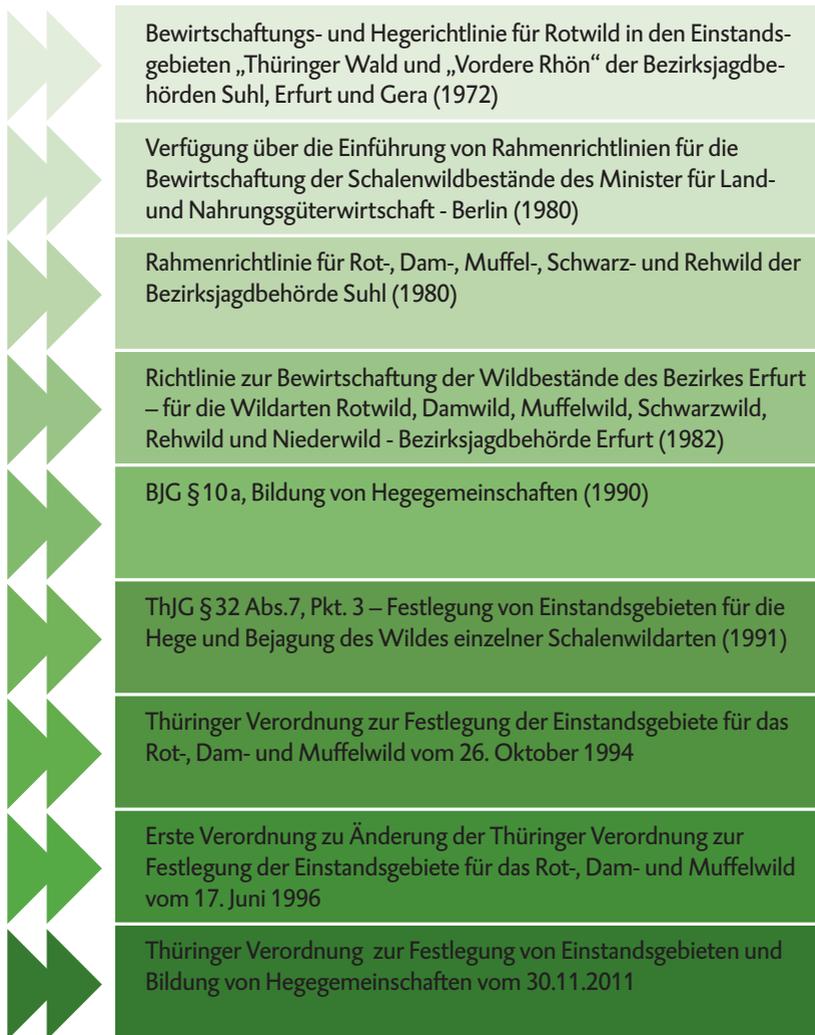


Abb. 2: Rahmenbedingungen für eine großräumige Schalenwildbewirtschaftung in Thüringen (1972 bis 2012)

Dam- und Muffelwildes ist außerhalb der Einstandsgebiete nicht erlaubt. Die Untere Jagdbehörde setzt für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- und Muffelwild vorkommt, den Abschuss des jeweiligen weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- und Muffelwild muss in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen Wildes stehen.

Zusammenschluss von Hegegemeinschaften

Um die Wirksamkeit der Rot-, Dam- und Muffelwild-Hegegemeinschaften zu stärken, haben sich in Thüringen Interessenvertretungen herausgebildet. Diese Zusammenschlüsse wurden vom Landesjagdverband und der Obersten Jagdbehörde sowie den Jagdwissenschaftlern des von-Thünen-Instituts wesentlich begleitet. So besteht seit mehr als zehn Jahren der Thüringer Rotwildring „Rennsteig-Vorderrhön“ und daneben seit mehr als fünf Jahren die Interessengemeinschaften Muffelwild bzw. Damwild. Ihre Vorstände werden von den Vorsitzenden der jeweiligen Hegegemeinschaften gewählt. Der Rotwildring und die Interessengemeinschaften vertreten die Hegegemeinschaften auf Landesebene und agieren auf Satzungsbasis als nicht rechtsfähiger Verein.

Im Laufe der Jahre hat sich die landesweite Koordinierung der Hegegemeinschaften als vorteilhaft herausgestellt. Unter anderem vermitteln sie jagdpraktische Erfahrungen und neueste jagdwissenschaftliche Erkenntnisse und unterstützen die Schweißhundeführer zum Beispiel durch die Bereitstellung von Telemetriegeräten. Der Thüringer Rotwildring und die Interessengemeinschaften Muffelwild bzw. Damwild sind dabei ausschließlich fakultative Institutionen auf Landesebene und fördern die Abstimmung zwischen den Jagdausübungsberechtigten mit den beteiligten Institutionen und Behörden. Die Eigenständigkeit der Hegegemeinschaften wird somit nicht in Frage gestellt.

Praxisbeispiele aus den Hegegemeinschaften

Immer dann, wenn sich die Arbeit von Hegegemeinschaften am Interessenausgleich zwischen Landeigentümern und Landnutzern orientierte, konnten sie dabei Erfolge verbuchen. Dies lässt sich an einer Reihe von Veröffentlichungen nachvollziehen (RAESFELD & VORREYER 1964, BRÜCKNER 1968, REULECKE 1994, RITTBERGER

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

1996, STÖCKER 2000, CZEMANSKI 2007, SUCHANT 2008). In Thüringen konnten Hegegemeinschaften darüber hinaus ganz wesentliche Impulse zum Abbau von Verwaltungsaufwand und der Vervollkommnung bei der Hege und Jagdausübung setzen. Das ist zum Beispiel der „Gemeinschaftliche Abschussplan“ in der Rotwildhegegemeinschaft „Zillbach-Pleß“, bei dem die Rahmenbedingungen, die praktische Anwendung und seine Auswirkung auf die Abschussplanerfüllung mittels Gemeinschaftsprinzip erprobt wurde. Ein anderes Beispiel ist die Fütterung in der Notzeit, bei der Winterfütterungsstandorte erhoben und ein Winterfütterungsmanagement abgeleitet wurde.



Abb. 3: Grundlagen und Vorgehen für ein kluges Winterfütterungsmanagement

Zusammenfassung

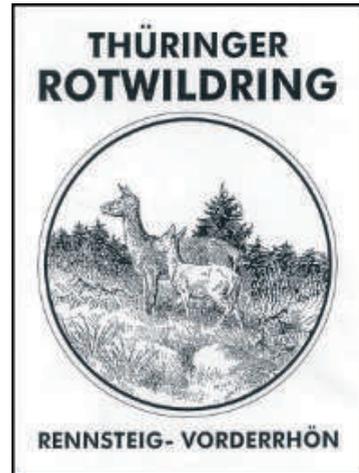
In Thüringen wird in Umsetzung landesjagdgesetzlicher Bestimmungen seit 20 Jahren die Pflichtmitgliedschaft der Jagdausübungsberechtigten in der Hegegemeinschaft praktiziert. Dieses Prinzip findet bei allen Beteiligten – ob privaten, körperchaftlichen oder staatlichen Grundeigentümern, Jagdbezirksinhabern, Verbänden, Jagdbehörden und weiteren Institutionen – allgemein Akzeptanz. Diese Akzeptanz ist die Voraussetzung, um dem Grundsatz „Wald und Wild“ entsprechen zu können.

Die Pflichtmitgliedschaft fußt auf zwei Pfeilern, die sich fachlich wie organisatorisch als tragfähig erwiesen haben. So existiert einerseits für jeden Jagdausübungsberechtigten die Hegepflicht, die sich in Thüringen bereits mit dem Inkrafttreten der Thüringer Jagdordnung im Jahr 1926 herausgebildet hat. Dabei ist die Jagd nur dann zeitgemäß, wenn die Nachhaltigkeitsprinzipien Hege und Waidgerechtigkeit Beachtung finden. Andererseits haben zehnjährige Erfahrungen mit Hegegemeinschaften gezeigt, dass gerade die innere Struktur der Hegegemeinschaften, also ihre Organe und deren Aufgaben, einen landesweit einheitlichen gesetzlichen Rahmen benötigt. Deshalb sind im Jahr 2006 das Thüringer Jagdgesetz und einige dazugehörige Verordnungen novelliert worden. Nunmehr sind „Pflichtaufgaben“ der Hege mit dem Ziel der Erhaltung angemessener Wildbestände bestimmt. Ganz wesentlich ist, dass auch eine landesweit einheitliche „Mustersatzung für Hegegemeinschaften“ erlassen wurde. Diese Mustersatzung folgt den Maßgaben des § 54 BGB. Damit haben die Hegegemeinschaften im Freistaat Thüringen den rechtlichen Status eines „nichtrechtsfähigen Vereins“ und sind handlungsfähig.

Bevor in Thüringen die Hegegemeinschaften für die herbivoren Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild) ab 1995 etabliert wurden, musste die jagdliche bzw. wildökologische Raumordnung abgeschlossen werden. Die wildökologische Raumordnung legte lebensraumtsprechende Einstandsgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild hoheitlich fest. Diese Festlegung darf kein statischer, sondern muss vielmehr ein dynamischer Prozess sein. Die festgelegten Einstandsgebiete sind spätestens nach zehn Jahren den aktuellen Vorkommen der Hochwildarten in den Lebensräumen anzupassen. Die Anpassung kann zu Erweiterungen oder Verkleinerungen der Einstandsgebiete führen. Da sogenannte „Freigeiete“ der Natur zuwiderlaufen, wurden Regelungen für „Nichtbewirtschaftungsgebiete“ getroffen. Insbesondere das Migrationsverhalten der männlichen Stücke fand dabei nicht zuletzt zur Absicherung der Genvariabilität in den Rotwildbeständen Beachtung.

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

Abb. 4: Um die Wirksamkeit der Hegegemeinschaften zu stärken, haben sich in Thüringen Interessenvertretungen der Hegegemeinschaften herausgebildet – z. B. beim Rotwild.



Nach den langjährigen Erfahrungen der großräumigen Wildbewirtschaftung in Thüringen, die in den 1970er Jahren initiiert wurde, ist die Festlegung von Einstandsgebieten unabdingbar. Darüber besteht zudem Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverband für Thüringen. Die hoheitliche Festlegung von Einstandsgebieten ist ein probates Mittel, den viel zu oft anzutreffenden Vorbehalten, die der Einheit von Wald- und Wildbewirtschaftung entgegenstehen, in vernünftiger Art und Weise auf dem Kompromissweg mit tragfähigen Lösungen zu überwinden. Insofern darf sich die Hegegemeinschaftsarbeit keineswegs auf die Koordinierung und die Realisierung der Abschusspläne beschränken. Von Anfang an sind Hegemaßnahmen, wie Winterfütterung und Äsungsverbesserung, die Wildbestandsermittlung als Basis der Abschusspläne, die Einhaltung der Bestimmungen zur Kirmung des Wildes und vieles mehr auf die Tagesordnung zu setzen. Grundeigentümer, der Jagdverband, jagdwissenschaftliche Experten und die Jagdbehörden sollten die Hegegemeinschaften unterstützen. Nur auf diesem Weg lässt sich eine fach- und sachgerechte Hegegemeinschaftsarbeit nicht zuletzt im Sinne der betroffenen Gemeinden und Landkreise verwirklichen. Die Wirksamkeit der Hegegemeinschaften entscheidet sich im Tagesgeschäft. Diese besteht nicht einseitig aus der Abschusskoordinierung, sondern auch aus den schon mehr als 100 Jahre bekannten Hegemaßnahmen in der Schonzeit im Sinne der Sicherung des nachhaltigen Vorkommens unserer Wildarten (SIMON & KUGELSCHAFTER 1998, REIMOSER 2010, TREUENFELS 2011).

Literatur

- ANONYMUS (2006): Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes.
Gesetz- und Ordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 9.
- BIERBRAUER ZU BRENNSTEIN, W.von (1996): Die Hegegemeinschaft, ein
Jagdrechtsbegriff wildbiologisch gesehen. Beiträge zur Jagd- und
Wildforschung 21: 37-41.
- BRIEDERMANN, L. (1981): Die Jagd in der Deutschen Demokratischen Republik.
Inst. für Forstwissenschaften (Hrsg.), Jagdinformationen 10 (1/2), Eberswalde, 75 S.
- BRÜCKNER (1968): Großräumige Rotwildbewirtschaftung im Mittelgebirge. Beiträge
zur Jagd- und Wildforschung 6, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag.
- CZEMANSKI, F. (2007): Die Jagd im Ziegelrodaer Forst. Sonderdruck der
Hegegemeinschaft Ziegelrodaer Forst.
- FORSTNER, M.; REIMOSER, F.; HACKL, J. & HECKL, F. (2001): Kriterien und
Indikatoren einer nachhaltigen Jagd – Zusammenfassung. Umweltbundesamt
GmbH (Hrsg.), Monographien, Band 158, Wien, 70 S.
- GROBER, U. (2010): Die Entdeckung der Nachhaltigkeit – Kulturgeschichte eines
Begriffs. Antje Kunstmann Verlag, München ISBN 978-3-888-97648-3, 198 S.
- HEIDRICH (1964): Direktive Nr. 2 über die Bewirtschaftung der Rot-, Dam- und
Muffelwildbestände in geschlossenen Wildeinstandsgebieten. Staatliches
Komitee für Forstwirtschaft Berlin.
- KEMKES, W. & MÜLLER, K.H. (1994): Das Jagdrecht in Thüringen.
ISBN 978-3-555-56040-3, 280 S.
- LEONHARDT, P. (1996): Abgrenzung von Rotwildgebieten in Bayern –
Status quo und Ausblick. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 21: 79-84.
- MANTEL, K. & MÜLLER, P. (1935): Das Reichsjagdrecht, Kommentar zum
Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Verlag „Der sächsische Jäger“.
- MARDERSTEIG, G. (1926): Die Thüringer Jagdordnung - Handbuch der
jagdgesetzlichen Bestimmungen für das Land Thüringen. Weimarer Verlag.
- MURSWIECK, H.-G. (1985): Jagdrecht. Staatsverlag der Deutschen
Demokratischen Republik.
- NEUMANN, A. (1971): Ergebnisse und Analysen über die Bewirtschaftung
der Wildbestände der Hohenbucko – Rochauer Heide. Arbeitsgruppe
Rotwildbewirtschaftung Hohenbucko – Rochauer Heide, VEB
Forstprojektierung Potsdam.
- NÜSSLEIN, F. (2006): Das praktische Handbuch der Jagdkunde. BLV
Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-405-16456-0, 442 S.

20 Jahre Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften

- RAESFELD, F.von & VORREYER, F. (1964): Das Rotwild. Naturgeschichte, Hege und Jagd. Parey, 5. Auflage, Hamburg – Berlin, ASIN B0000BML76, 389 S.
- REIMOSER, F. (2010): Der Wald und das Wild ... aus der Sicht der Wissenschaft. In: KINSER, A.; MÜNCHHAUSEN, H.Frhr.v. & REDDEMANN, J. (Hrsg.) (2010): Der Hirsch und der Wald – von einem abgeschobenen Flüchtling und seinem ungeliebten Exil. Tagungsband zum 5. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung im Deutschen Jagd- und Fischereimuseum München vom 1. bis 3. Dezember 2010, ISBN 978-3-936802-11-5: 118-133.
- REULECKE, K. (1994): 40 Jahre Rotwildring Harz: Rückschau und Ausblick (Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung 1994 in Bad Lauterberg). Sonderdruck aus „Niedersächsischer Jäger“, Landbuch-Verlag, 16 S.
- RITTBERGER, C. (1996): Die Rotwildbewirtschaftung in der Hochwildhegegemeinschaft Sonthofen. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 21: 85-101.
- SIMON, O. & KUGELSCHAFTER, K. (1998): Das Rotwild der Montabaurer Höhe – Nutzungskonflikte und Lösungsansätze. Schriften des Arbeitskreises Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität, Heft 24, 172 S.
- STÖCKER, B. (2000): Auf dem goldenen Mittelweg – Die Hochwildhegegemeinschaft Hoheneiche – jahrzehntelange Hege für das Rotwild. unsere Jagd 7, Deutscher Landwirtschaftsverlag.
- STUBBE, H. (1973): Buch der Hege; Band I Haarwild. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, ASIN B003VZZJMU, 447 S.
- SUCHANT, R.; BURGHARDT, F. & GERECKE, K.L. (2008): Rotwild Konzeption Südschwarzwald. 40 S.
- TREUFENFELS, C.-A. von (2011): Wald gegen Wild. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 117 (20. Mai 2011), Frankfurt am Main.

Adressen

Karl-Heinz Müller
Gartenstraße 21
98716 Geschwenda
Telefon 036205 76430
Ba_Mueller@gmx.de

Mario Klein
Oberhofer Str. 36
99897 Tambach-Dietharz
Telefon 036252 46835
mariokleindietharz@web.de

Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis – das sächsische Modell

JOHANNES GRUNWALD

*„Die Gesellschaft erwartet von den
Jägern eine umfassende Aufgabenerfüllung
als Naturraummanager.“*

Die jagdlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen

Zu den wesentlichen Organisationselementen der Jagd zählen die Landnutzung und das Wildvorkommen. Beinahe 30 % der Landesfläche des Freistaats Sachsen sind bewaldet, davon sind mehr als die Hälfte Privat- und Körperschaftswald. In der Lausitz und im Erzgebirge grenzen größere, geschlossene Waldflächen an die großen Waldgebiete in Tschechien, Polen und Brandenburg an.

Dem bundesweiten Trend folgend, haben sich in Sachsen die Anbauflächen für Mais und Raps bedeutend vergrößert. Im Vergleich zu anderen Bundesländern liegt der Maisanbau mit 8 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im unteren Bereich. Der Rapsanbau hat sich hingegen in den letzten 15 Jahren erheblich verstärkt: Er umfasst ca. 18 % der Ackerfläche und reicht bis in die Kammlagen des Erzgebirges. Sowohl für das Rotwild als auch für andere überwinternde Wildarten entstehen ideale Äsungsbedingungen mit weitreichenden Folgen für die Raumnutzung des Wildes.

Insgesamt 1.922 gemeinschaftliche Jagdbezirke bilden etwa drei Viertel der Jagdfläche Sachsens, durchschnittlich sind sie 613 ha groß. Die übrigen Flächen verbleiben den Eigenjagdbezirken und den Verwaltungsjagdbezirken zu gleichen Teilen. Von kleinteiligen Strukturen kann hier keine Rede sein.

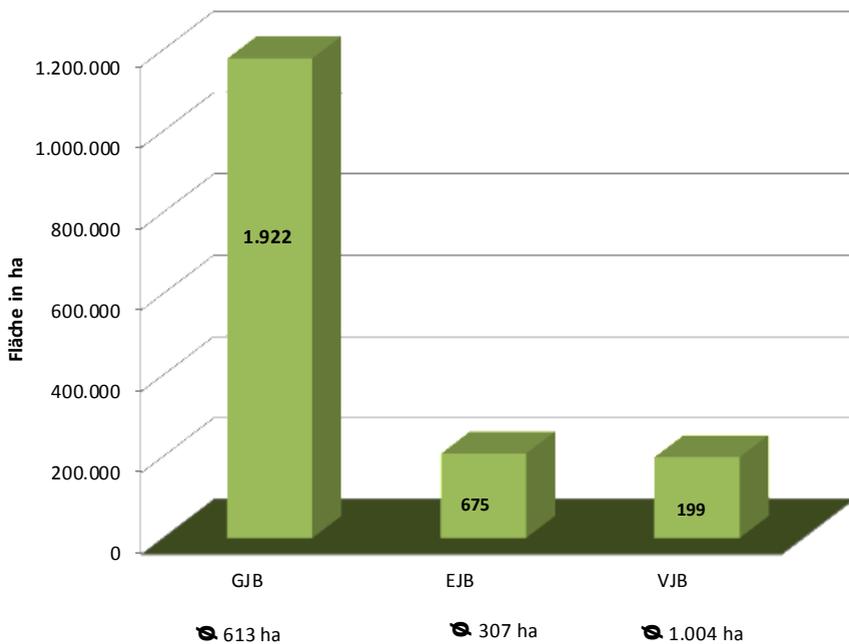


Abb. 1: Anzahl, Größe und Eigentümerstruktur der Jagdbezirke im Freistaat Sachsen (Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst)

In Sachsen kommen die jagdlich wichtigen Schalenwildarten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild in gesicherten Populationen vor. Regional kann sich das abhängig von der Wald-Feld-Verteilung, der landwirtschaftlichen Nutzung und der Bejagung sehr differenziert darstellen. Der Rotwildbestand wird auf mindestens 10.000 Stück geschätzt, Reh- und Schwarzwildbestände unterliegen artgemäß stärkeren Schwankungen.

Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis – das sächsische Modell

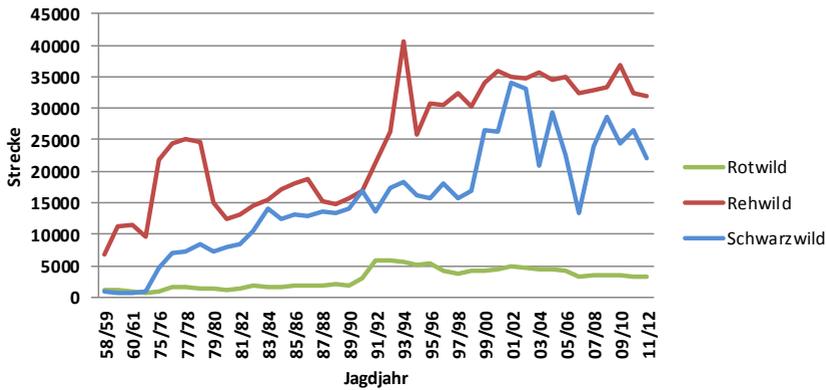


Abb. 2: Streckenentwicklung von Rot-, Reh- und Schwarzwild im Freistaat Sachsen (Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst)

Dam- und Muffelwild sind auf wenige Vorkommen begrenzt. Erlegt werden je Wildart ca. 800 Stück pro Jahr. Vor allem im Erzgebirge bilden neuerdings einige Muffelvorkommen auffallende Verhaltensänderungen in Form von Großrudeln. Die Ausbreitung der Wölfe bringt ebenfalls neues Konfliktpotenzial in Gebieten mit Muffelvorkommen. Die artspezifischen Fluchtreflexe machen im überwiegend flachen Terrain die Muffel zur leichten Beute für den Wolf.

Hegegemeinschaften und Schalenwildgebiete

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Jagdgesetzes zum 01. September 2012 wurden die bisher bestehenden Schalenwildgebiete aufgehoben (Abb. 3). Alle Wildarten sollen sich entsprechend den natürlichen und landeskulturellen Gegebenheiten ausbreiten. Die Schalenwildgebiete waren zuvor auf 55% der Gesamtjagdfläche wildartenspezifisch ausgewiesen und bildeten die Grundlage für die Gebietsabgrenzung der insgesamt 30 Hegegemeinschaften, die insbesondere in Rotwildgebieten sehr groß sind. Ausgehend von den Regelungen im Bundesjagdgesetz bleibt in Sachsen die Bildung von Hegegemeinschaften freiwillig – trotzdem ist die Ausstattung mit Hegegemeinschaften gut. Es gibt keine Anzeichen, dass sich mit der Aufhebung der Schalenwildgebiete die Flächendeckung wesentlich verringern wird.

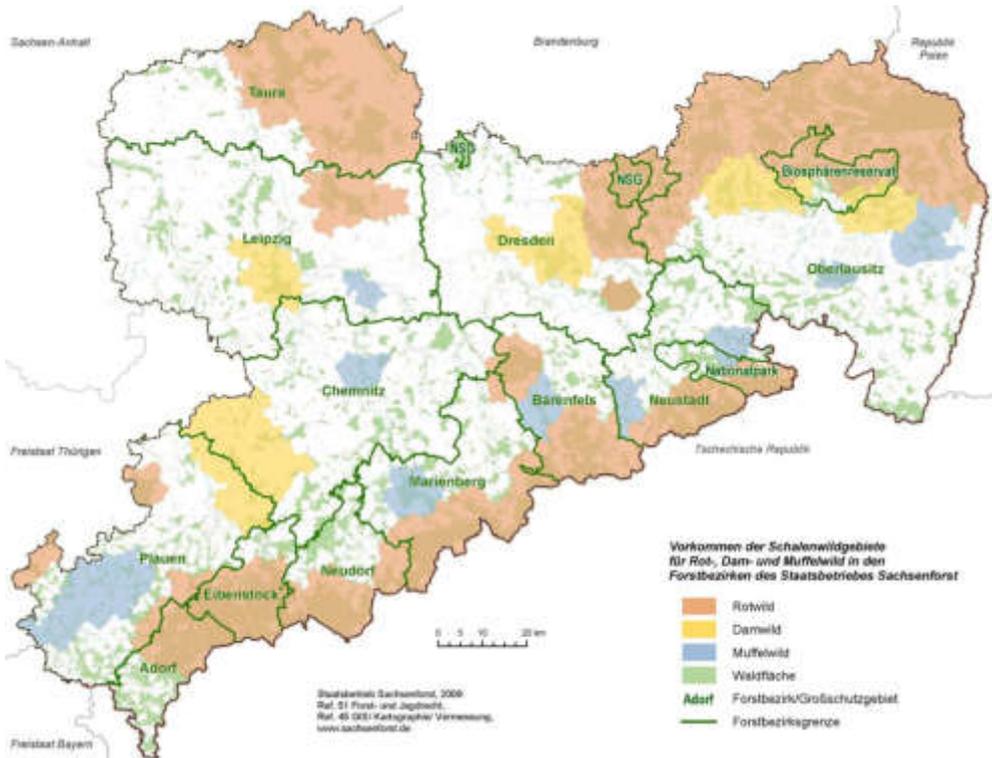


Abb. 3: Ehemalige Schalenwildgebiete im Freistaat Sachsen
 (Quelle: Staatsbetrieb Sachsenforst)

Neue Aufgaben und Erwartungen an die Hegegemeinschaften

Im neuen Sächsischen Jagdgesetz wurden einige wesentliche Neuregelungen für die Arbeit der Hegegemeinschaften getroffen. In bemerkenswerter Weise werden sowohl die Aufgaben klargestellt, als auch die Entscheidungsspielräume für die Hegegemeinschaften deutlich erweitert. Nach § 9 Abs. 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 sollen Hegegemeinschaften insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Planung und Umsetzung von lebensraum- und äsungsverbessernden Maßnahmen,
2. die Abstimmung der Abschussplanentwürfe,
3. eine Wildfütterungskonzeption,
4. die Beurteilung der Wildschadenssituation,
5. die Mitwirkung beim Wildmonitoring,
6. die Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten,
7. die Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchengespannen,
8. die Organisation jagdlicher Übungsschießen,
9. die Durchführung von Hegeschaufen sowie
10. die Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden.

Die Arbeit der Hegegemeinschaften ist gegenwärtig auf die jeweilige Leitwildart ausgerichtet, soll jedoch künftig auf alle im Gebiet vorkommenden Wildarten ausgeweitet werden, wenn eine jagdbezirksübergreifende Hege sinnvoll ist. Hervorzuheben ist auch die Möglichkeit für Grundeigentümer, Mitglied in der Hegegemeinschaft zu werden.

Besonders attraktiv ist die Bejagung nach Gruppenabschussplänen. Behördlich geplant wird nur nach Stück und Wildart. Intern obliegt die weitere Ausgestaltung nach Jagdbezirken der Hegegemeinschaft. Vorausgesetzt wird lediglich die Bildung eines privatrechtlichen Zusammenschlusses – in der Regel als nicht rechtsfähiger Verein. Komplettiert wird das Regelwerk durch eine „Verwaltungsvorschrift Schalenwild“, die alle Vorgaben für Altersklassenanteile und Geschlechterverhältnisse an der lokalen Population ausrichtet. Die Jagdbehörde berücksichtigt bei der Bewertung der eingereichten Abschusspläne die Wildschadenssituation und die Lage der Wildeinstandsgebiete ebenso wie die Wanderbewegungen des Wildes und einen Mindestbestand der Wildvorkommen zur Erhaltung der Art in regionalen Populationen. Hier wird ein jagdbezirksübergreifender Ansatz zu Grunde gelegt und verwirklicht.

Mit der Neuregelung des Sächsischen Jagdgesetzes wurde den Hegegemeinschaften eine deutlich höhere Eigenverantwortung, wie beispielsweise bei der Gruppenabschussplanung, übertragen. Gleichzeitig erwartet die Gesellschaft von den Jägern eine umfassende Aufgabenerfüllung als Naturraummanager, die jagdlich als Hege bezeichnet wird. In Sachsen wird jedoch besonderes Gewicht auf eine intensive Beteiligung der Jäger am Wildmonitoring und der Hege seltener Arten gelegt. Denn grundsätzlich gilt der Hegeauftrag für alle Wildarten.

Grundlegende Regelungen zur Zusammenarbeit der Jäger mit dem behördlichen Naturschutz sind im Sächsischen Jagdgesetz getroffen worden. Das beginnt mit dem An eignungsrecht von im Naturschutzrecht streng geschützten Arten und reicht bis zum Monitoring der Wildarten, woraus ggf. Abschussvorgaben abgeleitet werden. Die Jagd kann dann räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit eingeschränkt werden. Des Weiteren kann auf veränderte Wildbestände sehr flexibel reagiert werden: eine wesentliche Voraussetzung, um Artenschutzaspekte in der Jagdausübung unmittelbar umzusetzen.



Abb. 4: Der Wolf steht aktuell im Fokus des Wildmonitorings in Sachsen.
(Foto: Staatsbetrieb Sachsenforst/ André Klingenberg)

Arbeitsschwerpunkte im Jagdwesen des Freistaates Sachsen

Aktuell stehen der Graureiher und der Wolf im Fokus des Wildmonitorings. Der Wolf unterliegt in Sachsen dem Jagdrecht. Es gilt, den Hegeauftrag für den Wolf und für das Schalenwild gleichermaßen wahrzunehmen. Für die Jäger ist das eine widersprüchliche, ungewohnte Situation. Gegenwärtig leben in Sachsen sieben kopfstarke Wolfsrudel mit Schwerpunkt in der Lausitz, sie zeigen jedoch einen klaren Trend zu einer sachsenweiten Ausbreitung. Der Einfluss des Wolfes auf das Schalenwild wird dabei unterschiedlich bewertet. Fundierte Aussagen werden von laufenden wildbiologischen Forschungsvorhaben zu Schalenwild in Wolfsgebieten und aus dem Wildmonitoring erwartet. Aus wildbiologischer Sicht wird eine dynamische Entwicklung der Wolfspopulation und eine schnelle Anpassung der Schalenwildbestände an das Wolfsvorkommen prognostiziert. Die jagdlichen Verhältnisse in den Revieren werden sich regional grundlegend ändern.

Beispielhaft umgesetzt wird ein Hegeplan für Birkwild im Erzgebirge. Zahlreiche Akteure wie Jäger, Naturschützer und Forstleute haben ein gutes Konzept zur Sicherung des Lebensraumes entwickelt und die Vorkommen stabilisiert. Wildlebende Tiere, auch im Bestand bedrohte Arten, sind im Jagdrecht gut aufgehoben und können durch großräumig wirkende Hegepläne wesentlich gefördert werden. Gegenwärtig wird ein elektronisches Wildmonitoring mit den Modulen Abschussplanung, Streckenerfassung, Präsenzerfassung und jagdliche Informationen installiert. Hauptakteure sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdbehörden. Angestrebt wird eine schnelle Erfassung und Auswertung jagdlich relevanter Daten für eine effiziente Auswertung auf allen Organisationsebenen, auch für Hegegemeinschaften.

Besonderes Augenmerk verdient die wildbiologische Forschung. Es werden sowohl fachlich geprüfte Aspekte für jagdrechtliche Regelungen benötigt, als auch Handlungsempfehlungen für Jäger und Behörden beim Umgang mit bestandsbedrohtem Wild erwartet. Auswirkungen von Lebensraumveränderungen auf die Jagd bedürfen der wissenschaftlichen Beurteilung. Die Forschungsergebnisse bilden zugleich die wesentliche Grundlage für die Weiterbildung der Jäger. Die Anforderungen an die Jagd steigen durch Veränderungen im Lebensraum ebenso wie durch Entwicklungen im gesellschaftlichen Umfeld.

Das Prinzip von Freiwilligkeit und Eigenverantwortung

Noch nie waren die Aufgaben für die Hege des Wildes so vielfältig und anspruchsvoll wie gegenwärtig. Im Mittelpunkt der Bestrebungen steht der gut ausgebildete und umfassend informierte Jagdausübungsberechtigte. Die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen bieten ihm alle Möglichkeiten, sich in eigener Verantwortung für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit anderen Jägern und Partnern zu entscheiden. Erwartet wird eine Vielfalt der Hegegemeinschaften nach Größe und Aufgabe. Nur so kann der sehr dynamischen Entwicklung in Natur und Gesellschaft Rechnung getragen und der Hegeauftrag in seiner Differenziertheit erfüllt werden. Die Hegegemeinschaft auf privatrechtlicher Basis, als nicht rechtsfähiger Verein, ist für die aktuellen jagdlichen Verhältnisse im Freistaat Sachsen das geeignete Grundmodell.

Adresse

Johannes Grunwald
Staatsbetrieb Sachsenforst
Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa
Telefon 03501 542 200
Johannes.Grunwald@smul.sachsen.de

Impulsreferat: Aufgaben von Hegegemeinschaften

HUBERTUS LANGER

Rahmenbedingungen und Wirkungsbereich

Die Institution „Hegegemeinschaft“ wurde erstmals 1976 in das Bundesjagdgesetz eingeführt. Seitdem arbeiten Hegegemeinschaften in den Bundesländern mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Intensität. Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit jeder Hegegemeinschaft ist der festgelegte räumliche Wirkungsbereich. Dieser orientiert sich an den Lebensräumen der vorkommenden Wildarten und umfasst die dort liegenden Jagdbezirke. Organisatorisch arbeitet die Hegegemeinschaft mit einer Satzung, die sich häufig an einer Mustersatzung des jeweiligen Bundeslandes orientiert.

Zu Beginn gemeinsamer Hege steht eine Lebensraumanalyse, um ein Bild von den gegenwärtigen Landnutzungen und deren Auswirkungen sowie den vorkommenden Wildarten und ihren Lebensräumen zu gewinnen (Beispiel: www.rotwildgebiet-spessart.de). Daneben ist zu klären, ob das Aufgabenspektrum sich nur auf eine oder alle im Gebiet der Hegegemeinschaft vorkommenden, dem Jagdrecht

unterliegenden Tierarten beziehen soll oder auch wildlebende, dem Artenschutz unterliegende Tierarten zu berücksichtigen sind. Daraus sind entsprechende Maßnahmen der Wildhege und Biotophege abzuleiten.

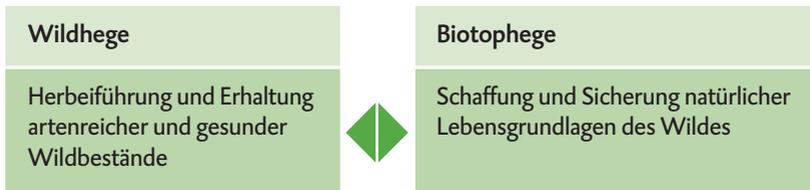


Abb. 1: Hege im umfassendsten Sinne

Aufgaben der Wildhege und ihre Instrumente

Wildbestandsermittlung

Ausgangspunkt für jagdliche Nutzung und für Kontroll- und Schutzmaßnahmen ist die Wildbestandsermittlung. Wildarten verteilen sich räumlich nicht gleichmäßig im Areal der Hegegemeinschaft, einige kommen in verschiedenen, andere nur in bestimmten Biotopen vor. Auch weisen die Arten unterschiedliche Siedlungsdichten und Fortpflanzungsraten auf. Bereits bei den Schalenwildarten bestehen tages- und jahreszeitliche Unterschiede zwischen Wald und Offenland und der Größe der Einstands- und Rückzugsräume. Die wissenschaftlich erprobten Zählverfahren sind für eine Hegegemeinschaft organisatorisch aufwändig, fachlich anspruchsvoll und im Ergebnis häufig fragwürdig. Alternativ wird näherungsweise der Schalenwildbestand in der Hegegemeinschaft indirekt über Streckenergebnisse (mit Fallwild) hergeleitet. Sofern verfügbar, sind auch Verbiss- und Schälinventuren zu berücksichtigen. In Hessen besteht seit 1986 eine Besonderheit für alle Rotwildgebiete durch die sogenannte Bestandsrückrechnung. Durch den körperlichen Nachweis mit Vorzeigung gestreckten Wildes und des Fallwildes durch den Jagdausübungsberechtigten wird gemeinsam mit einem sachverständigen Jäger der Hegegemeinschaft (nach Wahl) Geschlecht und Alter des Rotwildes erfasst. Mit diesen Grunddaten werden bei der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt verschiedene Ergebnisse und der Frühjahrsbestand errechnet und grafisch aufbereitet. Sie sind ein weiterer Parameter für die Abschussbemessung.

Abschussplanvorschläge

Obwohl die Abschussregelung für Schalenwild (außer Schwarzwild) in den Ländern unterschiedlich normiert ist, fällt den Hegegemeinschaften bei der Vorbereitung der Abschussplanvorschläge eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit zu. Mit den vorgenannten Informationen kann der Vorstand und – sofern (schon) in diesem Gremium vertreten – die Vertretung der Jagdrechtsinhaber einen Gesamtvorschlag für die Hegegemeinschaft und für jeden einzelnen Jagdbezirk zum künftigen Schalenwildabschuss erarbeiten und Empfehlungen für Hege- und Schutzmaßnahmen anderer Wildarten vorbereiten. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Schutzinteressen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gewahrt und Konflikte frühzeitig identifiziert und ausgeräumt werden. So lassen sich mögliche Auseinandersetzungen in der Mitgliederversammlung, im Jagdbeirat oder im Verwaltungsstreitverfahren vermeiden.

Richtlinie für die Hege und Bejagung

Die Erarbeitung einer Richtlinie für die Hege und Bejagung der Wildarten sollte sich die Hegegemeinschaft als Aufgabe stellen und sich an den landesspezifischen Regelungen orientieren. Mögliche Inhalte können Wildbestandsermittlung, Zuwachs, Abschusszusammensetzung nach Altersklassen, Abschussplanung und -festsetzung, Nachbewilligung und Umverteilung, körperlicher Nachweis, Fehlabschüsse, Fütterungskonzept, Nachsuchen und Hegeschau sein. Die Richtlinie ist eine verbindliche Orientierungshilfe für die in der Hegegemeinschaft tätigen Jäger und ist in analoger und digitaler Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Jagdstrategie und Jagdbetrieb

Empfehlungen zur Jagdstrategie und zum praktischen Jagdbetrieb sind ein wichtiges Aufgabenfeld der Hegegemeinschaft. Beispielsweise können Themen wie die häufig zu langen Jagdzeiten, Wildstörungen durch permanente Einzeljagd – auch zur Nachtzeit – an Kirrungen und im Tageseinstand, artgemäße Bejagung der Wildarten, insbesondere der Sozial- und Familienverbände und erforderliche Kontroll- und Nachsuchen bei Fehlschüssen erörtert und Lösungen entwickelt werden. Zur Förderung der Akzeptanz sind die Jagdtausübungsberechtigten frühzeitig zu beteiligen und durch überzeugende Beispiele für die Umsetzung zu werben.

Erfüllung der Abschusspläne

Um den Verfahrensgang zwischen Abschuss, (körperlichem Nachweis mit) Abschussmeldung und Abschusserfüllung zeitnah zu regeln, fällt der Hegegemeinschaft eine wichtige koordinierende Aufgabe zu. Sie sammelt die Ergebnisse, leitet sie der (federführenden) Unteren Jagdbehörde zu und veröffentlicht sie monatlich auf ihrer Homepage. Dieser Verfahrensablauf ermöglicht der Hegegemeinschaft, der sachkundigen Person und der Unteren Jagdbehörde einen frühen Einblick zum Stand der Abschusserfüllung in den Jagdbezirken und lässt die Notwendigkeit zur Nachbewilligung erkennen.

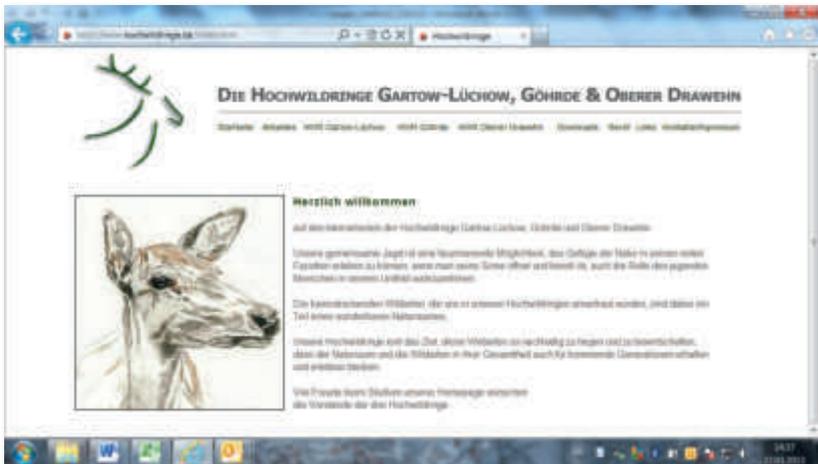


Abb. 2: Die Hegegemeinschaft sammelt die Abschussergebnisse und veröffentlicht sie monatlich auf ihrer Homepage.

Biotophege zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Dieser Aufgabenbereich sollte Überlegungen sowohl zur Sicherung der arttypischen Lebensweise der Schalenwildarten und des sonstigen Niederwildes als auch zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie umfassen. In einigen Bundesländern sind die Inhaber des Jagdrechts verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz der bejagbaren Fläche zur Verfügung zu stellen, die dem Wild Äsung und Deckung bieten.

Impulsreferat: Aufgaben von Hegegemeinschaften

Jede Wildart hat eine arttypische Lebensweise und bevorzugt unterschiedlich große und unter Umständen saisonal wechselnde Lebensräume. Deren Kenntnis (Lebensraumanalyse) ist Voraussetzung zur Schaffung, Sicherung und Pflege natürlicher Lebensgrundlagen. Am Beispiel Rotwild wird die Komplexität zwischen Nahrungsbedarf, Ruhe- und Rückzugsraum für die ungestörte Verdauung und das soziale Wohlbefinden und die Erreichbarkeit der Nahrung im Tageseinstand und nachts im Streifgebiet erkennbar. Diese Wildart ist heute weitgehend in den Wald zurückgedrängt und bis auf Ausnahmen sind Ruheräume im Offenland kaum vorhanden. Folglich müssen Maßnahmen der Biotophege sowohl die ungestörte Nahrungsaufnahme (unter Umständen Ausweisung von Wildruhezonen) als auch den jahreszeitlich unterschiedlichen Nahrungsbedarf an Samenpflanzen und deren Früchten, Flechten, Moosen und Farnen sicherstellen. Die Vielzahl standortangepasster Flächen- und Saumbiotopverbesserungen verbessern das Nahrungsspektrum. Ihre Vernetzung (Biotopverbund) sichert zugleich den Bestand wild lebender Tiere und Pflanzen.

Der ungestörte Zugang des Wildes zu den Äsungs- und Einstandsflächen wird zunehmend durch Zerschneidungseffekte von Siedlung und Verkehr, tageszeitlich lang anhaltende land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten und ungezügelter Freizeitnutzung erschwert. Im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren oder nach Eingriffen in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum zu schaffen. Darauf sollte die Hegegemeinschaft mit Verbündeten Einfluss nehmen. Desgleichen sind in der Hegegemeinschaft Vorschläge zur Entschärfung von Wildunfall-Schwerpunkten an öffentlichen Straßen mit den Straßenbauämtern zu erarbeiten und umzusetzen. Auch Gefahren durch Wildzäune im Wald und Mehrfachlitzenzäune im Offenland verlangen abgestimmte Lösungen.

Voraussetzungen zur Umsetzung

Bei der Wild- und Biotophege ist die Hegegemeinschaft auf die Öffentlichkeit, die Unterstützung vieler Partner und die Aufgeschlossenheit der Mitglieder angewiesen. Das breite Aufgabenspektrum einer Hegegemeinschaft und deren Bewältigung erfordern jedoch auch organisatorische Anpassungen:

- Mindestrechtsform als gemeinnütziger Verein (steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, Akquirierung von Nachlässen)
- Größe und Zusammensetzung von Vorstand und Beirat (Verteilung der ehrenamtlichen Aufgaben auf viele Schultern)
- IT - gestützte Datenverarbeitung (mit aktualisierten Sach- und Geometriedaten)
- Internetauftritt der Hegegemeinschaft (als Informations- und Kommunikationsplattform)

Adresse

Hubertus Langer
Meißnerstraße 4
34317 Habichtswald
Telefon 05606 563150
Hubertus.Langer@web.de

Impulsreferat: Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften

CHRISTINA KRETZSCHMAR & FRIEDHART WERTHSCHÜTZ

Allgemeine Grundsätze der Organisation und Arbeitsweise der Landschaftspflegeverbände in Deutschland

Organisationsform der Landschaftspflegeverbände

Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften sind beide in der Kulturlandschaft tätig – auch wenn sich die fachliche und inhaltliche Zielrichtung von Hegegemeinschaften und Landschaftspflegeverbänden unterscheidet. Dessen ungeachtet können die Erfahrungen der Landschaftspflegeverbände hinsichtlich einer effektiven, regional orientierten und gleichzeitig bundesweit vernetzten Organisationsstruktur auch interessante Aspekte für die weitere Ausgestaltung der Hegegemeinschaften aufzeigen.

Strukturell gibt es ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den gegenwärtigen Hegegemeinschaften. Während bei den Hegegemeinschaften in den Bundesländern ganz unterschiedliche Organisationsformen gewählt werden können, ist die Grundstruktur aller Landschaftspflegeverbände eindeutig und einheitlich festgelegt:

1. Alle Landschaftspflegeverbände in Deutschland sind eingetragene gemeinnützige Vereine. Dementsprechend stellen Mitgliederversammlung und Vorstand die wichtigsten Organe der Landschaftspflegeverbände dar, die in vielen Fällen von Fachbeiräten unterstützt werden.
2. In den Satzungen aller Landschaftspflegeverbände ist – auf Basis der Musteratzung für Landschaftspflegeverbände (<http://www.lpv.de/der-dvl/lpv-neugruendung.html>) – die gleichberechtigte Zusammenarbeit der drei wesentlichen Interessengruppen im ländlichen Raum, nämlich Land- und Forstwirte, Kommunalpolitiker (inklusive Tourismusvertretern) und Naturschützer verbindlich verankert. Diese sogenannte „Drittelparität“ findet ihre Umsetzung in einer entsprechenden Besetzung der Vorstände der Landschaftspflegeverbände, in die Vertreter dieser drei Interessengruppen zu gleichen Anteilen berufen werden müssen.



Abb. 1: Die „Drittelparität“ als Symbol der gleichberechtigten Zusammenarbeit unterschiedlicher Interessengruppen in den Landschaftspflegeverbänden

Impulsreferat: Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften

Damit basiert die Arbeit der Landschaftspflegeverbände auf einem einheitlichen organisatorischen und inhaltlichen Grundkonzept. Die vielfältigen Erfahrungen seit 1986, als der erste Landschaftspflegeverband in Mittelfranken in Bayern gegründet wurde, haben bestätigt, dass die Drittelparität eine sehr gute Basis für die Arbeit in den Regionen ist. Sie ist ein Alleinstellungsmerkmal der Landschaftspflegeverbände in der sehr vielgestaltigen Verbändelandschaft Deutschlands und wurde 2010 auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert (BNatSchG, Kap.1, § 3, Absatz 4).

Die einheitliche Grundstruktur aller Landschaftspflegeverbände in Deutschland befördert darüber hinaus die öffentliche Wahrnehmung, ermöglicht eine bundesweit übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und stärkt die Argumentation in (förder-) politischen Diskussionen zum Naturschutz.

Ziele und Aufgaben der Landschaftspflegeverbände

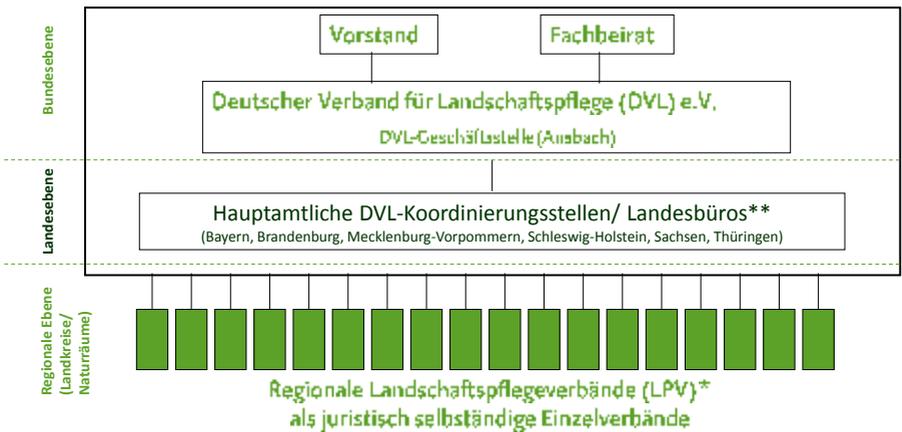
Die Ziele der Landschaftspflegeverbände sind in der Mustersatzung klar definiert: „Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.“ (§ 2 Mustersatzung für Landschaftspflegeverbände: <http://www.lpv.de/der-dvl/lpv-neugruendung.html>). Bei dieser Formulierung hat man sich an den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung (AO) – hier nach § 52 (2) Punkt 8 – orientiert. Es können weitere Zwecke bzw. Ziele, wie zum Beispiel die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde dazu kommen. Landschaftspflegeverbände sind aber keine anerkannten Naturschutzverbände im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz bzw. den entsprechenden Naturschutzgesetzen der Länder, da sie nicht ausschließlich Naturschutzziele verfolgen, sondern auf den Konsens unterschiedlicher Interessengruppen setzen. Die Umsetzung von Naturschutzziele ist gleichwohl Grundmotivation ihres Handelns.

Jeder Landschaftspflegeverband hat damit die Möglichkeit, in Abhängigkeit von seinen regionalen Verhältnissen und Bedürfnissen die satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend anzupassen, natürlich immer unter Wahrung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit. So erhalten sich die Landschaftspflegeverbände trotz der verbindlichen Grundkonstruktion („Drittelparität“) gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität, die es ihnen ermöglicht, auf die konkreten Anforderungen vor Ort zu reagieren.

Struktur und territoriale Organisation

Die Organisationsstruktur der Landschaftspflegeverbände in Deutschland stellt sich wie in Abbildung 2 dar:

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. = Bundesweiter Dachverband der Landschaftspflegeverbände *



* und vergleichbare Organisationen (z.B. Biologische Stationen in NRW)

** Interessensvertretung in Länderministerien, Vernetzung, Aufbauhilfe, Beratung, Service etc. für die regionalen LPV)

Abb. 2: Organisationsstruktur der Landschaftspflegeverbände in Deutschland

Aktuell arbeiten ca.155 regional organisierte Landschaftspflegeverbände in ganz Deutschland. Ein bundesweiter Dachverband – der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. – vertritt die Interessen der Landschaftspflegeverbände auf EU- und Bundesebene. Er unterhält darüber hinaus einige, durch die jeweiligen Länderministerien geförderte, DVL-Landeskoordinierungsstellen bzw. DVL-Landesbüros, die die Interessen der Landschaftspflegeverbände auf Landesebene vertreten sowie die fachliche Koordinierung, Beratung und Unterstützung der jeweiligen regionalen Verbände sichern. Landschaftspflegeverbände sind in allen Flächenländern der Bundesrepublik, allerdings in unterschiedlicher Dichte, vertreten. Das hängt zum einen mit den naturräumlichen Gegebenheiten, aber auch mit den jeweiligen

Impulsreferat: Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften

wirtschaftlichen Strukturen, vor allem in der Landwirtschaft, zusammen. In landwirtschaftlichen Gunstgebieten, wie zum Beispiel in Niedersachsen, sind Landschaftspflegeverbände relativ schwach vertreten. In sogenannten Grenzertragsregionen, in denen wie zum Beispiel in den Mittelgebirgsregionen in Bayern oder Sachsen eine eher extensive Landwirtschaft vorwiegend auf Grünland betrieben wird, finden sich Landschaftspflegeverbände nahezu flächendeckend.

Landschaftspflegeverbände und vergleichbare Organisationen in Deutschland

Stand: 30. September 2012

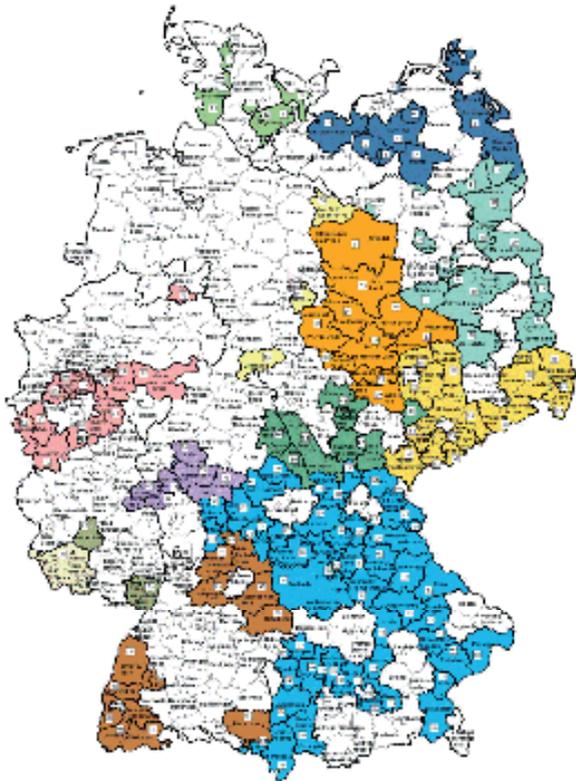


Abb. 3: Übersichtskarte der Landschaftspflegeverbände in Deutschland (Stand: Dezember 2012)

Die Gründungsinitiativen für Landschaftspflegeverbände entstehen immer an der Basis, also in den Regionen. Landespolitische und/ oder behördliche Interessen können solche Entwicklungen begünstigen, wie es derzeit in Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein zu beobachten ist. Die territoriale Struktur der Landschaftspflegeverbände lehnt sich dabei in vielen Bundesländern an die Struktur der Landkreise an, was sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen und behördlichen Zuständigkeiten und bei der Einwerbung entsprechender Fördergelder bewährt hat (zum Beispiel in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Daneben etablierte sich aber auch in einigen Bundesländern eine an den naturräumlichen Gegebenheiten und naturschutzfachlichen Aufgaben orientierte Struktur (zum Beispiel in Thüringen und Schleswig-Holstein).

Die Mitgliedschaft in den Landschaftspflegeverbänden ist breit gefächert. Landkreise und Kommunen, Landwirtschaftsbetriebe und private Landeigentümer, Naturschutzverbände und Tourismusvereine sowie oft auch Kreisjagdverbände gehören zu den Mitgliedern, genauso wie engagierte Privatpersonen, ortsansässige Firmen oder regionale Sparkassen und Stiftungen.

Arbeitsweise der Landschaftspflegeverbände

„Landschaftspflege ist mehr als Bäumchen pflanzen und Wiesen mähen“, sagte einmal der DVL-Vorsitzende und Bundestagsabgeordnete Josef Göppel. Die Landschaftspflegeverbände

- beraten Kommunen, Landnutzer und Verbände zum Thema Landschaftspflege,
- setzen kommunale Pläne in die Praxis um,
- binden Kommunen, Landnutzer und Verbände aktiv in die Umsetzung von Naturschutzprojekten ein und
- informieren die breite Öffentlichkeit regional zu Themen aus Naturschutz und Landschaftspflege.

Praktische Mäh- und Pflanzarbeiten etc. werden überwiegend an Landwirte und regionale Firmen vergeben oder auch mit Jägern und Förstern zusammen umgesetzt. Landschaftspflegeverbände sind damit im besten Sinne tragfähige Netzwerkpartner im ländlichen Raum und tragen aktiv zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung bei.

Impulsreferat: Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften



Abb. 4: Arbeitsweise der Landschaftspflegeverbände

Zu den konkreten Tätigkeitsfeldern, bei denen sich die Interessen von Landschaftspflegeverbänden und der örtlichen Jägerschaft oder der Hegegemeinschaft oftmals berühren, zählen zum Beispiel

- die Organisation und fachliche Begleitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für artenreiches Grünland in enger Zusammenarbeit mit Landwirten,
- die Neuanlage und Pflege von Feldhecken oder Feldgehölzen und
- die Anlage von kleinen Stillgewässern.

Ein Beispiel für das Zusammenwirken von Landschaftspflegeverband und Hegegemeinschaft

Von der Projektidee zum Ergebnis

Der Jagdverband Weißeritzkreis e.V. hat im Sinne der Hege nach § 1 Absatz 1 BJagdG das Projekt „Analysen zur Verbesserung des Lebensraums von Rot- und Muffelwild in ausgewählten Bearbeitungsgebieten der Hegegemeinschaften Rotwild-Osterzgebirge und Muffelwild-Beerwalde und Sicherung verfügbarer Flächen zur Lebensraumsicherung“ initiiert. Das Projekt wurde aus Mitteln der Jagdabgabe des Freistaates Sachsen gefördert und unter Federführung der Ostdeutschen Gesellschaft für Forstplanung und unter maßgeblicher Mitwirkung durch den Jagdverband sowie die betroffenen Jagdgenossenschaften, durch wissenschaftliche Berater, Landwirtschaftsbetriebe und den Landschaftspflegeverband „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ von 2009 bis 2011 umgesetzt.

In den Gebieten waren jeweils ca. 1.000 ha von dem Projekt betroffen. Am Ende eines Abstimmungsprozesses standen die in Tabelle 1 aufgeführten Flächen für Maßnahmen zur Verfügung.

Tab. 1: Maßnahmen in den Bearbeitungsgebieten

Maßnahme	Rotwildgebiet	Muffelwildgebiet
Maßnahmen auf Acker und Grünland	143,0 ha*	114,1 ha
dauerhafte Standgewässer	4 Teiche (ca. 1 ha)	5 Teiche (0,53 ha)
dauerhafte Fließgewässer	100 lfdm	3.400 lfdm
Instandsetzung von Landschaftselementen und Flurgehölzen	10 ha	
Neuanlage dauerhafter Landschaftselemente dauerhafter Landschaftselemente	1.650 lfdm	13.900 lfdm

*zusätzlich 135 ha Maßnahmen zur Minderung des Stoffeintrages durch Begrünung und Zwischenfrucht

Zusammenwirkung von Hegegemeinschaft und Landschaftspflegeverband

Die aktive Mitarbeit des Landschaftspflegeverbandes begann mit der Abstimmung der Maßnahmen mit den Bewirtschaftern, Eigentümern, Jagdgenossenschaften sowie Gemeinden. Für Aufgaben der Lebensraumoptimierung, und damit auch der Wildbewirtschaftung, sind die Landschaftspflegeverbände aufgrund ihrer verankerten „Drittelparität“ (s.o.) sehr geeignet, denn die größte Herausforderung derartiger Projekte stellt das Miteinander der Menschen dar. Ihre Organisationsstruktur ermöglicht den Landschaftspflegeverbänden auch eine umfassendere Bewertung und Kommunikation von Negativeinflüssen auf die Wildlebensräume wie Sport, Tourismus, Siedlung und Bebauung sowie Infrastruktureinrichtungen.

Es ist anzumerken, dass bereits begleitend zur Projektbearbeitung sowie im Anschluss einige Umsetzungen von Maßnahmen durch den Landschaftspflegeverband und die Agrarbetriebe eingeleitet wurden bzw. sich in Vorbereitung befinden. Dies betrifft unter anderem die Anlage von über 10 km Heckenpflanzungen als auch die Umwandlung von ca. 25 ha Ackerflächen in Einsaaten mit Verfügbarkeit als Winteräsen in den letzten zwei Jahren.



Abb. 5: Anlage einer Feldhecke (Foto: F. Werthschütz)

Fazit

Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften haben eine Reihe gemeinsamer Interessen, so dass sich zukünftig eine engere Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zum gegenseitigen Vorteil anbietet.

Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften können

- naturschutzfachliche und jagdliche Interessen bestmöglich abstimmen,
- Partner bei der Planung und Umsetzung von Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen in der Landschaft sein und
- sich gegenseitig bei einer kreativen Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Eine einheitliche Organisationsform und wenige, dafür aber verbindlich definierte Grundprinzipien der Arbeit könnten zukünftig die öffentliche Wahrnehmung und die Wirksamkeit der Arbeit der Hegegemeinschaften erhöhen, wie die Erfahrungen der Landschaftspflegeverbände zeigen.

Adressen

Christina Kretzschmar
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.
Landesbüro Sachsen
Lange Straße 43
01796 Pirna
Telefon 03501 582461
Kretzschmar@lpv.de

Dr. Friedhart Werthschütz
Jagdverband Weißeritzkreis e.V.
Mühlenweg 30b
01774 Klingenberg
Telefon 035202 50580
Dr.Werthschuetz@gmx.de

Aufgaben von Hegegemeinschaften und der Blick auf die Landschaftspflegeverbände – Zusammenfassung der Moderatoren

TORSTEN KRÜGER & SVEN HERZOG

Die Diskussion der Impulsreferate aus den Arbeitsgruppen „Aufgaben von Hegegemeinschaften“ und „Landschaftspflegeverbände und Hegegemeinschaften – Gemeinsamkeiten und Unterschiede“ wurde zusammengefasst.

Die Diskussionsrunde zeigte, dass bei den Teilnehmern ein breites Meinungsspektrum hinsichtlich der Aufgaben von Hegegemeinschaften existiert. Dies wird sehr von den individuellen Erfahrungen der einzelnen Akteure aus ihren jeweiligen Hegegemeinschaften beeinflusst. Die zurzeit existierenden, ausgesprochen heterogen aufgestellten Varianten von Hegegemeinschaften mit Flächenumfängen zwischen 5.000 ha als Unter- und 120.000 ha als Obergrenze werden nicht als problematisch angesehen. Eine Ausrichtung an politischen Grenzen (Kreisgrenzen, Landesgrenzen) wurde diskutiert, aber nicht als zwingend notwendig erachtet. Große Einigkeit konnte im Verlauf der Diskussion darüber erzielt werden, dass

- die Erstellung von Lebensraumgutachten,
- die Erarbeitung gemeinsamer Bejagungskonzepte auf Grundlage von Bestandsermittlungen und
- die revierübergreifende Bejagung

in jedem Fall zu den Kernaufgaben einer Hegegemeinschaft gehören.

Rechtsform und Strukturen von Hegegemeinschaften sollten grundsätzlich auf eine Handlungsfähigkeit im Sinne der Zielsetzungen, also auf eine möglichst effiziente Aufgabenerfüllung, zugeschnitten werden. Die Diskussion der Frage, ob aus fachlichen Erwägungen tendenziell eine freiwillige oder eine Pflichtmitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft angestrebt werden soll, wurde kontrovers diskutiert. Das Hauptargument für die Pflichtmitgliedschaft ist die Tatsache, dass sich kein Jagdbezirk ausgrenzen und die Arbeit der gesamten Organisation behindern kann. Demgegenüber wurde die Möglichkeit der Beleihung mit behördlichen Aufgaben im Falle einer Pflichtmitgliedschaft, und einer damit nahezu zwingenden Organisation als Körperschaft des öffentlichen Rechts, von den Teilnehmern weniger in den Vordergrund gestellt. Das Argument gegen eine Pflichtmitgliedschaft ist die Sorge, dass einzelne Mitglieder dann unter Umständen verdeckt gegen die Hegegemeinschaft opponieren, was gegenüber einer offenen Verweigerung nicht unbedingt günstiger sei.

Anschließend wurde die Frage diskutiert, warum es in der Praxis immer noch große Schwierigkeiten und auch interne und externe Konflikte in der täglichen Arbeit der Hegegemeinschaften gibt. Dabei zeigte sich, dass drei zentrale Themenkreise immer wieder auftauchen:

1. die Ziele und daraus abgeleitete Aufgaben,
2. die Rechtsform und daraus abgeleitete Strukturen und
3. das Vertrauen zwischen den handelnden Personen.

Alle drei Themenkreise müssen zusammenfinden. So sollten die Ziele zuvörderst „von den Wildtieren her“ entwickelt werden und diese dann in einem zweiten Schritt mit menschlichen Ansprüchen abgestimmt werden. Diese Reihenfolge des Vorgehens könnte bereits Konflikte mindern.

Zusammenfassung der Arbeitsgruppen-Moderatoren

Demgegenüber beobachten wir aber in der Praxis, dass beispielsweise nicht vorhandenes gegenseitiges Vertrauen die Diskussion in hohem Maße beeinflusst und die Handlungsfähigkeit einschränkt. Die Argumente etwa für eine Pflichtmitgliedschaft bzw. öffentlich-rechtliche Organisation gibt dafür ein gutes Beispiel: Nicht etwa die Beleihungsmöglichkeit mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Entlastung der Behörden, zum Beispiel durch Erstellung von Bejagungsplänen in den Hegegemeinschaften) steht im Vordergrund der Argumentation, sondern die Frage, wie man diejenigen zur Mitarbeit zwingen kann, die sich freiwillig nicht einbringen (mangelndes Vertrauen).

Vertrauen in handelnde Personen wiederum bedarf zunächst einer offenen, ehrlichen Kommunikation zwischen den Akteuren, aber auch einer hohen Kompetenz und damit fachlichen Akzeptanz derselben. Um eine Vertrauensbasis zu schaffen, ist es in Zukunft neben verschiedenen anderen Maßnahmen vordringlich, die handelnden Personen so aus- und weiterzubilden, dass sie sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis als kompetent wahrgenommen werden. Dazu ist ein hohes fachliches Niveau erforderlich, um mit Vertretern unterschiedlicher Verbände und Behörden fachlich „auf Augenhöhe“ zu kommunizieren. Um das zu erreichen, müssen insbesondere im Bereich der Finanzierung von Hegegemeinschaften, die nicht Gegenstand des Workshops war, neue Wege beschritten werden. Nur über eine gesicherte Finanzierung ist fachkundige Arbeit dauerhaft sicherzustellen.

Adressen

Dr. Torsten Krüger
Technische Universität Dresden
Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft
Pienner Straße 8
01737 Tharandt
Telefon 035203 383-1322
krueger@forst.tu-dresden.de

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog
Technische Universität Dresden
Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft
Pienner Straße 8
01737 Tharandt
Telefon 035203 383-1338
herzog@forst.tu-dresden.de

Impulsreferat: Erfolgreich kommunizieren – Kommunikation in und für Hegegemeinschaften

KAI ELMAUER

*„Versuchen Sie nie, einen Konflikt zu gewinnen.
Versuchen Sie, ihn zur allseitigen Zufriedenheit aufzulösen.“*

Einleitung

Zu Beginn des Vortrages wurden die Teilnehmer gebeten, eine kurze Einschätzung der Kommunikation von Hegegemeinschaften zu wagen. Es zeigte sich, dass ihnen die Kommunikation nach innen am wichtigsten ist – wichtiger noch als die Kommunikation nach außen. Dabei sahen die Teilnehmer in beiden Bereichen erhebliche Defizite. Von geschätzten zehn bis 15 Interessengruppen, die Einfluss auf den Erfolg einer Hegegemeinschaft haben, wird nach Einschätzung der Teilnehmer mehr als ein Drittel nicht erreicht. Mit Blick auf diese Bestandsaufnahme wurden Schwerpunkte des Vortrags auf interne Kommunikation und Kommunikation in Konflikten gelegt.

Was beeinflusst den Erfolg der Kommunikation?

Komplexität

Fragen der Jagd werden meist in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen der Jäger, Grundbesitzer, Förster und Naturschützer mit Blick auf die Bedürfnisse der Wildtiere diskutiert. Oft werden sie flankiert von deutlich abweichenden Ansichten der nicht jagenden Mitbürger. Allgemein gilt: Je komplexer die Fragestellung ist, desto aufwendiger wird auch die Kommunikation. Im Aufwand spiegelt sich auch das Bedürfnis von Interessengruppen, dass ihre Bedürfnisse nicht übergangen werden. Wer sich in wichtigen Fragen übergangen fühlt, der wird kaum eine Gelegenheit auslassen, einem ungeliebten Vorhaben Steine in den Weg zu legen. Es ist deshalb sehr bedenklich, wenn in der Kommunikation der Hegegemeinschaften viele Interessengruppen nicht eingebunden werden. Wenn eine Hegegemeinschaft der Diskussion aus dem Weg gehen will, riskiert sie, eine externe Opposition aufzubauen. Eine solche Opposition ist wesentlich schwerer zu beeinflussen oder zu überzeugen. Ein klassisches Symptom für einen solchen Zustand ist, dass die Botschaften zwischen den Parteien vor allem über Zeitungen und Leserbriefe ausgetauscht werden. Wenn der Wagen erst einmal in einem solchen Graben steckt, dann steigt der Kommunikationsaufwand um ein Vielfaches an.

Aufgabenstellung

Kommunikation ist kein Selbstzweck – sie soll den Zielen der Hegegemeinschaft dienen. Als erster Schritt zu einer erfolgreichen Kommunikation empfiehlt es sich, Klarheit darüber zu schaffen, was genau erreicht werden soll. Es macht einen Unterschied, ob sich die Mitglieder einer Hegegemeinschaft in entspannter Stimmung auf ein gemeinsames Ziel oder ein Vorgehen einigen wollen oder ob bereits Konflikte die Atmosphäre prägen. Geht es darum, neue Partner zu gewinnen und in eine gemeinsame Strategie einzubinden oder sollen dauerhafte Allianzen geschmiedet werden? Soll ein Bewusstsein für die Anliegen der Hegegemeinschaft geschaffen werden oder soll das Verhalten von bestimmten Gruppen beeinflusst werden?



Abb. 1: Kommunikation ist kein Selbstzweck – sie soll den Zielen der Hegegemeinschaft dienen.
(Foto: H. Frhr. v. Münchhausen)

Methoden

Wenn Sie als Jäger nach der besten Waffe gefragt werden, dann werden Sie auch erst wissen wollen, worum es bei der anstehenden Jagd denn genau geht. Auch in der Kommunikation gibt es für jeden Einsatzzweck ein paar Methoden, die mehr oder weniger geeignet sind. Sie unterscheiden sich oft auch deutlich in dem verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Von der Begeisterung über „neue“ Techniken sollte sich eine Hegegemeinschaft dabei nicht blenden lassen: Eine moderne Kommunikationsform unserer Zeit sind zum Beispiel digitale soziale Netzwerke und Informationsdienste wie Facebook, Twitter oder Xing. Sie haben ohne Zweifel Stärken und eine beachtliche Verbreitung. Leider werden sie oft unkritisch und mit völlig unrealistischen Erwartungen eingesetzt. Wer darauf aus ist, eine große Zahl von Beobachtern regelmäßig mit kleinen Informationshappen zu versorgen, um die Aktivitäten seiner Hegegemeinschaft besser ins Rampenlicht zu stellen, der kann mit einer Präsenz in einem digitalen sozialen Netz durchaus Erfolg haben. Vorausgesetzt, die angepeilte Zielgruppe ist dort auch wirklich aktiv und ansprechbar. Wer sich gerade in einer emotional aufgeladenen Diskussion befindet, der sollte sich keine Hoffnungen machen, dass diese Präsenz alleine zu einer Lösung führt. Er sollte auch überlegen, ob ihm die in diesen Medien mit anderen Nutzern geteilte Verantwortung über den öffentlichen Diskussionsverlauf nicht zu riskant erscheint.

Neben der Begeisterung für technische Neuentwicklungen können auch andere Vorlieben seltsame Blüten treiben. Es gibt zum Beispiel Schulprogramme, die Kinder an Natur, Jagd oder andere Landnutzungen heranführen sollen. Daran gibt es nichts auszusetzen, wenn es nur um die Kinder und ihren individuellen Gewinn aus einem solchen Programm geht. Eine häufige und selten haltbare Begründung für den Sinn und Zweck dieser Aktivitäten ist aber, dass Kinder ihre Eltern beeinflussen würden, künftig das Richtige zu tun. Das macht aus mehreren Gründen wenig Sinn. Schulprogramme richten sich an die Kinder in einer Schule. Wer sagt, dass die eigentlich angepeilte Zielgruppe der Eltern tatsächlich ihre Kinder dort in der Schule hat? Warum ist es nicht ökonomischer, direkt mit den Eltern zu sprechen und zu verstehen, warum sie sich so verhalten und was zu einer Änderung des Verhaltens führen könnte? Wer kann belegen, dass die Kinder das Verhalten ihrer Eltern tatsächlich verändern können? Für mich persönlich ist es zudem auch eine moralische Frage, ob man Kinder zu einem Instrument machen sollte, um das Verhalten der Eltern zu verändern.

Soziale Bindung

Kommunikation baut auf der sozialen Beziehung zwischen den Beteiligten auf. Wo diese Beziehung noch schwach ausgeprägt ist, tastet man sich mit großer Vorsicht voran. Sie kennen es von Ihren eigenen Unterhaltungen mit neuen Bekanntschaften: Politik und Jagd sind hier meist nicht die erste Wahl. Mit dem Wetter oder dem letzten Urlaub lässt es sich leichter starten. Es braucht erst eine gefestigtere Beziehung bis abweichende Ansichten zu wichtigen Themen zur Sprache kommen können. Die Lehre daraus: Bevor eine Hegegemeinschaft mit wichtigen Fragen über Jagd oder Fütterungsstandorte an eine Interessengruppe herantritt, sollte eine tragfähige Beziehung aufgebaut werden.

In Oberammergau wurden diese Gedanken auf eine ungewöhnliche Weise umgesetzt, um den Umgang mit Rotwild zu verbessern. Unterstützt durch die Deutsche Wildtier Stiftung und gefördert durch Oberammergau Tourismus hat der Verein VAUNA – Verein für Arten und Naturschutz – mit der Forstverwaltung Oberammergau die Ammergauer Hirschtage veranstaltet. Der fachliche Höhepunkt war ein Workshop mit Forstverwaltung, Jägern, Hegegemeinschaften und Behörden, um einen besseren Umgang mit Rotwild in der Region zu vereinbaren. Um einen würdigen Rahmen zu schaffen und das Vertrauen zwischen den Beteiligten zu fördern, wurde ein zweiwöchiges Programm organisiert. Die Ammergauer Hirschtage

Impulsreferat: Erfolgreich kommunizieren

beinhalteten Führungen zu den Hirschen im Ammergebirge, eine zentrale Ausstellung, einen Hirschmarkt (eine Art Wochenmarkt mit allen möglichen Produkten rund um Rotwild von Hirschknöpfen bis zur Wurst), viele Vorträge und eine intensive Medienarbeit. Knapp zweitausend Besucher kamen zu den Ammergauer Hirschtagen. Unter ihnen waren Touristen und Einheimische, Jäger und Nicht-Jäger. Die öffentliche Anerkennung und die Gelegenheit, in einer der Rahmenveranstaltungen vorab schon einmal ins Gespräch zu kommen, haben im Workshop geholfen, eine konstruktive Atmosphäre zu schaffen.



Abb. 2: Erfolgsfaktoren bei der Kommunikation

Konflikte: alltägliche Begleiter und doch ein Sonderfall

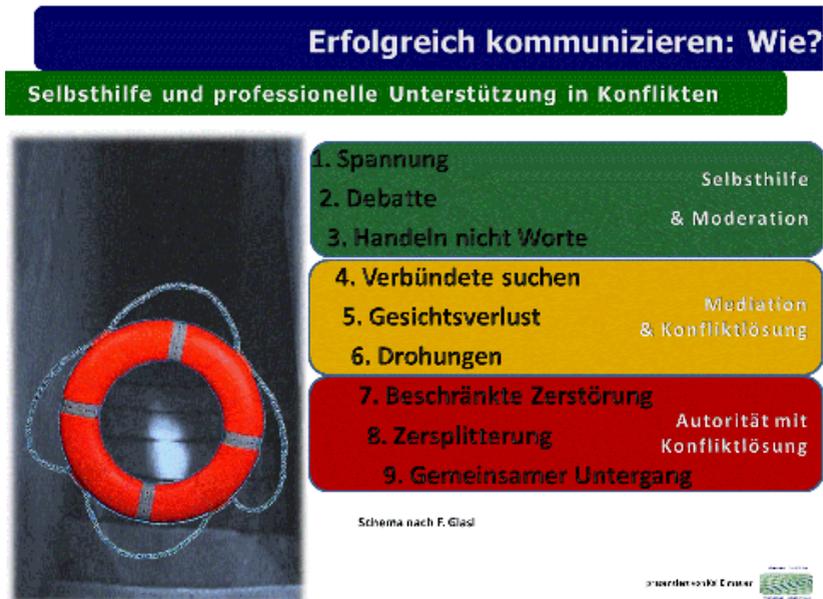
Mediatoren definieren Konflikte als Situationen, in denen sich wenigstens eine beteiligte Partei in ihrer Freiheit des Denkens, Fühlens oder Handelns durch eine andere Partei beeinträchtigt fühlt. Diese Einstellung kommt auch durch die Erfahrung, dass mit der professionellen Aufarbeitung von Konflikten oft bessere

Partnerschaften entstehen, neue Geschäftschancen eröffnet werden oder andere bislang unentdeckte Möglichkeiten verwirklicht werden. Trotz der ständigen Beschäftigung mit Konflikten mögen die meisten Menschen sie nicht - leider. Wir haben eine ausgesprochen einseitige Sichtweise von Konflikten und übersehen deren wichtige Funktion im sozialen Zusammenleben. Das Wort „Konflikt“ kommt aus dem lateinischen: „Configere“ bedeutet „zusammenbinden“. Stellen sie sich einen Blumenstrauß vor: Paul hat ihn heute für seine Frau gekauft wegen des 30. Hochzeitstages. Der war gestern. Paul schafft damit einen neuen Konflikt: Die Freude über die Blumen mischt sich für seine Frau mit dem Ärger über den vergessenen Hochzeitstag. Der Blumenstrauß ist ein Symbol dafür, das Paul den Fehler erkannt hat und ihn bedauert. Es ist aber eine Chance, die Dinge zu sortieren. Menschen setzen Konflikte damit auch strategisch ein, um Ziele zu erreichen oder einen Ausweg aus einer Sackgasse zu finden. Ergo: **Wir brauchen Konflikte!**



Abb. 3: Konflikte sind wie ein Blumenstrauß

Konflikte haben organische Eigenschaften: Sie wachsen, wenn sie nicht behandelt werden. Das Wachstum kann langsam oder schnell, stetig oder periodisch sein. Niemals verschwindet der Konflikt jedoch von alleine. Je weiter ein Konflikt fortschreitet, desto unwahrscheinlicher wird es, dass die beteiligten Parteien ihn aus eigener Kraft beenden können. Ab einem gewissen Maß brauchen sie Unterstützung von außen. Mediatoren beschreiben die Intensität von Konflikten in einem 9-stufigen Modell. Die neun Stufen können grob in drei Drittel unterteilt werden. Jedes Drittel unterscheidet sich wesentlich in seinem Charakter und gibt damit auch vor, welche Interventionen erfolgreich sein können, um den Konflikt zu beenden.



um das Auflösen einer Fütterung. Nach jahrelangem Streit greift der Vorstand durch und entfernt die Fütterung gegen den Widerstand von einigen Mitgliedern. Damit verschärft sich der Konflikt. Wenn eine Hegegemeinschaft derartige Zeichen von „Handeln statt Worte“ erkennt, dann befindet sie sich am Rande dessen, was sie aus eigener Kraft noch lösen kann. Es ist ratsam, nicht mehr lange zu warten und Hilfe von außen anzunehmen, solange dazu noch Zeit ist.

Hegegemeinschaften, Verbände und Schutzgebiete kennen eine Vielzahl von Beispielen, wie Konflikte der ersten drei Stufen durch moderierte Gruppenprozesse aufgelöst wurden. Hier reicht oft eine „einfache“ Moderation, also eine gekonnte Gesprächsleitung. Die Anwesenheit eines unabhängigen Dritten kann helfen, die Dinge in einer konstruktiven Atmosphäre zu besprechen.

Wird der Konflikt nicht gelöst, dann wird es in der weiteren Verschärfung darum gehen, Verbündete zu suchen. Das kann aggressive Züge gegenüber Unbeteiligten annehmen. Denken Sie an einen amerikanischen Präsidenten der jüngeren Vergangenheit, der sich in einem Konflikt mit Nationen im Nahen Osten befand und Verbündete suchte. Er erklärte kategorisch: „Man kann mit uns sein oder gegen uns. Eine andere Option gibt es nicht.“ Dieser Ansatz ist weder für die ursprünglich Beteiligten hilfreich, noch für die Umgebung, die in den Sog dieses Konflikts gerät.

Weiter in den Abgrund des Konfliktes geht es dann mit der wachsenden Sorge um die eigene Reputation. Ein drohender „Gesichtsverlust“ durch ein Einlenken wird nun als schlimmer wahrgenommen als das Andauern des Konflikts. Damit wird das menschliche Bedürfnis nach sozialer Anerkennung pervertiert, das in weniger dramatischen Situationen hilft, ausgewogen und rücksichtsvoll zu handeln. Ein klassisches Zitat: „Inzwischen geht es hier doch um viel mehr!“. Bald danach werden die ersten Drohungen ausgesprochen. In diesem zweiten Drittel von der „Suche nach Verbündeten“ bis zu „Drohungen“ können sich die Beteiligten nicht mehr alleine aus dem Konflikt befreien. Ein strukturiertes Mediationsverfahren kann den Parteien helfen, dem Konflikt zu entkommen. Der zeitliche Aufwand, den Konflikt zu lösen, ist bereits höher als bei einer vergleichsweise entspannten Moderation. Doch es macht Sinn, jetzt mit Hilfe von einer Schlichtung zu intervenieren, denn die Alternativen wären noch teurer. Wird der Konflikt nicht bearbeitet, dann stehen wir bald vor einem weiteren wichtigen Übergang.

In den kommenden Stufen wird Gewalt angewendet – erst subtil, dann maßlos. Zuerst geht es um eine „beschränkte Zerstörung“. Es ist eine Strategie der Nadelstiche, die zwar schmerzen sollen aber nicht tödlich sind. Zunehmend wird dann dem Gegenüber alles Menschliche und Verbindende abgesprochen, nur noch das Feindbild betont und fantasiert, wie gut es ohne diese Gegenseite zu leben wäre (die „Zersplitterung“). Die letzte Stufe im Konfliktmodell ist der „gemeinsame Untergang“. Hier scheint es gar nicht mehr wichtig, dass man als Konfliktpartei selbst überlebt – es geht nur noch um das Vernichten des Gegners. Sobald Gewalt angewendet wurde, ist Mediation als Intervention alleine nicht mehr ausreichend, um den Konflikt zu lösen. Eine Kombination von autoritären Maßnahmen und Streitschlichtung wird notwendig sein. Eine autoritäre Maßnahme schränkt wenigstens vorübergehend bestehende Rechte von Beteiligten ein. Das geschieht zum Beispiel durch das Einschreiten der Polizei, gerichtliche Anordnungen oder militärische Aktionen.

Je ausgewachsener ein Konflikt ist, desto größer ist auch der Aufwand ihn aus der Welt zu schaffen. Es empfiehlt sich daher, jeden Konflikt so früh wie möglich zu bearbeiten und dabei darauf zu achten, dass er nicht eskaliert. Bewahren Sie eine konstruktive Haltung. Versuchen Sie nie einen Konflikt zu gewinnen, versuchen Sie ihn zur allseitigen Zufriedenheit aufzulösen.

Wie versetzt man sich in die Lage, Konflikte zu lösen?

1. Lassen Sie Konflikte nicht über den Kopf wachsen! Seien Sie aktiv und packen Sie die Auflösung von Konflikte so früh wie möglich an.
2. Nehmen Sie rechtzeitig Hilfe in Anspruch. Wenn Hausmittel nicht reichen, dann ist es klug, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wie können Sie erfolgreich kommunizieren?

Orientiert an Interessen

Üblicherweise versuchen die Parteien, lange Zeit Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die eine unbefriedigende Situation aus ihrer Sicht verbessern würden. Wenn diese Vor-

schläge nicht angenommen werden, kann zum Beispiel das Verständnis darüber fehlen, um was es der anderen Partei eigentlich geht. Ohne die zugrunde liegenden Interessen zu kennen, sind alle Lösungsvorschläge wie ein Schuss ins Dunkle. Ein Erfolg wäre reiner Zufall.

Was unterscheidet also Lösungsvorschläge von Interessen? Dazu gibt es eine eingängige Anekdote: Zwei Kinder streiten erbittert um die letzte Orange. Kein Kind will nachgeben. Die Mutter kommt dazu und fragt beim ersten Kind nach: „Was würdest Du machen, wenn du die Orange hättest?“ Es würde dem Opa zum Geburtstag einen Kuchen backen und den Kuchen mit Orangeschalen garnieren. Das andere Kind möchte Orangensaft trinken. Also eigentlich eine einfach lösbare Situation die zeigt, dass die Frage nach den zugrunde liegenden Interessen meist übersehen wird. Ein erstes Hausmittel gegen eskalierende Konflikte ist deshalb: Fragen Sie nach den Interessen! Bringen Sie in Erfahrung, was hinter einem Lösungsvorschlag steckt. Gute Fragen sind zum Beispiel: „Was wäre anders, wenn wir das machen würden?“, „Welchen Unterschied sehen Sie zwischen der jetzigen Situation und dem Zustand, wenn wir das umgesetzt haben?“ Dabei hüten Sie sich davor, die Information zu bewerten. Sie stimmen weder zu, noch lehnen Sie ab. Sie bringen nur Informationen ans Tageslicht.

Erfolgreich kommunizieren: Wie?

Positionen und Interessen



Kostenlos heruntergeladen von www.pdfdrive.com

© www.pdfdrive.com 2022

Abb. 5: Wofür wird die Orange gebraucht? Interessen verstehen hilft, Konflikte zu lösen.

Positive Einstimmung für Verhandlungen

Was sich in Ihrem Kopf abspielt, wenn Sie sich auf die Verhandlung vorbereiten, legt oft schon fest, wie erfolgreich Sie sein werden. Was Sie vor einer Verhandlung in Gedanken durchspielen, wird Ihr Denken und Verhalten so beeinflussen, dass es das Ergebnis prägt. Verhaltensforscher haben festgestellt, dass unser Gehirn selbst bedeutungslose Information in den Kontext der Verhandlung einbauen wird. Wenn Sie auf dem Weg zur Verhandlung sind und im Radio etwas hören, dass sie ärgert, dann wechseln Sie sofort den Sender! Besser noch: hören Sie sich nur Ihre Lieblingsmusik an und genießen Sie es bewusst. Sorgen Sie dafür, dass nichts Ihre positive Einstimmung stört, wenn es um eine wichtige Verhandlung geht.

Es hilft Ihnen und den anderen Parteien auch, dem Verhandlungsprozess eine klare Struktur zu geben. Gerade dann, wenn das Thema etwas komplexer wird, verirrt man sich leicht in den Details. Vereinbaren Sie zuerst den Verhandlungsprozess. Es bewährt sich, zuerst die Interessen zu klären. Dann kommt eine kreative Phase mit der Suche nach allen möglichen Lösungsansätzen. Hier wird noch nicht über die Vorzüge oder Nachteile von Lösungsansätzen diskutiert. Erst in dem dritten Schritt werden die Lösungsansätze analysiert. Das Kriterium ist, wie gut der jeweilige Lösungsansatz die bereits bekannten Interessen befriedigen würde. Manchmal gibt es einen Vorschlag, der tatsächlich alle Interessen befriedigt. Manchmal macht es Sinn, Vorschläge zu kombinieren. In jedem Fall schafft dieser Prozess ein gemeinsames Produkt, dass von allen erarbeitet wurde. Damit ist es auch nicht mehr so wichtig, wer einen letztlich ausgewählten Vorschlag gemacht hat.

Praktische Strukturen

Auch die Strukturen in der Hegegemeinschaft können die Kommunikation erleichtern oder erschweren. Legen Sie fest, wer für die Hegegemeinschaft spricht. Ist es nur der Leiter, ein Sprecher oder jedes Mitglied? Je mehr Sprecher die Hegegemeinschaft hat, desto wahrscheinlicher wird es Widersprüche geben. Mit nur einem Sprecher gibt es weniger Widersprüche nach außen, doch ein Sprecher ist kein Alleinunterhalter. Er muss sicherstellen, dass er die Interessen seiner Kollegen und Mitglieder kennt und richtig wieder gibt. Deshalb muss sein Mandat klar festgelegt werden. Zudem sollte auch klar sein, welche Ziele es gibt und wie die Rückkopplung zu den anderen Mitgliedern sichergestellt wird.

Prinzipien

Ein paar Prinzipien runden das Ganze ab: Ausdauer zu haben und Zuversicht zu zeigen hilft Ihnen und den anderen Parteien. In jeder Kommunikation wird es Momente geben, die schwieriger sind. Wer das gelassen nimmt, wird erfolgreicher sein. Es lohnt sich, gute Verbindungen mit Kunden und Partnern zu pflegen. Behalten Sie nicht nur die Interessen Ihrer Hegegemeinschaft im Auge. Denken Sie auch an den Mehrwert für andere Interessengruppen.

Unterstützung für Kommunikation in Hegegemeinschaften

Im letzten Teil meines Vortrags haben wir eine offene Diskussion darüber geführt, wie die Hegegemeinschaften in ihren Kommunikationsaufgaben unterstützt werden könnten. Ein Vorschlag war, ein Forum im Internet einzurichten, auf dem Hegegemeinschaften Hilfestellung für Kommunikationsaufgaben finden. Was halten Sie von dieser Idee? Bitte schreiben Sie mir, was sie darüber denken. Ihre Sichtweise hilft uns besser zu verstehen, ob dafür ein nachhaltiger Bedarf besteht.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Kommunikation!

Adresse

Kai Elmauer

elmauer institute: managing consensus

Hauptstr. 29

85399 Hallbergmoos

office@managingconsensus.com

Kommunikation sowie Aus- und Weiterbildung in Hegegemeinschaften – Zusammenfassung der Moderatoren

MARCUS BÖRNER & SVEN HERZOG

Die Kommunikation von Hegegemeinschaften sowie die Frage nach Qualifikationsmöglichkeiten ihrer Mitglieder sind eng miteinander verbunden. Auf dem 6. Rotwildsymposium wurden die Arbeitsgruppen „Kommunikation in und von Hegegemeinschaften“ sowie „Aus- und Weiterbildung in Hegegemeinschaften“ daher zusammengelegt. Impulsreferate von Kai Elmauer (elmauer institute) und Egbert Urbach (Landesjagdschule des Bayerischen Jagdverbandes e.V.) führten in die Themen ein.

Unter den Teilnehmern der Arbeitsgruppen herrschte Konsens, dass sich sowohl die Aus- und Weiterbildung als auch die interne und externe Kommunikation an den Zielen und Aufgaben der Hegegemeinschaft orientieren müssen. Offen blieb dagegen die Frage, wem in einer Hegegemeinschaft die Kommunikationsaufgaben primär zukommen. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der Heterogenität von Hegegemeinschaften, sowohl hinsichtlich der regionalen Rahmenbedingungen aber auch in den unterschiedlichen Organisationsstrukturen.

Interne Kommunikation

Vor allem die Kommunikation mit den eigenen Mitgliedern wird als eine wesentliche Aufgabe in der Hegegemeinschaft angesehen. Gerade diese Kommunikation nach innen funktioniert nach Meinung der Teilnehmer im Moment in vielen Bereichen nur mangelhaft. Hier muss in Zukunft sehr intensiv gearbeitet werden. Bei Konflikten innerhalb der Hegegemeinschaft sollte der Grundsatz gelten:

Nicht warten, bis die Situationen nicht mehr allein geklärt werden kann, sondern frühzeitig handeln und ggf. externe Hilfe in Anspruch nehmen.

Externe Kommunikation

Die Kommunikation nach außen wird von den Teilnehmern ebenfalls als wichtig erachtet. Gegenüber der Kommunikation mit den eigenen Mitgliedern wird die externe Kommunikation in ihrer Bedeutung jedoch als nachrangig bewertet. Es muss bei der Kommunikation nach außen ganz deutlich dargestellt werden – natürlich immer abhängig von der Adressatengruppe – welche Aufgaben und Ziele die Hegegemeinschaft verfolgt. Nach Möglichkeit sollte bei der Formulierung dieser Aufgaben und Ziele ein Konsens mit anderen Interessensgemeinschaften, die auch in eine Hegegemeinschaft integriert werden können, geschehen. Hierdurch könnte eine frühzeitige Verbesserung der Kommunikation nach außen erreicht werden. Wichtig ist auch, dass die Kommunikation nach außen untereinander abgestimmt wird.

Es gilt hier: Die Hegegemeinschaft muss mit einer Stimme und als eine Einheit nach außen dringen.

Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde herausgearbeitet, dass es für Personen, die für die Hegegemeinschaft Verantwortung tragen, spezielle Aus- und Weiterbildungsangebote geben muss. Hier ist ein hohes Maß an Qualifikation und Professionalität notwendig. Am Beispiel der Vegetationsgutachten in Bayern wurde die Bedeutung der Aus- und Weiterbildung durch Herrn Urbach dargestellt: Die Verantwortlichen in Hegegemeinschaften müssen fachlich auf solche Gutachten vorbereitet werden, das heißt sie sollten letztlich den anderen Beteiligten (Forstleute, Landwirte, Vertreter des Grundeigentums) fachlich auf Augenhöhe begegnen können. Es ist also wichtig, die Verantwortlichen in den Hegegemeinschaften

Zusammenfassung der Arbeitsgruppen-Moderatoren

regelmäßig und zu verschiedenen Themen zu schulen. Ein Blick nach Österreich zeigt, dass dort regelmäßig und im Abstand von drei Jahren Schulungen verpflichtend sind, um die Fachkenntnisse von Multiplikatoren weiter zu vertiefen.

Als weiterer wesentlicher Punkt wurde herausgearbeitet, dass für die Hegegemeinschaften zu unterschiedlichen Fachthemen qualifizierte Referenten und Berater zur Verfügung stehen müssen. Diese könnten entweder auf Ebene der Kreisgruppen, der Landesjagdverbände oder auch im Rahmen anderer Organisationsstrukturen, wie zum Beispiel Hochschulen, bereit gestellt werden. Sie sollten sowohl untereinander als auch mit den Hegegemeinschaften gut vernetzt sein. Nach Auffassung der Mehrheit der Arbeitsgruppen-Teilnehmer sollte die Aus- und Weiterbildung eine Aufgabe der Landesjagdverbände sein.

Adressen

Marcus Börner

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Bönnhusener Weg 6

24220 Flintbek

Telefon 04347 9087 - 0

M.Boerner@LJV-SH.de

Prof. Dr. Dr. Sven Herzog

Technische Universität Dresden

Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft

Piener Straße 8

01737 Tharandt

Telefon 035203 383 -1338

herzog@forst.tu-dresden.de

Hegegemeinschaften heute und morgen

HARTWIG FISCHER

„Die Mitglieder der Hegegemeinschaften dürfen sich einer sachlichen Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen nicht verschließen.“

Hegegemeinschaften für ein modernes Rotwildmanagement

Zwei Tage lang wurde auf dem 6. Rotwildsymposium der Deutschen Wildtier Stiftung über Aufgaben und Inhalte von Hegegemeinschaften und deren Weiterentwicklung diskutiert. Einig war man sich, dass der erfolgreiche Umgang gerade mit dem störungsempfindlichen Rotwild in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft eine große Herausforderung darstellt. Denn gerade das Rotwild kann heute seinen biologischen Bedürfnissen nach ausgedehnten Wanderungen im Jahresverlauf nicht mehr nachkommen. Die Ursachen dafür sind vielfältig und wurden unter anderem auf den letzten Rotwildsymposien diskutiert. Die natürlichen Streifgebiete des großen Pflanzenfressers umfassen meist mehrere Jagdreviere. Sie machen nicht Halt vor kommunalen Grenzen oder den Abgrenzungen der Hegeringe oder Jägerschaften. Klar ist, dass sich eine erfolgreiche Bewirtschaftung in erster Linie an den Bedürfnissen des Wildes ausrichten muss. Eine revierbegrenzte Betrachtung der Rotwildbewirtschaftung ist zum Scheitern verurteilt.

Der Deutsche Jagdverband sieht daher in den Hegegemeinschaften die zentralen Einrichtungen für ein modernes Rotwildmanagement. Sie bieten die Möglichkeit, den Ansprüchen des Rotwildes in der heutigen, stark anthropogen geprägten Umwelt annähernd gerecht zu werden und gleichzeitig die Belange aller Nutzergruppen zu berücksichtigen. Hegegemeinschaften bieten sich aufgrund ihrer Größe und ihres Organisationsgrades als planende und durchführende Instanz für Maßnahmen moderner Jagdausübung an. Sie haben zum Ziel, den Rotwildlebensraum zu erhalten und zu fördern. Die Hegegemeinschaft soll in Selbstverwaltung eine Satzung und ggf. eine Geschäftsordnung sowie für ihr Gebiet ein Rotwildkonzept erstellen und für dessen Implementierung Sorge tragen. Im Idealfall wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde das Konzept verbindlich. Grundsätzlich regelt sich die Arbeit der Hegegemeinschaft gemäß der unterschiedlichen Rechtsverordnungen der Bundesländer und muss daran angepasst werden; länderspezifische und naturräumliche Unterschiede müssen berücksichtigt werden.



Abb. 1: Eine revierbegrenzte Betrachtung der Rotwildbewirtschaftung ist zum Scheitern verurteilt.
(Foto: T. Martin)

Akteure für erfolgreiche Rotwildkonzepte

Es besteht ein gesellschaftlicher Auftrag, das Rotwild artgerecht in lebensfähigen Populationen zu erhalten. Die langfristige Absicherung der Rotwildvorkommen in Deutschland basiert auch auf der Verantwortung und Mithilfe der Grundeigentümer, ohne die es weder eine nachhaltige Sicherung der Lebensräume noch der Wildbestände geben kann. Aber auch andere Interessengruppen wie Forst- und Landwirtschaft, Natur- und Artenschutz, Raumplanung und Tourismus müssen einbezogen werden, um die Ziele des Rotwildkonzeptes zu erreichen. Jeder Jagausübungsberechtigte sollte es darüber hinaus als persönliche Verpflichtung ansehen, zum Wohle der Wildtiere Mitglied in der Hegegemeinschaft zu sein.

Die Mitglieder der Hegegemeinschaften dürfen sich einer sachlichen Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen nicht verschließen. Ihre Arbeit ist auch in die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit zu integrieren. Lebensraum- und Artenschutzaspekte sowie regionale Projekte müssen dabei kompetent in die Lehr- und Hege-schauen einbezogen werden, um auch interessierte Nichtjäger anzusprechen. Eine gute Pressearbeit könnte dabei förderlich sein.

Aufgaben einer modernen Hegegemeinschaft

Hegegemeinschaften richten sich zum einen nach den Bedürfnissen der Wildart, zum anderen sind die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Dafür sollen sie als fachkundige und durchsetzungsfähige Planungs- und Organisationseinheiten, die sich an einem modernen Wildtiermanagement orientieren, weiterentwickelt werden. Das Bestreben der Hegegemeinschaften muss auf eine angepasste Bestandesgröße und -gliederung ausgerichtet sein. Die zur artgerechten Hege und Bejagung des Rotwildes sowie zur Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung erforderlichen Instrumente müssen auch durch rechtliche Regelungen gestärkt werden. Da eine Hegegemeinschaft in der Regel nicht das gesamte Streifgebiet abdeckt, ist eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Hegegemeinschaften unerlässlich.

Die Inhalte und Aufgaben einer modernen Rotwild-Hegegemeinschaft können wie folgt definiert werden:

- Abstimmung von Hegemaßnahmen in den Jagdrevieren, Erarbeitung eines revierübergreifenden Rotwildkonzeptes unter Berücksichtigung wildbiologischer und ökologischer Erkenntnisse. Dieses beinhaltet Werkzeuge einer wildökologischen Raumplanung, wie beispielsweise die Einrichtung von Wildruhezonen, Äsungsverbesserung und ggf. ein abgestimmtes Fütterungskonzept. Hierzu zählen auch grenzübergreifende Kooperationen und die gemeinsame Planung jagdlicher Maßnahmen wie regionale Regelungen zu Jagdzeiten und Jagdstrategien sowie Vereinbarungen über die Wildfolge.
- eine gemeinschaftliche Ermittlung des Wildbestandes und der Raumnutzung,
- ggf. eine gemeinschaftliche Erhebungen von Wildschäden in Feld und Wald,
- Abstimmung der Abschusspläne (Erörterung der Abschussplanung auf einer Planungsebene und vorzugsweise Abschussfestsetzung durch die Kreisjagdbehörden), Erarbeitung sowie regelmäßige Aktualisierung und Anpassung der Zielbestandsgröße an die regionalen, sich wandelnden Landschaftsbedingungen, Kontrolle des Abschusses (ggf. körperlicher Nachweis allen erlegten Rotwildes),
- Erfassung und Auswertung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
- fachliche Zuarbeit zu den Landesjagdverbänden insbesondere zu den Themen Flurbereinigungsverfahren und bei Vorhaben, die die Lebensräume von Wildtieren betreffen (z.B. Raumordnungspläne, Biotopvernetzung, Wildquerungshilfen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen),
- Förderung und Einhaltung der Belange des Arten- und Tierschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes,
- ggf. Unterstützung wildbiologischer und jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und
- Öffnung der Hegegemeinschaft für eine Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Hegegemeinschaften heute und morgen



Abb. 2: Die Arbeit der Hegegemeinschaften sollte in die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit integriert werden. (Foto: M. Börner)

Die Inhalte und Werkzeuge von Hegegemeinschaften – nicht nur für das Rotwild, sondern für vielerlei Tierarten – sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung sind Ansinnen der Jägerinnen und Jäger Deutschlands. Veranstaltungen wie das etablierte Rotwildsymposium sind unabdingbar, um Praktiker, Wissenschaft, Medien und Entscheidungsträger an einen Tisch zu bringen sowie zeitgemäße und zukunftsweisende Wege zu erarbeiten und weiterzutragen. Das herausragende Engagement der Deutschen Wildtier Stiftung für den Rothirsch in Deutschland wirkt auch in die breite Öffentlichkeit, deren Anerkennung es braucht, um den Erhalt und Schutz von Wildlebensräumen und einen artgerechten Umgang mit dem Rotwild in Deutschland zu gewährleisten.

Adresse

Hartwig Fischer (MdB)
Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
Friedrichstraße 185/186
10117 Berlin
Telefon 030 2091394-0
dju@jagdschutzverband.de

Posterpräsentationen

Die Posterbeiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasser wieder. Die Beiträge wurden nicht fachlich begutachtet und der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für deren Inhalt.

Inhalt

DAS ROTWILD IM SOLLING – MUSTERFALL FÜR EINE POPULATIONSREKONSTRUKTION? Steffen Bauling & Ferdinand Rühle (<i>Georg-August Universität Göttingen</i>)	198
THARANDTER KOLLOQUIUM ZU WALD UND WILD Philipp Kob (<i>Technische Universität Dresden</i>)	202
STÖRUNGSARME ROTWILDBEJAGUNG IM THÜRINGER WALD Matthias Neumann (<i>Thünen-Institut für Waldökosysteme</i>) Peter Hamers (<i>Thüringer Forstamt Neuhaus</i>)	208

Das Rotwild im Solling – Musterfall für eine Populationsrekonstruktion?

STEFFEN BAULING & FERDINAND RÜHE

Einleitung

Das Rotwildgebiet im Solling war über viele Jahrzehnte von einem Zaun umschlossen (vgl. Abb.1). Bis zum Abbau des Zaunes nach 2001 wurde das Rotwild ausschließlich in staatlicher Regiejagd bewirtschaftet, außerhalb liegende Flächen waren als „rotwildfreies Gebiet“ ausgewiesen. Für den Solling liegen über viele Jahre Abschussdaten vor, die eine Populationsrekonstruktion als aussichtsreich erscheinen lassen.

Mögliche Rekonstruktionsmethoden

Abschussdaten, die nur nach Altersklassen und Geschlecht erfasst worden sind, erlauben keine Schätzung der Populationsgröße. Wurde hingegen das Lebensalter jedes erlegten Stückes geschätzt, kann der Bestand anhand dieser Alter-bei-Abschuss-Daten zurückgerechnet werden. Für die „klassische Rückrechnung“ von

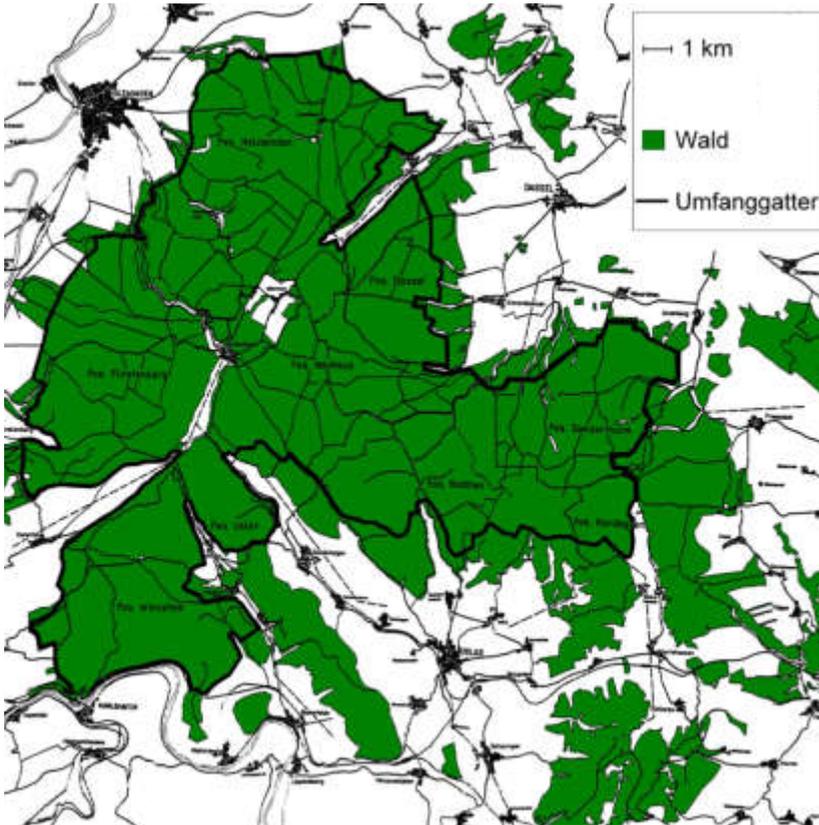


Abb. 1: Solling-Karte mit dem Verlauf des Umfanggatters und der Verteilung der Waldflächen (verändert nach SCHULTE 1986)

langlebigen Wildarten sind jedoch Daten aus entsprechend langen Zeiträumen notwendig (GOSSOW 1976). Im Gegensatz dazu haben andere auf Abschussdaten beruhende Methoden den Vorteil, dass nur wenige Jahre ausreichen, um die Population zu rekonstruieren. Nach SKALSKI et al. (2005) gibt es zwei Ansätze für die Rekonstruktion einer Population auf Basis von Alter-bei-Abschuss-Daten: zum einen mit vorab angenommenen und unabänderlichen Annahmen (deterministischer Ansatz) und zum anderen im Sinne einer statistischen Schätzung nach GOVE et al. (2002).

Einhaltung der Prämissen im Solling

- 1. Für alle Methoden gilt die Prämisse einer „geschlossenen“ Population.**
Das Gebiet war bis zum Jahr 2001 umzäunt. Migrationen sind bis zur Öffnung des Zaunes als vernachlässigbar einzustufen.
- 2. Das Alter aller geschossenen Individuen muss geschätzt worden sein.**
Über einen Zeitraum von 14 Jahren (1981-1994) wurde das Alter allen erlegten Rotwildes jahrgenau erfasst (♂ bis zum Alter 12 und ♀ bis zum Alter 9). Ältere Stücke wurden der Altersklasse „älter als 12“ bzw. „älter als 9“ zugeordnet.
- 3. Die Altersschätzung ist korrekt.**
Diese erfolgte nach der Gebissentwicklung und -abnutzung. Hierbei können jedoch Abweichungen vom „wahren“ Alter vorkommen (DRECHSLER 2004). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich innerhalb einer Jahrgangskohorte die Anzahl der Über- und Unterschätzungen weitgehend ausgleichen.
- 4. Alle Abschüsse wurden gemeldet.**
Vor der Zaunöffnung herrschte nur staatliche Regiejagd; es kann mit einer Meldung aller Abschüsse gerechnet werden.
- 5. Bei den meisten Methoden sind Daten zur natürlichen Mortalität notwendig.**
Im Solling wurden keine Erhebungen zur natürlichen Mortalität des Rotwildes vorgenommen. Diese müssen demzufolge aus anderen Studien recherchiert werden.

Zusammenfassung

Das Rotwildgebiet Solling zeichnet sich durch eine gute Grundlage an „Alter-bei-Abschuss“-Daten aus, die für eine Größenschätzung des Rotwildbestandes verwendet werden können. Die Bedingungen, die bei einer Anwendung dieser Rekonstruktionsmethoden vorliegen müssen, können weitgehend eingehalten werden.

Literatur

- DRECHSLER, H. (2004): Rotwild konkret. Verlag Neumann-Neudamm, ISBN 3-7888-0983-3, 176 S.
- GOVE, N.E.; SKALSKI, J.R.; ZAGER, P.& TOWNSEND, R.L. (2002): Statistical models for population reconstruction using age-at-harvest data. *Journal of Wildlife Management* 66: 310-320.
- GOSSOW, H. (1976): Wildökologie. BLV Verlagsgesellschaft, ISBN 3-405-11322-9, 316 S.
- SCHULTE, V. (1986): Zur Jagdstatistik und Bestandesentwicklung im Rotwildgebiet Solling. Diplomarbeit an der Georg-August-Universität, Göttingen.
- SKALSKI, J.R.; RYDING, K.E. & MILLSPAUGH, J.J. (2005): *Wildlife Demography: Analysis of Sex, Age and Count Data*. Elsevier Academic Press, ISBN 0-12-088773-8, 636 S.

Adresse

Steffen Bauling & Dr. Ferdinand Rühle
Georg-August Universität Göttingen
Abteilung Forstzoologie und Waldschutz
Büsgenweg 3
37077 Göttingen
Telefon: 0551 39-3633
Bauling@gmx.net
FRuehe@gwdg.de

Tharandter Kolloquium zu Wald und Wild

PHILIPP KOB

Einleitung & Ziel

Im Rahmen der Kongressveranstaltung „Tharandter Gespräche“ haben sich am 13. Mai 2011 Studierende gemeinsam mit Vertretern unterschiedlicher Institutionen mit der Frage „Wald und Wild - ein (un)vermeidbarer Konflikt?“ auseinandergesetzt. Ziel des Kolloquiums war, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Perspektiven der Teilnehmer herauszuarbeiten um damit einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden.

Material und Methode

Das Kolloquium wurde in Form eines Workshops durchgeführt. Dabei handelt es sich nach LIPP & WILL (2004) um ein Arbeitstreffen, welches durch Gruppenarbeit gekennzeichnet ist. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Studenten und Vertretern der in der Abbildung 1 dargestellten Institutionen zusammen.

In der ersten Phase des Workshops gingen die Referenten mit einer Einzelpräsentation (maximal 15 Minuten) aus ihrer Perspektive auf den Sachverhalt ein. Bei Bedarf schloss sich jeweils eine maximal fünf-minütige Diskussion an. Nach dieser Einstimmung wurden die Präsentationen resümiert und allgemein über das Thema „Wald und Wild“ diskutiert. Der Moderator fasste die Diskussionsbeiträge der Teilnehmer in sieben Thesen, die anschließend diskutiert wurden. Auf einer Moderationstafel wurden die Ergebnisse in Form von Gedanken, Ideen und Gegen-/Argumenten festgehalten. Dafür war ein Zeitrahmen von ungefähr 3,5 Stunden vorgesehen. Der Ablauf des Workshops wird zusammenfassend in Abbildung 2 chronologisch dargestellt.



Abb. 1: Übersicht der geladenen Institutionen

Posterpräsentationen

1. Phase	Einzelpräsentation der Referenten
2. Phase	Spezielle Diskussion zu den Einzelpräsentationen
3. Phase	Allgemeine Diskussion zum Thema „Wald und Wild“
4. Phase	Thesenformulierung durch den Moderator
5. Phase	Diskussion der Thesen
6. Phase	Ergebnispräsentation

Abb. 2: Ablauf des Workshops

Ergebnisse

Es gibt keinen „Wald-Wild-Konflikt“, sondern lediglich einen Konflikt zwischen unterschiedlichen Interessengruppen hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung von Grundeigentum.

Es besteht Konsens darüber, dass es sich um keinen Wald-Wild-Konflikt per se handelt, sondern vielmehr um einen Konflikt zwischen unterschiedlichen Nutzerinteressen. Die Zielhierarchie für den jeweiligen Forstbetrieb muss dabei vom Grundbesitzer klar festgelegt sein, um keine innerbetrieblichen Zielkonflikte zu forcieren. Trotzdem können lokal unterschiedliche Zielhierarchien vorliegen, die zu einem überbetrieblichen Zielkonflikt führen.

Die (Nutzungs-) Interessen des Grundeigentümers können vielfältig sein, sie finden ihre Grenzen in einem gesellschaftlichen Konsens. Dieser sollte sich in den relevanten Gesetzen widerspiegeln. Dies gelingt allerdings nicht immer, da die Gesetzgebung zunehmend von Partikularinteressen (Lobbyismus) beeinflusst wird. Die Grenzen der Nutzerinteressen werden durch die Gesetze als regulierende Institution gesetzt. Der Einfluss von Lobbyisten während des Gesetzgebungsprozesses lässt jedoch die Annahme zu, dass ein gesellschaftlicher Konsens nicht existiert bzw. keinen Eingang in die Gesetze findet, weil dieser durch die Lobbyarbeit verzerrt werden kann.

Die Regulation von Wildbeständen erfolgt sinnvollerweise mit jagdlichen Methoden. Zum einen diene die Jagd als Instrument der nachhaltigen Nutzung und zum anderen der Regulation von Wildbeständen. Dabei stellt sich die Frage, ob die Rangfolge der beiden Alternativen überhaupt noch diskutiert werden muss, denn die Jagd wird definitionsgemäß als eine extensive und nachhaltige Form der nachhaltigen Landnutzung begriffen (HERZOG 2012).

In den Staatsforstbetrieben und im mittleren Großprivatwald befinden sich Jagdrecht und Jagdausübungsrecht in einer Hand. Dennoch können auch hier Konflikte zwischen waldbaulichen und jagdwirtschaftlichen Interessen bzw. Zielen bestehen.

Wenn innerhalb eines Staatsforstbetriebes oder mittleren Großprivatwaldes Probleme auftreten, dann wird dadurch ein innerbetrieblicher Zielkonflikt offensichtlich. Denn durch die Einheit des Jagd- und Jagdausübungsrechtes liegt die Entscheidungsgewalt über das Jagdregime in der Hand des Grundeigentümers. Trotzdem können außerbetriebliche Konflikte mit angrenzenden Grundbesitzern bestehen. In Bezug auf die Bejagung der Wildarten kamen unterschiedliche Meinungsbilder vor, die von Problemen bei der Bejagung des Rehwildes in beiden oben genannten Eigentumsarten und des Rotwildes insbesondere im mittleren Privatwald reichen.

Im Kleinprivatwald lassen sich Konflikte vermeiden, sofern die Waldbesitzer in der Jagdgenossenschaft hinreichend repräsentiert sind und ihre Ziele mit denen der anderen Jagdgenossen in Übereinstimmung gebracht werden.

Sofern eine Problemlösung in der Jagdgenossenschaft aufgrund einer häufig auftretenden Unterrepräsentanz der Kleinwaldbesitzer und dem in der Jagdgenossenschaft geltenden Prinzip der doppelten Mehrheit gescheitert ist, kann der betroffene Waldbesitzer natürlich den rechtlichen Weg gehen. Dadurch kann der Waldbesitzer seine Ziele trotz gescheiterter Problemlösungsprozesse im Dialog mit der Jagdgenossenschaft oder bei dessen nicht zugunsten des Waldbesitzers gefallenen Abstimmungen erreichen.

Posterpräsentationen

Lösungen sind an der Basis (Jagdvorstand, Jagdgenossen, Revierförster, Jagdpächter) vergleichsweise leicht möglich, während die Konfliktsituation auf höheren Ebenen (Behörden, Verbände) oft schwieriger zu lösen sind.

Ein konkretes Problem besteht an der Basis und entsteht auch nur dann, wenn der Wildeinfluss auf die Naturverjüngung der Zielformulierung des Waldbesitzers entgegensteht. Deshalb ist die Zielformulierung des Waldbesitzers für die Differenzierung zwischen Wildeinfluss oder Wildschaden entscheidend. Die Problemlösung ist deshalb auf der unteren Ebene besser herbeizuführen, indem beispielsweise die Zielhierarchie überdacht oder erst festgelegt wird. Denn auf höheren Ebenen wird weniger über konkrete Probleme, sondern über die allgemeine Problemsituation diskutiert.

Diskussion

Auf Grundlage der Ergebnisse sollte eine gemeinsame „Tharandter Erklärung zu Wald und Wild“ verabschiedet werden. Diese scheiterte jedoch, weil ein Vertreter für den Workshop nicht mit der notwendigen Kompetenz ausgestattet wurde, um diese Erklärung mittragen zu können. Das öffentliche Interesse an der Abschlusserklärung wurde von den Veranstaltern unterschätzt. Das mag daran gelegen haben, dass die Veranstalter erst während des Ereignisses die Chance zu einer solchen Erklärung sahen, worauf die betreffende Institution nicht vorbereitet war. Ferner setzte sich der Teilnehmerkreis nicht aus den unmittelbar betroffenen Grundeigentümern zusammen, weil sich weder Waldbesitzer noch deren Verbandsvertreter für die Veranstaltung gewinnen ließen.

Literatur

HERZOG, S. (2012): Der Anfang vom Ende? unsere Jagd (62) 9/2012: 10-15

LIPP, U. & WILL, H. (2004): Das große Workshop-Buch – Konzeption, Inszenierung und Moderation von Klausuren, Besprechungen und Seminaren.

7. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 299 S.

Adresse

Philipp Kob

Technische Universität Dresden

Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft

Pienner Straße 8

01737 Tharandt

Philipp.Kob@Forst.TU-Dresden.de

Störungsarme Rotwildbejagung im Thüringer Wald

MATTHIAS NEUMANN & PETER HAMERS

Problemstellung

Die Reduktion überhöhter Schalenwildbestände stellt vielerorts eine enorme Aufgabe dar. Um waldbauliche Ziele erfüllen zu können, wird häufig mit hohem zeitlichen Aufwand eine intensive Bejagung durchgeführt. In letzter Zeit wird auch für eine Verlängerung der ohnehin schon sehr langen Jagdzeiten plädiert. Damit ist unweigerlich eine weitere Erhöhung des Jagddruckes verbunden. Gerade Rotwild, als großräumig lebende und zugleich höchst sensible Wildart, reagiert empfindlich auf störende Einflüsse. Neben vielfältigen Störgrößen kann sich intensive Jagdausübung negativ auf das Raum-Zeit-Verhalten auswirken. Die Folgen sind unter anderem eine verstärkte Nachtaktivität, also die Meidung von Offenland und Freiflächen am Tage. Der Äsungsrhythmus der Wiederkäuer verlangt jedoch eine periodische Nahrungsaufnahme, so dass negative Vegetationsbelastungen wie Schäle in dichten Jungbeständen auftreten können. Besonders in der Vegetationsperiode stellt die Aufnahme von Rinde eine absolute

Notäsung dar, da krautige Pflanzen im Überfluss vorkommen. Die Kälber werden geradezu als „Dunkelkammerbewohner“ erzogen (PETRAK, mündlich).

Die Diskussionen um den sogenannten „Wald-Wild-Konflikt“ erfordern daher offensichtlich ein Umdenken in der Wildbewirtschaftung. Rotwild ist ein natürlicher Standortfaktor und muss im Wald- und Feldbau berücksichtigt werden. Deshalb sollte bei der Bejagung die Lebensweise der Tierart eine stärkere Beachtung finden. Eine flächendeckende Einzeljagd auf das wiederkäuende Schalenwild von Mai bis Februar kann aufgrund der Dauerstörung nicht zielführend sein. Universallösungen wird es infolge der Heterogenität unserer Kulturlandschaft ebenfalls nicht geben. Es müssen daher Alternativen auf regionaler Ebene gesucht werden.

Untersuchungsgebiet

Die Untersuchungen zu alternativen Jagdmethoden erfolgten im Thüringer Forstamt Neuhaus. Das Gebiet befindet sich am Rennsteig im „Hohen Schiefergebirge“, in einer Höhenlage von 440-868 m über NN. Das Forstamt ist Mitglied der gleichnamigen Rotwild-Hegegemeinschaft und bewirtschaftet auf ca. 17.400 ha etwa 60 % der Hegegemeinschaftsfläche. Diese gehört zu einem der größten Rotwildgebiete Deutschlands, dem 180.000 ha großen Thüringer Wald. Hier werden jährlich ca. 4.000 Stück Rotwild erlegt. Im Forstamt Neuhaus prägt die Gemeine Fichte das Waldbild. Rotbuche, Weißtanne, Bergahorn, Eberesche, Birke und andere Baumarten sind derzeit verhältnismäßig gering vertreten. Ihr Anteil soll jedoch im Zuge des Waldumbaus deutlich gesteigert werden, um den typischen Bergmischwald wieder zu etablieren. Neben Rotwild als Hauptwildart kommen Reh- und Schwarzwild vor. Hier wurden in den zurückliegenden zehn Jahren zwischen 1,5 und 2,5 Stück Rotwild pro 100 ha erlegt.

Wildbewirtschaftung

Die Jagd wird von Forstbediensteten und Gästen in Pirschbezirken bzw. durch die Vergabe von Begehungsscheinen ausgeübt. Im Herbst finden großräumige Ansitzdrückjagden mit wenigen, niederläufigen und fährtenlauten Hunden statt. Bei der professionellen Wildbewirtschaftung wirken ein Berufsjäger und aktuell zwei Berufsjäger-Auszubildende mit.

Posterpräsentationen

Im Jahr 2009 begann die Erprobung verschiedener Jagdstrategien in ausgewiesenen Intervalljagdgebieten. Zunächst wurden zwei Gebiete mit einer Größe von 340 bzw. 750 ha, ausgewählt. Der Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation wurde jährlich durch die Erhebung von Verbiss und Schäle erfasst. Parallel dazu erfolgte die Untersuchung des Raum-Zeit-Verhaltens des Rotwildes durch das Thünen-Institut für Waldökosysteme in Eberswalde. Um mögliche Reaktionen auf veränderte Jagdmethoden im Versuchsgebiet untersuchen zu können, wurden zunächst zwei Alttiere mit einem GPS-GSM-Halsband ausgestattet.

Diese satellitentelemetrischen Studien erfolgen seit dem Jahr 2003 im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz in verschiedenen Gebieten des Thüringer Waldes. Hier wurden bislang 48 Stück Rotwild besendert.

Konzept und Zielstellungen

Die Erprobung einer störungsarmen Rotwildbejagung im Thüringer Wald geschah vor dem Hintergrund folgender Ziele:

- die Regulierung der Schalenwildbestände entsprechend der waldbaulichen Zielsetzung sowie der jagd- und waldgesetzlichen Vorgaben,
- die Reduzierung von Verbiss und Schäle, insbesondere von Sommerschäle, auf tolerierbare Werte,
- eine störungsarme und effektive Jagdausübung durch deutliche Verkürzung der Bejagungszeit und Förderung eines tagvertrauten Verhaltens des Rotwildes,
- die Verbesserung der Lebens- und Äsungsbedingungen des Rotwildes,
- die Optimierung des jagdbetrieblichen Aufwands und der Erlösstruktur und
- die Steigerung des Jagderfolgs entgeltlicher Jagdgäste.



Abb. 1: Tagvertrautes Kahlwild (Foto: M. Ißleib)

Umsetzung

In den Intervalljagdgebieten entfiel zunächst jegliche Einzeljagd und Kirschung. Im August und September fand je ein Ansitzwochenende statt. Hierbei wurden jeweils ca. 20 Jagdgäste beteiligt. Es erfolgten zwei Abend- und zwei Morgenansitze, wobei die Ansitzeinrichtungen nach einem Tag getauscht wurden. In dem zu leistenden Pauschalpreis war der Abschuss von Kälbern, Schmal- und Alttieren sowie jungen Hirschen bis zum 3. Kopf enthalten. Pro Jagdgruppe konnte weiterhin ein Hirsch der Klasse 2b oder 1 kostenfrei erlegt werden, was das Angebot attraktiv machte. Zusätzlich fand im Oktober oder November eine Ansitzdrückjagd statt. Es herrschte demzufolge mindestens acht Monate durchgängige Jagdruhe. Durch Mulchen von Gasleitungstrassen und Einsaat von Äsungsmischungen wurde außerdem das Nahrungsangebot verbessert. Alle Ansitzeinrichtungen wurden konsequent von den Äsungsflächen entfernt.

Ergebnis

Im Intervalljagdgebiet Wurzelberg (750 ha) wurden vor dessen Ausweisung ca. 8-10 Stücke Rotwild pro Jahr erlegt. Im ersten Versuchsjahr 2010 betrug die Rotwildstrecke 34 Stück, im Folgejahr 37 Stück. Der Großteil dieser Strecke wurde anlässlich der Ansitzwochenenden erlegt. Ein besondertes Alttier „MV“ hielt sich fast ausnahmslos im Intervalljagdgebiet auf. Sein Streifgebiet war mit 220 ha (MCP95) kleiner als das anderer markierter Stücke im Thüringer Wald. Vor, während und nach den Jagdeinsätzen nutzte es die gleiche Fläche (vgl. Abb. 2). Dies könnte bereits ein Hinweis darauf sein, dass sich die Reduzierung der Störgröße „Jagd“ positiv auf das Verhalten des Rotwildes auswirkt.

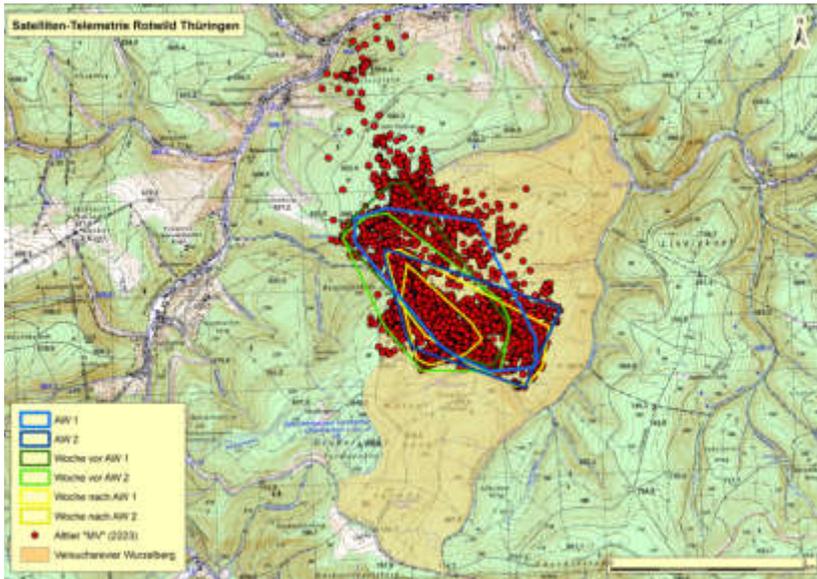


Abb. 2: Raumnutzung des Alttieres „MV“ vor, während und nach den Ansitzwochenenden

Nach diesen positiven Erfahrungen wurden weitere Gebiete im Forstamt als Intervalljagdzone ausgewiesen. Folgende Rotwildstrecken wurden dabei erzielt:

Tab. 1: Streckenübersicht der Intervalljagdzone

Jahr	Flächengröße (ha)	Anzahl Ansitzwochenenden	Anzahl Ansitzdrückjagden	Strecke
2010	750	2	1	34
2011	2.100	6	4	73
2012	3.600	11	6	146

Fazit

Als Zwischenergebnis nach drei Jahren ist festzustellen, dass die Rotwildstrecken in den Intervalljagdgebieten im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gesteigert werden konnten. Die Schälé ging deutlich zurück, wobei kaum noch Sommerschälé auftrat. Ebenso konnte der Aufwand für die Bejagung durch die Bediensteten des Forstamtes reduziert werden. Die Zufriedenheit der Jagdgäste und die Erlöse aus der Jagd nahmen zu. Besonders attraktiv wirkte das Jagen in der Gruppe. Das tagvertraute Verhalten des Rotwildes wirkte sich positiv auf die Bejagung aus. Sicherer Ansprechen und geringere Wildbretentwertungen waren die Folge.

In Gebieten mit vergleichsweise hohen Rotwildichten scheint diese Art der Bejagung sehr effektiv zur Bestandesregulierung geeignet zu sein. Gleichzeitig wurden jagdliche Störungen minimiert. Kommen Rehwild oder Schwarzwild häufiger vor, müssen andere Schwerpunkte gesetzt werden. Unabhängig davon sollten in großräumigen Bejagungskonzepten Wildruhe- und Intervalljagdzonen nicht fehlen, um den gesetzlichen und landeskulturellen Erfordernissen gerecht zu werden.

Adressen

Matthias Neumann
Thünen-Institut für Waldökosysteme
Alfred-Möller-Straße 1
16225 Eberswalde
Telefon 03334 3820-308
Matthias.Neumann@ti.bund.de

Peter Hamers
Thüringer Forstamt Neuhaus
Am Forsthaus 4
98724 Neuhaus/ Rwg
Telefon 03679 72600
Peter.Hamers@forst.thueringen.de

